



REGIERUNGSRAT

31. März 2021

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

21.86

Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2021,
I. Teil

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Neue Verpflichtungskredite und Zusatzkredite	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Neue Verpflichtungskredite.....	5
1.2.1 Aufgabenbereich 515 'Betreuung Asylsuchende' Verlängerung Mietvertrag und Instandsetzung kantonale Unterkunft Buchs 3 + 5	5
1.2.2 Aufgabenbereich 625 'Umweltentwicklung' Gemeinde Mellikon, Auenrenaturierung Meieried	8
1.2.3 Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' Haltestelle Seon Nord	13
1.2.4 Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' Wildegg, Busterminal + Bahnhofplatz.....	17
1.3 Zusatzkredite	23
1.3.1 Aufgabenbereich 710 'Rechtsprechung' Bezirksgericht Lenzburg; Neubau; Phase Ausführungsplanung.....	23
1.3.2 Aufgabenbereich 100 'Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte' SmartAargau; Entwicklungsschwerpunkt 100E005; Verlängerung bis 2024.....	27
1.3.3 Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung' Projekt "Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld"	36
1.3.4 Aufgabenbereich 625 'Umweltentwicklung' Stausee Klingnau; Reaktivierung Seitenarm.....	44
1.4 Aufgabenbereich 320 'Berufsbildung und Mittelschule' Verpflichtungskredit 'Integrationsvorlehre (INVOL)'; Verlängerung Verpflichtungskredit und Erweiterung der Zielgruppe.....	49
2. Budget 2021: Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrößen	53
2.1 Rechtliche Grundlagen	53
2.2 Nachtragskredite	54
2.2.1 Aufgabenbereich 440 'Landwirtschaft' Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse ALK; Kantonale Darlehen Landwirtschaft; Äufnung Rotationsfonds	54
2.2.2 Aufgabenbereich 535 'Gesundheit' Impfkampagne.....	57
2.3 Vergleich der Nachtragskredite 2021 mit den Vorjahren.....	64
2.4 Übersicht über die Entwicklung der Rechnung 2021	64
Antrag	66

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2021, I. Teil, zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Jeweils im Frühjahr und im Herbst unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite.

Im ersten Abschnitt der Botschaft werden neue Verpflichtungskredite und Zusatzkredite in der Kompetenz des Grossen Rats, die keine Einzelvorlage erfordern, beantragt. Diese Beschlüsse haben keine Auswirkungen auf das Budget 2021. Mit der vorliegenden Botschaft werden dem Grossen Rat vier neue Verpflichtungskredite mit einem einmaligen Bruttoaufwand von insgesamt 12,2 Millionen Franken und vier Zusatzkredite mit einem einmaligen Bruttoaufwand von insgesamt 7,5 Millionen Franken beantragt. Zudem wird eine Verlängerung und inhaltliche Anpassung eines bestehenden Verpflichtungskredits – ohne finanzielle Auswirkungen – beantragt.

Im zweiten Abschnitt werden die budgetwirksamen Anträge auf Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen behandelt. Mit der vorliegenden Sammelvorlage werden dem Grossen Rat zwei Nachtragskredite von insgesamt 32,0 Millionen Franken beantragt.

Der frühe Zeitpunkt sowie die aktuelle Lage rund um die Covid-19-Pandemie lässt zu diesem Zeitpunkt noch keine verlässlichen Aussagen über die Entwicklung der Rechnung 2021 zu. Fest steht, dass auch im laufenden Jahr 2021 ein Covid-19-bedingter Mehraufwand und Minderertrag anfallen wird. Die Voraussetzungen des Kantons Aargau, um diese Herausforderungen zu bewältigen, sind gut, denn der Finanzhaushalt steht nach der Gesamtsicht Haushaltsanierung auf einem stabilen Fundament. Zudem wird er von der bereits kommunizierten Zusatzausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für das Jahr 2021 (aus Geschäftsjahr 2020) profitieren und er verfügt mit der in den guten Jahren gebildeten Ausgleichsreserve über einen wichtigen finanzpolitischen Handlungsspielraum.

1. Neue Verpflichtungskredite und Zusatzkredite

1.1 Rechtliche Grundlagen

Neue Verpflichtungskredite und Zusatzkredite	Rechtsgrundlage
<p>Neue Verpflichtungskredite für einen einmaligen und/oder einen wiederkehrenden Bruttoaufwand</p> <p>Kreditkompetenzsumme:</p> <ul style="list-style-type: none">• ab 2–5 Millionen Franken für die Aufgabenbereiche des Regierungsrats• ab Fr. 750'000.– bis 5 Millionen Franken für den Aufgabenbereich 710 'Rechtsprechung'• ab Fr. 500'000.– bis 5 Millionen Franken für den Aufgabenbereich 010 'Grosser Rat'• ab Fr. 250'000.– bis 5 Millionen Franken für die Aufgabenbereiche 810 'Finanzaufsicht' und 820 'Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz' <p>Mehrfährige finanzielle Verpflichtungen oder mehrjährige Vorhaben werden ab einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 250'000.– in einem Verpflichtungskredit geführt.</p> <p>Der einmalige und wiederkehrende Aufwand werden im Antrag und im Beschluss über den Verpflichtungskredit separat geführt.</p> <p>Für die Berechnung und Beschlussfassung gilt das Bruttoprinzip, es wird also nur der Aufwand berücksichtigt.</p> <p>Neuer jährlich wiederkehrender Aufwand eines Verpflichtungskredits wird mit dem Faktor 10 multipliziert und ergibt zusammen mit dem einmaligen Aufwand eines Verpflichtungskredits die Kreditkompetenzsumme.</p>	<p>§ 28 GAF</p> <p>§ 24 GAF</p> <p>§ 26 Abs. 2 GAF</p> <p>§ 26 Abs. 1 GAF</p> <p>§ 27 Abs. 2 GAF</p>
<p>Zusatzkredite für beschlossene Verpflichtungskredite</p> <p>Kreditkompetenzsumme:</p> <ul style="list-style-type: none">• ab 2,2–5,5 Millionen Franken für Aufgabenbereiche des Regierungsrats• ab Fr. 825'000.– bis 5,5 Millionen Franken für den Aufgabenbereich 710 'Rechtsprechung'• ab Fr. 550'000.– bis 5,5 Millionen Franken für den Aufgabenbereich 010 'Grosser Rat'• ab Fr. 275'000.– bis 5,5 Millionen Franken für die Aufgabenbereiche 810 'Finanzaufsicht' und 820 'Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz' <p>Sollte sich abzeichnen, dass ein Verpflichtungskredit zur Realisierung eines Vorhabens nicht ausreicht, so ist ein Zusatzkredit zu beantragen.</p>	<p>§ 29 Abs. 3–6 GAF</p> <p>§ 29 Abs. 1 GAF</p>

1.2 Neue Verpflichtungskredite

1.2.1 Aufgabenbereich 515 'Betreuung Asylsuchende'

Verlängerung Mietvertrag und Instandsetzung kantonale Unterkunft Buchs 3 + 5

	in Franken
Einmaliger Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	3'196'000
Wiederkehrender Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	-
Erwarteter Ertrag (einmalig/wiederkehrend)	-
Kreditkompetenzsumme (§ 27 GAF) (einmaliger Bruttoaufwand + wiederkehrender Bruttoaufwand x 10)	3'196'000

+ = Aufwand, - = Ertrag

Ausgangslage

Der Kantonale Sozialdienst (KSD) des Departements Gesundheit und Soziales ist zuständig für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Personen des Asylbereichs. Die kantonale Asylunterkunft (KU) Buchs 3 + 5 dient dabei als Erstaufnahmezentrum sowie als Spezialunterbringung bei Kriseninterventionen. Die Liegenschaft verfügt mit 198 Plätzen über eine hohe Kapazität. Der Grundriss ist ideal für den Asylbetrieb. Die Mietkosten pro Platz sind vergleichsweise tief. Somit hat die Unterkunft eine hohe Bedeutung im Portfolio des KSD.

Handlungsbedarf

Der derzeitige Mietvertrag läuft per 30. Juni 2022 aus. Es handelt sich bei der Liegenschaft um ein sehr günstiges, geeignetes und für den Asylbetrieb zentrales Objekt aus dem Unterkunftsportfolio des KSD. Daher möchte der KSD den Mietvertrag letztmalig um zehn Jahre bis zum 31. Juni 2032 verlängern. Nach Ablauf dieser zehn Jahre sieht der Eigentümer eine andere Nutzung vor, weshalb ein unbefristetes Mietverhältnis nicht möglich ist.

Die Gebäude der KU Buchs 3 + 5 sind in einem noch bewohnbaren Zustand, aber in die Jahre gekommen. Für die Weiterführung des Betriebs während den nächsten 10 Jahren sind diverse Instandsetzungen erforderlich, damit die Liegenschaft den heutigen Standards für eine Nutzung als Asylunterkunft entspricht.

Umsetzungsvorschlag

Die Parteien verlängern den Mietvertrag um zehn Jahre bis zum 30. Juni 2032. Das befristete Vertragsverhältnis endet dann ohne Kündigung. Der Vermieter wird auf diesen Zeitpunkt hin den Abbruch der Liegenschaft und die vorgängig geplante Neuprojektierung einer Überbauung umsetzen.

Mit der längerfristigen Nutzung werden Instandsetzungsmassnahmen notwendig. Bei Mietobjekten mit einer Asylnutzung ist es üblich, dass sowohl Mieterausbau als auch Sanierungen durch den Mieter übernommen werden. Die Finanzierung der Instandsetzungsmassnahmen geht somit auch bei der KU Buchs 3 + 5 zulasten des KSD.

Auswirkungen

Kostenvoranschlag

Der Nettomietzins (ohne Nebenkosten) für die KU Buchs 3 + 5 beträgt jährlich Fr. 174'000.–. Für Nebenkosten wird mit jährlich rund Fr. 95'000.– gerechnet. Für Miete und Nebenkosten wird demnach mit jährlich total Fr. 269'000.– gerechnet, beziehungsweise mit Fr. 2'690'000.– für 10 Jahre.

Die Instandsetzungen in der Höhe von Fr. 506'000.– (Richtpreis) setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

Instandsetzungsmassnahme	Offerte/Kostenschätzung in Franken	Bemerkung
Ersatz Bodenbeläge	150'000	
Einbau-Kleiderschränke in Schlafräumen	80'000	Spezialanfertigung aufgrund der Nischen mit Spezialabmessungen
Neue Beleuchtung und diverse Instandsetzungen der Elektroinstallationen	30'000	
Ersatz Videoüberwachung der gesamten Allgemeinflächen	20'000	Ersatz, da bisherige Anlage nicht erweiterbar
Anstrich Wände und Decken	65'000	
Anstrich Fenster	20'000	
Ersatz sanitäre Installationen	15'000	
Ersatz Lamellenstoren	30'000	
Holz-Sichtschutz Garten	25'000	Sichtschutz ist grösstenteils verfault, Ersatz eventuell mittels Pflanzen
Neuanordnung Innenplatz	25'000	Anpassung für mehr Fläche fürs Velo-/Kickboardfahren; Erweiterung in Hardflächen hat Baubewilligung zu Folge
Unvorhergesehenes	46'000	10 %
Total	506'000	

Folgeaufwand

Beim vorliegenden Vorhaben ergibt sich nach den erfolgten Investitionen kein grösserer Folgeaufwand. Am Ende der Nutzungsdauer plant der Eigentümer den Abriss der Gebäude. Es sind daher keine Rückbaukosten zu erwarten. Da das Vorhaben in der Erfolgsrechnung (Globalbudget mit Verpflichtungskredit) geführt wird, erfolgen zudem keine Abschreibungen.

Kosten-Nutzen-Beurteilung

Liegenschaften für die Asylnutzung sind schwierig zu finden. Einerseits werden Objekte in der Regel lediglich für eine Zwischennutzung und somit für eine kürzere Nutzungsdauer von wenigen Jahren angeboten. Andererseits ist der Widerstand am Standort einer neuen respektive geplanten Unterkunft gross – im Gegensatz zu bereits bestehenden Unterkünften. Somit verfügt der KSD über eine geringe Handlungsfreiheit bezüglich der Anmietung von geeigneten Objekten und ist auf die KU Buchs 3 + 5 zukünftig angewiesen.

Die Kosten pro Unterkunftsplatz sind über die Globalpauschale des Bundes gedeckt. Die Wirtschaftlichkeit der KU Buchs 3 + 5 ist zusammenfassend als sehr gut zu beurteilen. Es lohnt sich deshalb, den Mietvertrag um zehn Jahre zu verlängern und die Instandsetzung umzusetzen, um diese Liegenschaft im Liegenschaftsportfolio behalten zu können.

Bei einem Rückgang der Asylzahlen können andere Unterkünfte des kantonalen Portfolios mit einer geringeren Kapazität und tieferer Wirtschaftlichkeit geschlossen werden. Daher kann mit der Realisierung des vorliegenden Vorhabens das bestehende Portfolio optimiert werden.

Verpflichtungskredit

Für das Vorhaben "Verlängerung Mietvertrag und Instandsetzung kantonale Asylunterkunft Buchs 3 + 5" ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird im Globalbudget geführt. Gemäss § 26 Abs. 1 GAF wird bei der Berechnung der Höhe von Verpflichtungskrediten nur der Aufwand berücksichtigt. Folglich wird der Ertrag aus den Pauschalen des Bundes für die Beantragung des Verpflichtungskredits nicht angerechnet. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 3,196 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024

Die für die Mietaufwendungen inklusive Nebenkosten notwendigen finanziellen Mittel sind im Globalbudget des AB 515 'Betreuung Asylsuchende' des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2021–2024 eingestellt. Mit dem AFP 2022–2025 werden die betreffenden Mittel per Juli 2022 aus dem Globalbudget in das Globalbudget mit Verpflichtungskredit verschoben.

Die Aufwendungen für die Instandsetzungsmassnahmen über Fr. 506'000.– sind im AFP 2021–2024 nicht eingestellt und werden im Rahmen der wesentlichen Aktualisierungen des AFP 2022–2025 zusätzlich beantragt. Eine Kompensation dieses Mehrbedarfs innerhalb des Aufgabenbereichs (AB) ist nicht möglich.

in Franken	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024	2025 ff.*	Total
AFP 2021–2024	269'000	269'000	269'000	269'000	269'000	3'093'500
Globalbudget	269'000	269'000	269'000	269'000	269'000	3'093'500
Globalbudget mit Verpflichtungskredit	-	-	-	-	-	-
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand						3'599'500
Globalbudget	269'000	134'500	-	-	-	403'500
Globalbudget mit Verpflichtungskredit		640'500	269'000	269'000	269'000	3'196'000
Abweichung	-	506'000	0	0	0	506'000
Globalbudget	-	-134'500	-269'000	-269'000	-269'000	-2'690'000
Globalbudget mit Verpflichtungskredit	-	640'500	269'000	269'000	269'000	3'196'000

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung; Beträge sind gerundet

* jährlicher Bedarf für Miete; im Jahr 2032 nur für ein halbes Jahr

Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss des Grossen Rats erfolgt die Unterzeichnung des Mietvertrags im Juni 2021. Der Beginn der Instandsetzungsmassnahmen ist für Anfang 2022 vorgesehen.

1.2.2 Aufgabenbereich 625 'Umweltentwicklung' Gemeinde Mellikon, Auenrenaturierung Meieried

	in Franken
Einmaliger Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	2'825'000
Wiederkehrender Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	-
Erwarteter Ertrag (einmalig)	-1'553'750
Kreditkompetenzsumme (§ 27 GAF) (einmaliger Bruttoaufwand + wiederkehrender Bruttoaufwand x 10)	2'825'000

+ = Aufwand, - = Ertrag

Ausgangslage

Anfangs 1990er-Jahre verstärkten Bund und Kantone die Anstrengungen für eine ökologische Aufwertung des Hochrheins. Im Rahmen des Aktionsprogramms "Rhein 2000" der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins (IKSR) schlug das damalige Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft zwölf Projekte für die Renaturierung des Hochrheins vor. Die Intention war, zur Umsetzung der anspruchsvollen Ziele von "Rhein 2000" (Rhein als Lebensraum für den Lachs, Erhöhung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt) einen konkreten Impuls zu geben. Als wichtig und realistisch eingeschätzt wurde auch das Projekt "Mellikon, Meieried". In der Folge hat der Kanton Aargau das Projekt als Teil des Auenschutzparks in seine Richtplanung aufgenommen und ein Bauprojekt erstellt.

In Varianten wurden verschiedene Szenarien auf der zur Verfügung stehenden Staatsparzellen 7 und 358 überprüft. Ein durchgehender Seitenarm, ein Seitenarm mit Buhne, ein Altarm, eine Flachwasserzone und kleinere Buchten entlang des Rheins, sowie diverse Kombinationen wurden geprüft. Aufgrund hydraulischer Erwägungen und wegen der Gefahr einer Verlandung ist ein rückspringender Altarm in Kombination mit kleinen Buchten entlang des Rheins die zielführendste Massnahme. Verschiedene weitere auentypische Lebensräume für Amphibien, Fische, Vögel, Insekten, Ruderalvegetation, Verlandungsvegetation und Kleinstrukturen ergänzen das Lebensraumangebot. Das geplante Gewässer mit den Ruderalflächen hat am Rheinufer eine wichtige Trittsteinfunktion als Ersatz- und Durchgangsbereich für heute ungenügend vernetzte und auf solche Standorte angewiesene Tier- und Pflanzenarten. Zwischen Eglisau und Rietheim herrscht ein grosser Mangel an solchen Standorten entlang des Rheins.



Abbildung 1

Anmerkung: Projektperimeter der Auenrenaturierung Meieried in Mellikon. Auf dem heute monotonen Uferabschnitt sollen strukturreiche Auenlebensräume entstehen.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 42 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) schafft der Kanton Aargau einen Auenschutzpark.

Gemäss Kapitel L2.2 des Richtplans des Kantons Aargau vom 20. September 2001 ist das Meieried in Mellikon als Auenschutzpark festgesetzt.

Gemäss Art. 120 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) ist der Kanton als Gewässereigentümer für den Wasserbau zuständig.

Gemäss Art. 38a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern.

Gemäss Art. 62b des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) gewährt der Bund Abgeltungen an Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern.

Handlungsbedarf

Durch den künstlichen Aufstau des Rheins mit den Wehranlagen des Kraftwerks Reckingen AG sind viele der typischen, strömungsbeeinflussten Auenlebensräume mit Kies- und Sandbänken verloren gegangen. Im Meieried Mellikon bestehen optimale Voraussetzungen zur Schaffung und Neuanlage von auentypischen Teillebensräumen, welche zwar keine Dynamik zulassen, aber vielfältige, seichte und strömungsgeschützte Wasserzonen als Rückzugslebensräume für bedrohte Tiere bilden.

Seit dem Jahr 1996 sind deshalb die beiden Staatsparzellen 7 und 358 im Richtplan aufgenommen und seit dem Jahr 2001 als *Auenschutzpark* festgesetzt. Eine detaillierte Projektierung der Renaturierung konnte jedoch erst erstellt werden, nachdem eine Lösung für die Regenwasser-Überlaufleitung, welche quer durch dieses Gebiet führt, gefunden wurde. Inzwischen wurde auch die angrenzende Kantonsstrasse saniert. Die dafür notwendigen Ersatzmassnahmen und Ersatzflächen werden im Rahmen der geplanten Auenrenaturierung geleistet, respektive zur Verfügung gestellt. Durch Umsetzung der Auenrenaturierung wird auch der geforderte Gewässerraum bereitgestellt und festgesetzt.

Hochwasserprobleme ergeben sich nicht, weil die Fläche unmittelbar oberhalb des Kraftwerks Reckingen liegt und mit dem Betrieb eine konstante Stauhöhe erreicht werden muss. Die Kraftwerk Reckingen AG ist verpflichtet zur Förderung des Geschiebetriebes Kiesschüttungen in den Rhein vorzunehmen. Durch die vorgesehene Auenrenaturierung wird Rheinschotter, der sich für solche Kiesschüttungen eignen dürfte, ausgehoben und angrenzend teilweise auf einer Kraftwerkspartelle zwischengelagert um bei den späteren Schüttungen in den Rhein Transportwege zu minimieren.

Die Flächen werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Pachtverhältnis läuft im Frühling 2021 definitiv aus. Die Realisierung ist ab Sommer 2021 vorgesehen.

Umsetzungsvorschlag

Der rückspringende Altarm mit Flachuferbereichen bildet das Rückgrat dieses Auenrenaturierungsvorhabens. Er wird im Westteil des Projektgebiets auf einer Länge von ca. 300 m und einer maximalen Breite von knapp 50 m erstellt. Damit der Altarm im Winter nicht durchfriert, beträgt die Wassertiefe bis 5 m. Der querende Zugangsweg von der Kraftwerkstrasse zum Rhein mit der darunterliegenden Leitung des Strassenabwassers und dem nicht mehr in Betrieb stehenden Überlauf der Kanalisation wird aufgehoben. Am Westende der Flachwasserzone wird mit einem Durchstich die Anbindung und Vernetzung zum Rhein sichergestellt. Um den Verlandungsprozess hinauszuzögern, trennt eine Kiesrippe den Altarm vom Rhein ab. Die Rippe reduziert die Wasserzirkulation zwischen dem Rhein und der Flachwasserzone und soll so den Eintrag an Feinsedimenten minimieren.

Auf den angrenzenden Ruderalflächen werden verschiedene Laichgewässertypen für Amphibien angelegt. Einerseits soll eine Tümpellandschaft mit einer Vielzahl an Kleingewässern und geringer Wassertiefe entstehen, die durch das anstehende Grundwasser gespeist werden. Andererseits werden flache Mulden als seichte Gewässer ausgebildet, die durch Regenwasser gespeist werden.

Auf den offenen Rohkiesböden erfolgt keine Ansaat, sie sollen sich spontan begrünen, je nach Feuchtegehalt wird sich eine Mager- oder Riedwiese und im Uferbereich Röhricht einstellen. Das Aufkommen unerwünschter Pflanzen (Neophyten) ist von Beginn an zu kontrollieren und mit entsprechenden Massnahmen zu verhindern.

In den Randbereichen der Gewässer ist die Anlage von Kleinstrukturen vorgesehen. Wurzelstock-, Stein- und Schnittguthaufen dienen als Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten. Die Uferlinie entlang des Rheins verläuft heute begradigt und ist mit einem schmalen Gehölzsaum bestockt. Kleinere Buchten und kiesige Flachuferbereiche variieren künftig die Uferlinie und werten die Lebensräume vor allem für Fische weiter auf.

Mit der Verlegung des Rheinuferwegs an die Böschungskante des neuen Altarms und dem Abbruch des Militärbunkers werden der notwendige Platz für Aufwertungsmassnahmen und einen störungsberuhigten Bereich geschaffen. Zusätzlich werden eine attraktive Aussichtsplattform und eine Feuerstelle erstellt.

Im Bauprojekt wurden die Projektziele und die dafür nötigen Massnahmen definiert. Die Ziele und Massnahmen wurden mit dem Gemeinderat Mellikon und der Kraftwerksbetreiberin intensiv diskutiert und an zwei öffentlichen Veranstaltungen vorgestellt. Die Rückmeldungen aus den kantonalen Fachstellen wurden integriert und Anliegen der Gemeinde wurden aufgenommen. Die Massnahmen konnten daraufhin detailliert ausgearbeitet und das Projekt öffentlich aufgelegt werden.

Auswirkungen

Kostenvoranschlag

Die Bruttokosten für das Projekt "Auenrenaturierung Meieried" in der Gemeinde Mellikon betragen rund Fr. 2'825'000.– und setzen sich wie folgt zusammen:

Baukosten Vorbereitung und Instandstellung	Fr.	330'000.–
Baukosten Revitalisierung inklusive Erdbau	Fr.	1'900'000.–
Kosten Verkehrsdienst, Signalisation, Leitschranken	Fr.	10'000.–
Kosten Umgebungsbepflanzung	Fr.	50'000.–
Honorar Bauprojekt und Ausführung (inklusive Fachplanungen)	Fr.	100'000.–
Vermarktung	Fr.	20'000.–
Unvorhergesehenes	Fr.	120'000.–
Summe ohne Mehrwertsteuer	Fr.	2'530'000.–
Mehrwertsteuer 7,7 %	Fr.	195'000.–
Bisherige Planungskosten (gerundet)	Fr.	100'000.–
Total Kosten (erforderlicher Verpflichtungskredit)	Fr.	2'825'000.–

Kostenteiler

Die Projektkosten werden zwischen Bund und Kanton aufgeteilt. Das Projekt ist in der NFA¹-Programmvereinbarung 2020–2024 im Bereich Revitalisierungen mit 55 % eingestellt und wird demnach vom Bund mit Fr. 1'553'750.– subventioniert.

Folgeaufwand

Der Folgeaufwand für den Auenunterhalt ist Sache des Grundeigentümers und wird zu 100 % von Bund und Kanton (Aufgabenbereich 625 'Umweltentwicklung') finanziert, ohne Gemeindebeteiligung. Dieser Aufwand bewegt sich im Rahmen des ordentlichen Auenunterhalts.

Kosten-Nutzen-Beurteilung

Seit knapp 30 Jahren verstärkten Bund und Kantone die Anstrengungen für eine ökologische Aufwertung des Hochrheins. Diese Ideen gehen auf das Aktionsprogramm "Rhein 2000" der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins (IKSR) zurück. Auf Schweizer Seite sind die Gegebenheiten aus rein topographischen Gründen sehr eingeschränkt. Das Meieried Mellikon ist eine der wenigen, überhaupt möglichen Renaturierungsflächen. Zudem stehen diese Parzellen bereits in Kantonsbesitz. Aus diesen Gründen ist das Meieried im kantonalen Richtplan seit dem Jahr 2001 als Auenschutzpark festgesetzt – aber bis heute noch nicht realisiert.

Das Defizit an naturnahen Lebensräumen der einheimischen Gewässerfauna und Gewässerflora ist über die letzten 30 Jahre stetig gewachsen. Der jüngste IKSR-Bericht von 2021 weist darauf hin und erwähnt, dass es verstärkte Anstrengungen braucht, um die "Zielarten für den Biotopverbund und internationale Wiedervernetzung am Hochrhein" zu fördern. Mit dem Auenrenaturierungsprojekt Meieried sollen vor allem Zielarten gefördert werden, die fürs Rheintal typisch und zum Teil auch gefährdet sind, wie kieslaichende Fischarten, Eisvogel, Kreuzkröte, Sumpfgashüpfer, Grosser Schillerfalter, Goldglänzender Laufkäfer, Gelbe Keiljungfer. Die Roten Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wurden in den letzten Jahrzehnten immer länger. Massnahmen zu deren Schutz und zur Förderung werden mit abnehmender Bestandesgrösse immer aufwendiger und teurer.

Mit den geplanten Massnahmen werden auf den rund 4 ha Uferbereiche seltene Lebensräume für die erwähnten Zielarten, aber auch für viele weitere Arten neu erstellt. Über 1 ha neue Wasserfläche und rund 500 m Rheinufer werden aufgewertet. Der nicht monetarisierbare Wert für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung wird die Investitionskosten mehr als aufwiegen.

Verpflichtungskredit

Gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag ist für das Vorhaben "Auenrenaturierung Meieried" in der Gemeinde Mellikon die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 GAF erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird in der Investitionsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 2'825'000.– ist der Grosse Rat für den Beschluss des Verpflichtungskredits zuständig (§ 28 Abs. 5 GAF).

¹ Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung

Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024

Die finanziellen Mittel sind im AFP 2021–2024 wie folgt im Aufgabenbereich 625 'Umweltentwicklung' eingestellt beziehungsweise verteilen sich wie folgt:

in Franken	Bis 2020	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024	Total
AFP 2021–2024						
Investitionsrechnung						
Aufwand	99'311	2'024'000	-	-	-	2'123'311
Ertrag	-42'182	-1'011'000	-	-	-	-1'053'182
Saldo	57'129	1'013'000	-	-	-	1'070'129
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand						
Investitionsrechnung						
Aufwand	99'311	1'300'000	1'425'689	-	-	2'825'000
Ertrag	-42'182	-715'000	-796'568	-	-	-1'553'750
Saldo	57'129	585'000	629'121	-	-	1'271'250
Abweichung						
Investitionsrechnung						
Aufwand	-	-724'000	1'425'689	-	-	701'689
Ertrag	-	296'000	-796'568	-	-	-500'568
Saldo	-	-428'000	629'121	-	-	201'121

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Der Finanzbedarf ab 2022 wird im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses mit dem AFP 2022–2025 eingestellt.

Weiteres Vorgehen

Was	Wann
Submission der Bauarbeiten	März/April 2021
Projektgenehmigung	Juni 2021
Bau	August 2021 bis Dezember 2022

1.2.3 Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot'

Haltestelle Seon Nord

	in Franken
Einmaliger Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	3'510'000
Wiederkehrender Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	-
Erwarteter Ertrag (einmalig)	-
Kreditkompetenzsumme (§ 27 GAF) (einmaliger Bruttoaufwand + wiederkehrender Bruttoaufwand x 10)	3'510'000

+ = Aufwand, - = Ertrag

Ausgangslage

Die Gemeinde Seon ist heute mit einer Haltestelle der Seetalbahn und dem Regionalbus Lenzburg erschlossen. Während die Seetalbahn das südliche Gemeindegebiet gut erschliesst, ist sie für den nördlichen Dorfteil unattraktiv. Aus diesem Grund wurde in der Diskussion über die Seetalbahnsanierung immer wieder eine zusätzliche Haltestelle in Seon Nord gefordert.

Mit dem Grundsatzentscheid über die Seetalbahnsanierung beschloss der Grosse Rat am 21. März 2000, die Haltestelle Seon Nord im Kantonalen Richtplan festzusetzen. Gleichzeitig wurde der Regierungsrat beauftragt, die Haltestelle Seon Nord zu projektieren.

Handlungsbedarf

Für die Haltestelle Seon Nord lag 2005 ein erstes Bauprojekt vor und die Einwohnergemeindeversammlung von Seon bewilligte 2006 einen Verpflichtungskredit für ihren Kostenanteil. Die Realisierung musste jedoch zurückgestellt werden, weil die rückwärtige Erschliessung des Gebiets zwischen dem Gewerbezentrum und dem Knoten Aarauerstrasse K 246 / Lenzburgerstrasse K 249 sowie die zwingende Aufhebung des Bahnübergangs Talstrasse Nord mehrere Jahre durch Einwendungen blockiert war.

Nachdem im Jahr 2016 die rückwärtige Erschliessung erstellt werden konnte, wurde auch das Bauprojekt von 2005 weiterbearbeitet. In den rund zehn Jahren haben sich allerdings verschiedene Rahmenbedingungen geändert. So wurden die Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnverordnung in verschiedenen Punkten derart verschärft, dass das Bauprojekt von 2005 nicht mehr dem Stand der Technik entsprach. Zudem waren mit dem Bauprojekt von 2005 auch die Abstandsprobleme zwischen Schiene und Strasse nicht gelöst.

Umsetzungsvorschlag

Das Projekt Haltestelle Seon Nord ist in zwei Teilprojekte gegliedert. Das Teilprojekt Haltestelle umfasst die Publikumsanlagen, an denen sich die Gemeinde gemäss langjähriger Praxis beteiligen muss. Im Teilprojekt bahntechnische Anlagen hingegen geht es um die übergeordneten Projektelemente, die keinen kausalen Zusammenhang mit dem Bau der Haltestelle haben.

Teilprojekt Haltestelle Seon Nord

Die neue Haltestelle Seon Nord wird südlich des Knotens Aarauerstrasse K 246 / Lenzburgerstrasse K 249 angeordnet. Für den Bahnübergang der Talstrasse Nord besteht inzwischen die rückwärtige Erschliessung. Das westliche Einzugsgebiet der Haltestelle ist über die Talstrasse Nord und die Aarauerstrasse erschlossen. Das östliche Einzugsgebiet wird am südlichen Ende des Perrons über eine neue, gesicherte Fussgängerquerung angeschlossen.

Für die Haltestelle wird ein 110 m langer und 2,5 m breiter Perron gebaut. Im zentralen Bereich wird ein überdachtes Kundencenter mit Sitzbank, Infowänden, Billettautomat etc. angeordnet. Der Perron wird am südlichen Ende und beim Kundencenter mit behindertengerechten Rampen erschlossen. Für eine gute Beleuchtung sorgen mehrere Standardleuchten der SBB, die über den gesamten Perron verteilt sind.

Teilprojekt Bahnanlagen der Verkehrstrennung und der Sicherheit

Zur Abstandsverbesserung zwischen Schiene und Strasse wird das Gleis um rund 20 cm von der Strasse weg verschoben. Die neue Haltestelle ist auf die Gleisschiebung abgestimmt. Für die Abstandsverbesserung muss das Gleis, der Kabelkanal und die Fahrleitung auf einer Länge von rund 300 m angepasst werden. Würde die Gleisschiebung nicht gleichzeitig mit der Haltestelle realisiert, müsste bei einer künftigen Gleisschiebung die Haltestelle fast vollständig neu gebaut werden.

Im Rahmen der Vorprüfung der Plangenehmigungsunterlagen forderte das Bundesamt für Verkehr (BAV) zusätzliche Massnahmen beim Bahnübergang K 246 Aarauerstrasse, auf dem sich trotz der Massnahmen im Rahmen der Seetalbahnsanierung immer noch Kollisionen zwischen der Seetalbahn und abzweigenden Fahrzeugen ereignen. Das BAV und die SBB verständigten sich in der Folge darauf, dass zur Gewährleistung der Sicherheit und Minimierung des Gesamtrisikos der Bahnübergang nach neuestem Stand der Technik zu sichern sei. Dies führt dazu, dass der Bahnübergang mittels Überkopfsignalisation mit Drehleuchte und einer Viertelsbarriere bei der Aarauerstrasse nachgerüstet werden muss.

Auswirkungen

Kostenvoranschlag

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag des Projektverfassers und der Kostenschätzung der SBB für ihre Bau- und Honorarleistungen (Preisstand 2020, ± 10 %, inklusive 7,7 % MwSt.). Das Kreditrisiko besteht aus einem Zuschlag von 10 % für Unvorhergesehenes und 5 % für allfällige Mehraufwendungen, falls der Bau nicht in einem Unterhaltsfenster der Seetalbahnlinie realisiert werden kann. Die Gesamtkosten betragen gemäss Kostenvoranschlag 4,35 Millionen Franken.

Positionen	Kostenschätzung in Franken
Investitionskosten Haltestelle	1'891'745
Investitionskosten Bahnanlagen	1'905'000
Kreditrisiko (ca. 15 % auf Gesamtkosten)	554'970
Total inklusive Kreditrisiko	4'351'715
Abzüglich Investitionsbeitrag Gemeinde Seon	-841'715
Investitionsbeitrag zulasten Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur	3'510'000

Da die Abteilung Tiefbau die Bauherrschaft für das Vorhaben wahrnimmt, wird der Verpflichtungskredit für die Gesamtkosten von 4,35 Millionen Franken im Aufgabenbereich 640 'Verkehrsinfrastruktur' geführt. Der notwendige Verpflichtungskredit in der Kreditkompetenz des Regierungsrats ist bereits bewilligt. Nachdem sämtliche Investitionskosten durch die Gemeinde Seon respektive den beantragten Investitionsbeitrag zulasten der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur (ÖVG) finanziert werden, verbleiben der Spezialfinanzierung Strassenrechnung (StrG) per Saldo keine Aufwendungen.

Gemäss langjähriger Praxis (zum Beispiel Haltestellen Klingnau, Melligen Heitersberg, Haltestellen Regio-S-Bahn Basel) werden die Investitionskosten und die kapitalisierten Folgekosten für eine neue Haltestelle je zur Hälfte von Kanton und der Standortgemeinde finanziert. In der Verhandlung über die Finanzierung erklärte sich die Gemeinde bereit, einen maximalen Investitionsbeitrag von Fr. 841'715.–

zu übernehmen. Zur Wahrung der Praxis erklärte sich die Gemeinde im Gegenzug bereit, die gesamten Folgekosten (Kantons- und Gemeindeanteil) für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von voraussichtlich Fr. 182'650.– zu tragen. Damit trägt die Gemeinde der Praxis entsprechend rund die Hälfte des Investitions- und Folgeaufwands der Haltestelle (vgl. Abschnitt *Folgeaufwand* unten).

Die Investitionskosten für die Bahnanlagen betreffen die Gleisschiebung und die sicherheitstechnische Nachrüstung eines Bahnübergangs. Bei der Gleisschiebung handelt es sich um eine Massnahme, die nach den Regeln der Verkehrstrennung finanziert wird. Da nur bahnseitige Investitionen anfallen, sind diese zulasten der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur zu finanzieren. Der Bahnübergang Aarau-erstrasse wurde nach dem ursprünglich vereinbarten Standard Seetalbahn saniert. Die nun notwendigen Nachrüstungen betreffen die Bahnanlagen die zulasten der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur zu finanzieren sind.

Bisher für Vorhaben aufgelaufener Aufwand per 31. Dezember 2020:	Fr.	289'000
Für Vorhaben noch zu erwartende Aufwendungen (Finanzbedarf):		
Investitionsbeiträge	Fr.	2'666'030
Kreditrisiko ca. 15 % auf Gesamtkosten	Fr.	554'970
Total Kosten (erforderlicher Verpflichtungskredit)	Fr.	3'510'000

Verpflichtungskredit Gemeinde Seon

Die Einwohnergemeindeversammlung von Seon hat bereits am 23. Juni 2017 einen Verpflichtungskredit von Fr. 841'715.– als Pauschalbeitrag für die Investitionskosten und einen jährlich wiederkehrenden Beitrag für die Folgekosten von Fr. 9'115.–, beziehungsweise Fr. 182'650.– (kapitalisiert auf 25 Jahre) beschlossen.

Folgeaufwand

Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt einer neuen Haltestelle fallen Folgekosten an, die gemäss langjähriger Praxis von Kanton und Standortgemeinde gemeinsam getragen werden. Im vorliegenden Fall zog es die Gemeinde vor, einen geringeren Investitionsbeitrag zu leisten, im Gegenzug aber die gesamten Folgekosten (Anteil Kanton und Gemeinde) von Fr. 182'650.– zu tragen. Unter Berücksichtigung dessen ergibt sich folgende finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der Haltestelle:

Kostenteilung Haltestelle Seon Nord	Kosten	Gemeinde Seon	Kanton
Investitionskosten Haltestelle (in Franken)	1'891'745	841'715	1'050'030
Übernahme der Folgekosten durch die Gemeinde (in Franken)	182'650	182'650	-
Gesamtbeteiligung (in Franken)	2'074'395	1'024'365	1'050'030
Gesamtbeteiligung (in %)		49,4 %	50,6 %

Kosten-Nutzen-Beurteilung

Mit der neuen Haltestelle Seon Nord erfolgt die zusätzliche Erschliessung von Wohn- und Gewerbegebiet für zahlreiche ortsansässige und beschäftigte Personen. Dies steht im Einklang mit der vom Grossen Rat am 13. Dezember 2016 beschlossenen Strategie mobilitätAARGAU, insbesondere der Strategie I b 1, welche vorsieht, den öV entlang der ländlichen Entwicklungsachsen zu stärken. Mit dem Ausbau der S-Bahnen entlang der ländlichen Entwicklungsachsen sollen Strassen entlastet werden.

Verpflichtungskredit

Gemäss Kostenvoranschlag ist für den Kantonsbeitrag an das Vorhaben "Haltestelle Seon Nord" die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 GAF erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird in der Investitionsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme² von 3,51 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

Zur Finanzierung dieses Kantonsbeitrags wird dem Grossen Rat ein Verpflichtungskredit nach §§ 2 und 8a ÖVG mit einem einmaligen Bruttoaufwand von 3,51 Millionen Franken für die Jahre 2021–2024 zum Beschluss vorgelegt.

Gemäss aktueller Finanzplanung der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur mit Berücksichtigung des vorliegenden Projekts decken die jährlichen Einnahmen die jährlichen Aufwände; ein Höherschuldungsantrag ist nicht notwendig.

Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024

Im AFP 2021–2024 sind die Kosten für dieses Vorhaben im Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' wie folgt eingestellt:

in Franken	Bis 2020	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024	Total
AFP 2021–2024						
Investitionsrechnung	-	1'012'000	29'000	-		1'041'000
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand						
Investitionsrechnung	289'000	1'717'000	1'411'000	93'000		3'510'000
Abweichung						
Investitionsrechnung	289'000	705'000	1'382'000	93'000		2'469'000

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Die Differenz im Jahr 2021 wird innerhalb des Aufgabenbereichs 635 'Verkehrsangebot' kompensiert. Die Planjahre werden im Rahmen des AFP 2022–2025 entsprechend saldoneutral angepasst.

Weiteres Vorgehen

Der Baustart kann erst nach Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat terminiert werden. Dies ist aber abhängig vom Bahnbetrieb und von nächsten Zeitfenstern der SBB für eine Vollsperrung. Insofern ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Haltestelle noch offen.

² Für die Festlegung der Zuständigkeit bei der Bewilligung von Verpflichtungskrediten wird die Kreditkompetenzsumme berechnet (§ 27 GAF). Die Kreditkompetenzsumme ergibt sich aus der Summe des einmaligen Bruttoaufwands und dem mit dem Faktor 10 multiplizierten neuen jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand des Verpflichtungskredits.

1.2.4 Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot'

Wildegg, Busterminal + Bahnhofplatz

	in Franken
Einmaliger Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	2'700'000
Wiederkehrender Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	-
Erwarteter Ertrag (einmalig)	-
Kreditkompetenzsumme (§ 27 GAF) (einmaliger Bruttoaufwand + wiederkehrender Bruttoaufwand x 10)	2'700'000

+ = Aufwand, - = Ertrag

Ausgangslage

Der Bahnhof Wildegg ist gemäss Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr 2020 (MJP öV 2020, GRB Nr. 2019-1575 vom 3. Dezember 2019) eine öV-Drehscheibe von regionaler Bedeutung. Als Mobilitätshub stellt die öV-Drehscheibe den Zugang für täglich 1'700 Bahn- und 1'100 Busreisende aus dem urbanen Entwicklungsraum der Agglomeration Lenzburg und der Schenkenberger Gemeinden zum übergeordneten Verkehrssystem sicher. Der Regionalbus Lenzburg (Linien 380 und 381) und das Postauto (Linie 379) übernehmen die wichtige Zubringerfunktion und stellen die Anschlüsse an die S29 und den RegioExpress her. Heute teilen sich die Buslinien 379, 380 und 381 den knappen Platz auf der Ostseite des Bahnhofs. Diesen Bereich queren auch die rund 450 Reisenden, die aus den umliegenden Quartieren zu Fuss zum Bahnhof kommen und die rund 150 Reisenden, die mit dem Velo oder dem Auto von den Abstellanlagen der kombinierten Mobilität zu den Perrons der SBB gehen.

Die Gemeinde sieht vor, das Bahnhofgebiet schrittweise weiterzuentwickeln. Als erster Schritt sieht die Gemeinde mit Unterstützung des Kantons vor, den Bahnhof zu einer attraktiven öV-Drehscheibe auszubauen. Dies ist auch im Interesse des Bundes. So hat die Bundesversammlung für das Agglomerationsprogramm Aargau-Ost, 3. Generation im Jahr 2020 einen Beitrag von 1,69 Millionen Franken aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) für die öV-Drehscheibe Bahnhof Wildegg bewilligt.

Handlungsbedarf

Weder die Publikumsanlagen der SBB noch die Bushaltestellen erfüllen die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG). Gemäss BehiG müssen die Anlagen des öffentlichen Verkehrs innerhalb der festgelegten Übergangsfrist bis Ende 2023 behindertengerecht angepasst sein.

Die SBB werden deshalb den Bahnhof bis Ende 2023 umfassend umbauen und barrierefreie Publikumsanlagen umsetzen. Die SBB haben inzwischen das Plangenehmigungsverfahren eingeleitet. Das Plangenehmigungsprojekt sieht den Neubau einer breiten Personenunterführung vor. Anstelle der heutigen Treppenzugänge zur Personenunterführung und zum Perron wird der behindertengerechte Zugang zu den Zügen mit Rampen hergestellt. Auf der Ostseite erhält der Bahnhofzugang ein grosszügig überdachtes Kundencenter. Allein für die Publikumsanlagen investieren die SBB rund 17 Millionen Franken in die Erneuerung und Modernisierung der Infrastruktur. Diese Kosten werden ohne Beteiligung des Kantons aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert.

Auch beim Busterminal besteht dringender Handlungsbedarf. Der heutige Halteort ohne erhöhte Einstiegskanten entspricht in keiner Weise dem BehiG. Zudem ist aufgrund der knappen Platzverhältnisse der Einsatz von Gelenkbussen zur Abdeckung der steigenden Nachfrage kaum möglich.

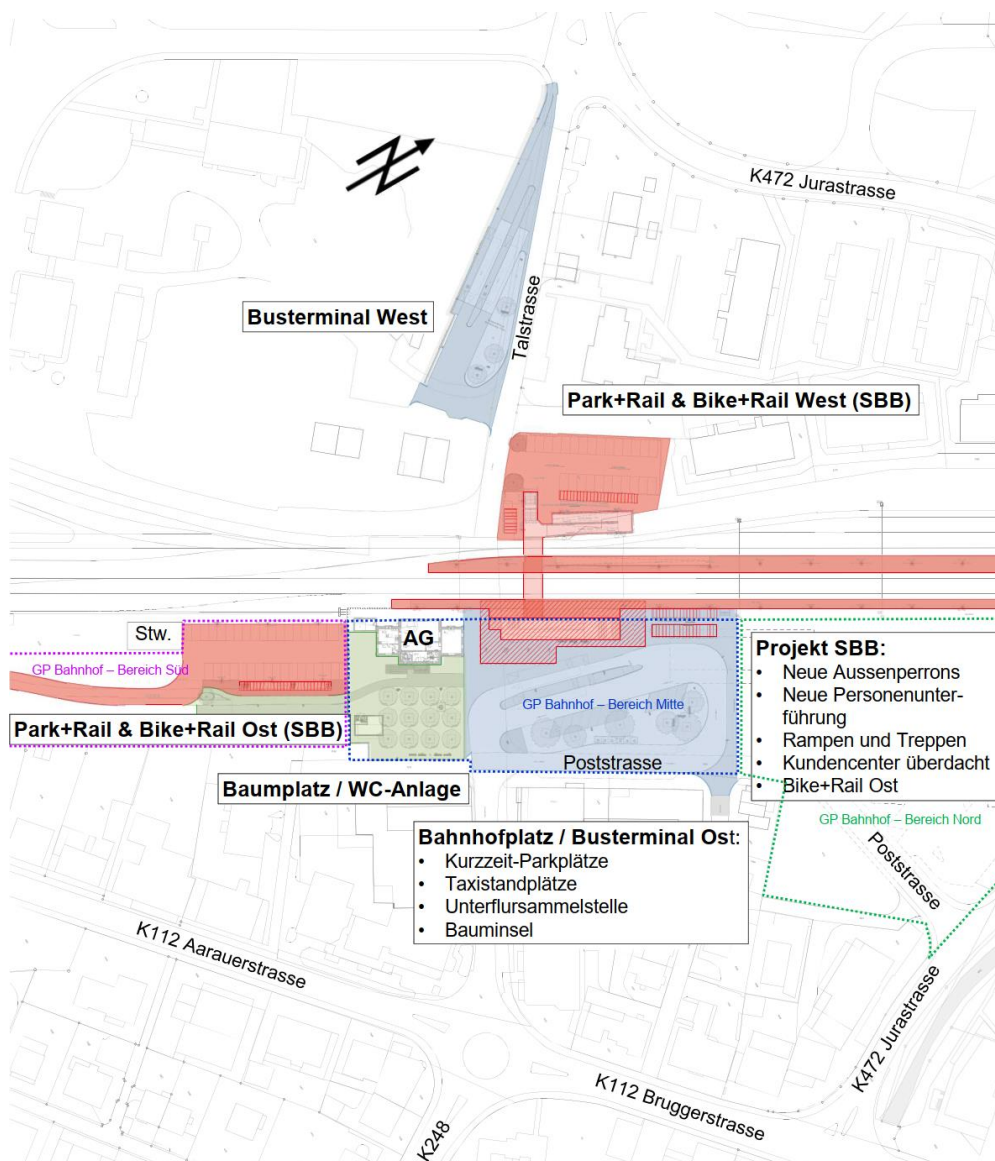
Die Anlagen der kombinierten Mobilität, insbesondere die vorhandenen Veloständer, sind in die Jahre gekommen und entsprechen auch betreffend die Anzahl nicht dem künftig erwarteten Bedarf an Abstellplätzen.

Der Bahnhofplatz wirkt heute wenig einladend und ist zu einem grossen Teil mit Parkplätzen (teilweise Park+Rail) belegt. Zudem wird bei Überlastung der Ortsdurchfahrt, insbesondere des Kreisels an der K112, die Poststrasse von der Jurastrasse als Schleichweg benutzt. Dies führt in den Hauptverkehrszeiten zu einem erhöhten Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und damit verbunden zu Konflikten mit dem Velo- und Fussverkehr auf dem Bahnhofplatz. Die Verkehrsüberlastung führt bei der Postautolinie 379 zu Problemen bei der Fahrplanstabilität und Anschlusssicherheit. Der asphaltierte Vorplatz vor dem unter Schutz stehenden Aufnahmegebäude weist keine Aufenthaltsqualitäten auf, die zum Verweilen einladen und zur Belebung des Bahnhofplatzes beitragen würden.

Umsetzungsvorschlag

Das im Auftrag der Gemeinde Möriken-Wildegg erarbeitete Bauprojekt öV-Drehscheibe Bahnhof Wildegg sieht eine umfassende Umgestaltung des Bahnhofs vor. Sämtliche Planungsarbeiten wurden eng mit dem Ausbaivorhaben der SBB abgestimmt. Die öV-Drehscheibe ist in drei Bereiche gegliedert.

Abbildung 2: Übersicht Projektelemente öV-Drehscheibe Bahnhof Wildegg



Auf der Westseite wird für die Buslinie 379 Auenstein/Veltheim–Wildegg ein neuer Busterminal mit zwei behindertengerechten Haltekanten erstellt. Beim Zugang West zur Personenunterführung erstellen die SBB mit Beiträgen von Gemeinde und Kanton neue Anlagen der kombinierten Mobilität (Park+Rail, Bike+Rail). Die bestehenden 66 Veloabstellplätze werden durch eine neue Anlage mit 120 Abstellplätzen ersetzt. Mit der Anordnung von rund 30 Park+Rail-Plätzen wird dem Bedürfnis einer besseren Erreichbarkeit der öV-Drehscheibe von Auenstein, Veltheim, Schinznach und Thalheim Rechnung getragen.

Der Bahnhofplatz auf der Ostseite der Bahnlinie bildet das Herzstück der öV-Drehscheibe. Als Schnittstelle zum Bahnzugang werden die Rampen und die Treppen zur Personenunterführung wie auch der Wartebereich des neuen Busterminals Ost (Buslinien 380 und 381) von einem Kundencenterdach überspannt. Ein mit geometrisch angeordneten Schirmplatten bepflanzter Platz vor dem denkmalgeschützten Aufnahmegebäude lädt zum Verweilen auf einer der verschiedenen Sitzgelegenheiten ein. Durch die umfassende Gestaltung erfahren der Bahnhofplatz auf der Ostseite und der Busterminal auf der Westseite eine grosse Aufwertung.

Die Busterminals West und Ost und die übrigen Zugangswege zum Bahnhof SBB werden behindertengerecht ausgebildet und mit einem Blindenleitsystem versehen. Die dynamischen Abfahrtsanzeiger bei den Publikumsanlagen der SBB und an allen Buskanten stellen die Fahrgastinformation sicher. Unmittelbar neben dem Kundencenter mit direktem Zugang zur Personenunterführung wird eine neue Anlage mit 120 Veloabstellplätzen gebaut. Ergänzt wird das Angebot mit einer weiteren Anlage der kombinierten Mobilität südlich vom Aufnahmegebäude mit 60 Veloabstellplätzen und rund 30 Park+Rail-Plätzen. Das Angebot der kombinierten Mobilität bei der öV-Drehscheibe Wildegg erfährt vor allem beim Veloverkehr einen markanten Ausbau von heute 118 auf total 300 Abstellplätze.

Das Netz für den Fuss- und Veloverkehr ist heute bereits gut auf den Bahnhof ausgerichtet. Konkrete Massnahmen beim Fusswegnetz sind mit der Umsetzung der öV-Drehscheibe nicht geplant. Eine teilweise Verbesserung wird für die kantonale Radroute R811 durch die Personenunterführung der SBB erreicht. Auch wenn nach wie vor die Querung des Bahnhofs ohne Absteigen nicht möglich wird, stellen die Verbreiterung der Personenunterführung von 2,5 m auf 5 m und die Zugangsrampen gegenüber der heutigen Situation mit Treppenzugängen eine Verbesserung dar. Eine fahrbare Lösung wurde geprüft. Sie bedingt jedoch eine getrennte Führung von Velo- und Fussverkehr. Aufgrund der langen Zufahrtsrampen und beschränkten Platzverhältnisse im Umfeld des Bahnzugangs musste eine fahrbare Lösung im Rahmen des Projekts verworfen werden. Der Kanton ist dennoch bestrebt, den Veloverkehr kontinuierlich weiterzuentwickeln. Langfristig zeichnen sich im Zusammenhang mit der geplanten Umfahrung Wildegg Lösungen ab. Inwieweit mittelfristig Verbesserungen erzielt werden können, ist Gegenstand von weiteren Abklärungen. Als Stossrichtung soll zum Beispiel die Ertüchtigung des bestehenden Gehwegs entlang der Jurastrasse als kombinierter Geh-/Veloweg (Begradigung der schiefen Brücken-Widerlagerwand) oder hinter dem Brückenwiderlager einen separaten Velotunnel untersucht werden. Denkbar wäre auch die Prüfung einer Velounterführung südwestlich des Aufnahmegebäudes (von der Talstrasse in Richtung Freiverlad/Somboareal). Mögliche Lösungen sollen anschliessend in einem regionalen Sachplan Verkehr koordiniert werden.

Auswirkungen

Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag für die öV-Drehscheibe Bahnhof Wildegg basiert auf dem Bauprojekt und dem Kostenvoranschlag mit Stand vom September 2020 (inklusive 7,7 % MwSt.). Der Kostenvoranschlag für die in der Bauherrschaft der Gemeinde liegenden Projektelemente basiert auf einer detaillierten Kostenermittlung und hat eine Genauigkeit von $\pm 10\%$.

Die in Bauherrschaft der SBB erstellten Projektelemente sind ebenfalls mit einer Genauigkeit von $\pm 10\%$ ermittelt. Die Kosten für das Projekt der SBB (neue Perronanlagen, Personenunterführung, Aufgänge) werden vom Bund über den Bahninfrastrukturfonds finanziert und sind deshalb nicht Gegenstand dieses Kostenvoranschlags.

Die Investitionskosten und der ausgehandelte Kostenteiler für das Projekt öV-Drehscheibe, sowie das Kreditrisiko von 10 % für den Anteil des Kantons, sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

Projektelemente	Total	Beitrag NAF	Kosten (exkl. NAF)	Anteil SBB		Anteil Gemeinde		Anteil Kanton	
	[Franken]	[Franken]	[Franken]	[%]	[Franken]	[%]	[Franken]	[%]	[Franken]
Tiefbau: Busterminal Ost+West, Bahnhofplatz	4'525'000	1'215'000	3'310'000	-	--	50%	1'655'000	50%	1'655'000
Hochbauten: Kundencenterdach	1'650'000	--	1'650'000	33%	550'000	33%	550'000	33%	550'000
Anlagen der kombinierten Mobilität (Park+Rail, Bike+Rail)	1'345'000	--	1'345'000	89%	1'202'500	7%	95'000	4%	47'500
Gestaltung und Möblierung Bahnhofplatz	1'702'500	475'000	1'227'500	4%	50'000	96%	1'177'500	-	--
Öffentliche WC-Anlage	170'000	--	170'000	50%	85'000	25%	42'500	25%	42'500
Betriebseinrichtungen öV (Fahrgastinformationssystem)	170'000	--	170'000	-	--	-	--	100%	170'000
Total	9'562'500	1'690'000	7'872'500	177%	1'887'500	211%	3'520'000	212%	2'465'000
Kreditrisiko ca. 10%									235'000
Total inkl. Kreditrisiko									2'700'000

Erläuterungen zum Kostenteiler:

- Gemäss langjähriger Praxis beteiligt sich der Kanton am Bahnhofplatz mit den beiden Busterminals Ost und West nach Abzug des Bundesbeitrags mit 50 %. In Wildegg ist die Differenz von gut einer Million Franken damit begründet, dass die Gemeinde (siehe unten betreffend Bahnhofplatz) umfangreiche gestalterische Massnahmen vorsieht, an denen sich der Kanton nicht beteiligt.
- Die Einwohner-Gemeindeversammlung hat am 23. November 2020 einstimmig den erforderlichen Baukredit für die öV-Drehscheibe Bahnhof Wildegg beschlossen. Der Beschluss ist inzwischen rechtskräftig.
- Für das Kundencenterdach wurde eine Drittelslösung zwischen SBB, Gemeinde und Kanton ausgehandelt. Dies berücksichtigt, dass die Mehrheit der Busreisenden in der nächsten Etappe Bahnreisende sind und umgekehrt.
- Bei den Anlagen der kombinierten Mobilität tragen die SBB die gesamten Kosten für die Park+Rail-Anlagen. Bei den Anlagen der Bike+Rail-Anlagen tragen die SBB die gesamten Kosten für die Erneuerung der bestehenden Anlagen. Bei der Erweiterung der Bike+Ride-Anlagen übernimmt die SBB die Hälfte der Kosten. Gemäss Praxis beteiligt sich der Kanton mit einem Drittel an den Kosten der Gemeinde, die nach Abzug Beiträge Dritter (hier SBB) verbleiben. Dies trägt dem Hauptinteresse der Standortgemeinde Rechnung.
- Die ansprechende Gestaltung und Möblierung des Bahnhofplatzes ist ein Anliegen der Gemeinde, der Kanton beteiligt sich nicht an diesen Kosten. Die Kosten für die Baugrundvorbereitung (Abbruch Güterschuppen) von Fr. 100'000.– teilen sich die SBB und die Gemeinde.
- An der WC-Anlage besteht auch seitens der Busbetriebe ein Interesse. Für den kostenlosen Zugang des Buspersonal beteiligt sich der Kanton mit einem Interessensbeitrag.
- Beim dynamischen Fahrgastinformationssystem handelt es sich um eine betriebliche Ausstattung von Busterminals im Zuständigkeitsbereich des Kantons. Der Kanton trägt gemäss Praxis die Erstinvestition und die Transportunternehmung den Unterhalt.

Folgeaufwand

Der Kanton Aargau leistet einmalige Investitionsbeiträge an die Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs. Bezüglich Unterhalt werden öV-Drehscheiben gemäss langjähriger Praxis gleich wie alle anderen Bushaltestellen behandelt. Da die Gemeinde Möriken-Wildegg Eigentümerin der Anlagen der öV-Drehscheibe ist, obliegt ihr die Zuständigkeit für den Unterhalt. Der Kanton beteiligt sich daher nicht an den Folgekosten. Die SBB und die Gemeinde Möriken-Wildegg regeln den baulichen und betrieblichen Unterhalt im Bahnhaltsvertrag.

Da der Busterminal Ost auf Boden der SBB liegt, muss der Regionalbus Lenzburg, gestützt auf Art. 26 der Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120), eine jährliche Entschädigung von Fr. 3'800.– an die SBB leisten. Diese Kosten werden den betroffenen Buslinien belastet. Bund und Kanton tragen diese Kosten indirekt mittels Abgeltungen des Regionalverkehrs anteilmässig mit.

Kosten-Nutzen-Beurteilung

In den kommenden Jahren wird der Bahnhof Wildegg für rund 27 Millionen Franken umfassend modernisiert. Die Gemeinde Möriken-Wildegg realisiert mit Unterstützung des Bundes (Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds, NAF), der SBB und des Kantons für rund 10 Millionen Franken die öV-Drehscheibe Bahnhof Wildegg. Die SBB investieren zudem rund 17 Millionen Franken in die Erneuerung und Modernisierung der Publikumsanlagen.

Mit diesen Investitionen entsteht eine attraktive und leistungsfähige öV-Drehscheibe, welche die gesetzliche Anforderung eines barrierefreien Zugangs zum öffentlichen Verkehr erfüllt und die notwendigen Kapazitätsreserven für die wachsende Nachfrage bei Bahn, Bus und kombinierter Mobilität berücksichtigt. Dem Gesamtnutzen steht somit ein moderater Investitionsbeitrag des Kantons von 2,7 Millionen Franken gegenüber. Die Investition des Kantons trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Gemeinde Möriken-Wildegg ohne die Unterstützung von Bund und Kanton nicht in der Lage wäre, die notwendige Infrastruktur der öV-Drehscheibe bereitzustellen.

Verpflichtungskredit

Gemäss Kostenvoranschlag ist für den Kantonsbeitrag zugunsten des Vorhabens "Wildegg, Busterminal und Bahnhofplatz" die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 GAF erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird in der Investitionsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme³ von 2,7 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

Zur Finanzierung dieses Kantonsbeitrags wird dem Grossen Rat ein Verpflichtungskredit nach §§ 2 und 8a ÖVG mit einem einmaligen Bruttoaufwand von 2,7 Millionen Franken für die Jahre 2021–2024 zum Beschluss vorgelegt.

Gemäss aktueller Finanzplanung der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur mit Berücksichtigung des vorliegenden Projekts decken die jährlichen Einnahmen die jährlichen Aufwände; ein Höherverschuldungsantrag ist nicht notwendig.

³ Für die Festlegung der Zuständigkeit bei der Bewilligung von Verpflichtungskrediten wird die Kreditkompetenzsumme berechnet (§ 27 GAF). Die Kreditkompetenzsumme ergibt sich aus der Summe des einmaligen Bruttoaufwands und dem mit dem Faktor 10 multiplizierten neuen jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand des Verpflichtungskredits.

Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024

Im AFP 2021–2024 sind die Kosten für dieses Vorhaben im Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' wie folgt eingestellt:

in Franken	Bis 2020	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024	Total
AFP 2021–2024						
Investitionsrechnung	186'680	800'000	800'000	498'970	-	2'285'650
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand						
Investitionsrechnung	186'680	400'000	900'000	800'000	413'320	2'700'000
Abweichung						
Investitionsrechnung	-	-400'000	100'000	301'030	413'320	414'350

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Die höheren Aufwendungen resultieren aus der Berücksichtigung des Kreditrisikos und der Kostengenauigkeit, die erst mit der Stufe Bauprojekt erreicht wurde. Da die Hauptarbeiten erst im Jahr 2022 beginnen können, verschieben sich die Aufwendungen um rund ein Jahr. Die angepassten Werte werden im AFP 2022–2025 entsprechend übernommen. Die höheren Ausgaben gegenüber dem AFP 2021–2024 werden innerhalb des Aufgabenbereichs 635 'Verkehrsangebot' kompensiert.

Weiteres Vorgehen

Nach der Auflage und Baubewilligung im Jahr 2021 ist der Baubeginn der öV-Drehscheibe im Jahr 2022 geplant. Die Inbetriebnahme soll Ende 2023 erfolgen.

1.3 Zusatzkredite

1.3.1 Aufgabenbereich 710 'Rechtsprechung'

Bezirksgericht Lenzburg; Neubau; Phase Ausführungsplanung

Franken	
Bewilligter Verpflichtungskredit (inklusive Teuerung)	
einmaliger Bruttoaufwand	1'980'000
wiederkehrender Bruttoaufwand	-
Für Vorhaben zu erwartender Bruttoaufwand	
einmaliger Bruttoaufwand	2'950'000
wiederkehrender Bruttoaufwand	-
Beantragter Zusatzkredit	
einmaliger Bruttoaufwand	970'000
wiederkehrender Bruttoaufwand	-
Erwarteter Ertrag (einmalig/wiederkehrend)	-
Kreditkompetenzsumme (§ 27 GAF) (einmaliger Bruttoaufwand + wiederkehrender Bruttoaufwand x 10)	2'950'000

+ = Aufwand, - = Ertrag

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 21. August 2013 hat der Stadtrat Lenzburg dem Departement Finanzen und Ressourcen (Immobilien Aargau) mitgeteilt, dass das Gebäude dem Kanton noch für die nächsten rund 5 Jahre zur Verfügung stehe, wobei in dieser Zeit lediglich die nötigsten Unterhaltsarbeiten getätigt würden. Es ist geplant, dass das Bezirksgebäude am Metzgplatz 18 einer altstadt-üblichen Wohn- oder Gewerbenutzung zugeführt werden soll. Zusätzlich zur befristeten Verfügbarkeit und zum Sanierungsbedarf entspricht das Gebäude auch hinsichtlich der verfügbaren Räumlichkeiten und Flächen nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Funktion und Sicherheit.

Nach Vorliegen des Vorprojektes und der Grobkostenschätzung hat sich herausgestellt, dass die Erstellungskosten der durch die Arnold Legal AG zu finanzierenden Bauten und des daraus resultierenden Mietzinses im Marktvergleich nicht vertretbar sind. Die Eigentümerschaft Arnold Legal AG hat sich daher entschieden, von einer Realisierung der Verbindungsbauten abzusehen und sich auf die Instandsetzung des bestehenden Geschäftshauses zu konzentrieren.

Durch den Verzicht auf die Erstellung der Verbindungsbauten musste die städtebauliche Situation des Neubaus überprüft sowie eine neue Variante für die Unterbringung der Kantonspolizei im bestehenden Geschäftshaus der Arnold Legal AG geplant werden. Die dadurch notwendigen Anpassungen am Neubauprojekt führten zu einer grundlegenden Überarbeitung des Vorprojekts. Grundlage für die Überarbeitung ist nach wie vor der im Wettbewerbsprogramm respektive in der Projektoptimierung präzisierter Leistungsumfang mit den dazugehörigen Raum- und Funktionsprogrammen.

Am 15. August 2018 hat der Regierungsrat vom Verzicht auf die Realisierung der beiden Verbindungsbrücken Kenntnis genommen. Zusätzlich dazu wurde der bewilligte Verpflichtungskredit für das Projekt "Neubau Gericht, Anmietung KAPO und REPOL im Objekt Malaga" auf Fr. 1'985'000.– angepasst und auf die beiden Organisationen Gericht und Kantonspolizei aufgeteilt. Durch diese Anpassung und Aufteilung des Vorhabens in ein Projekt "Neubau Bezirksgericht, Lenzburg" unter Federführung der Gerichte Kanton Aargau und ein Projekt "Mieterausbau KAPO, Lenzburg" unter Federführung des Departements Volkswirtschaft und Inneres resultierte für das Vorhaben "Neubau Bezirksgericht, Lenzburg" ein Verpflichtungskredit für die Projektierung von Fr. 1'730'000.–, dem Vorhaben "Mieterausbau KAPO, Lenzburg" verblieben Fr. 255'000.– für die Projektierung.

Am 10. April 2019 wurden gemäss Beschluss der Regierung die Grossratskommissionen Justiz (JUS) und Allgemeine Verwaltung (AVW) für das Vorhaben "Bezirksgericht Lenzburg, Neubau" parallel zur Phase Projektierung zur Stellungnahme eingeladen.

Aufgrund der Präsentation nahm die JUS das Vorhaben nach einem angeregten Austausch mit den anwesenden Fachpersonen wohlwollend zur Kenntnis, speziell wurde auch der Aspekt der Sicherheit angesprochen. Es fand keine Abstimmung statt. Die AVW stimmte dem Vorhaben einstimmig zu, sprach sich aber dezidiert dafür aus, dass die Planung in Holzbauweise geprüft werden soll. Aufgrund der neuen Ausgangslage mit zusätzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen (insbesondere neue Vorhabensbasis / Studie Potential Holzbauweise / Umplanung Holzbau inklusive notwendiger Holzbauingenieur) wurden planerische Mehraufwendungen unumgänglich und der Regierungsrat hat daher am 17. Februar 2021 eine Projektierungskreditanpassung (Erhöhung um Fr. 250'000.–) auf Fr. 1'980'000.– beschlossen.

Infolge der Rückmeldungen der grossrätlichen Kommissionen, insbesondere der AVW, wurde beim Generalplanerteam eine Studie zur Untersuchung des Potentials der Anwendung von Holz in Auftrag gegeben. Diese "Zusatzschleife" in der Phase Projektierung führte dazu, dass der Beizug weiterer Planer und eines zusätzlichen Holzbauingenieurs notwendig wurden. Dies führt zu Zusatzaufwendungen im Bereich der bereits tätigen Planer. Aufgrund des hohen Vorfertigungsgrades bei einer Holzbauweise sind während der Bauphase Änderungen und Anpassungen kaum mehr möglich. Die Planung muss deshalb in einer früheren Phase schon wesentlich präziser ausfallen.

Handlungsbedarf

Aktuell ist die Phase der Projektierung soweit fortgeschritten, dass angestrebt wird, ca. im August 2021 beim Regierungsrat die Freigabe zur Anhörung zu beantragen, wodurch ein Grossratsbeschluss auf ca. August 2022 möglich wäre. Der politische Prozess bis zur Genehmigung des Ausführungskredits, welcher (inklusive der Referendumsfrist) bis ca. Ende 2022 andauern wird, stellt eine "planungs-freie Zeit" dar, da keine Mittel für die Weiterführung der Ausführungsplanung zur Verfügung stehen.

Aufgrund des Umstands, dass im Bezirksgericht Lenzburg seit 2013 nur noch die nötigsten Unterhaltsarbeiten getätigt werden und vor allem auch im Bereich Sicherheit grosse Lücken (insbesondere fehlender Fluchtweg für Mitarbeitende des Gerichts, nur ein enger Warteraum für alle Parteien) bestehen, ist ein zeitnaher Umzug an einen neuen Standort dringend angezeigt. Aus diesem Grund soll die "planungs-freie Zeit" minimiert beziehungsweise für die weitere Planung und Behandlung allfälliger Einspracheverhandlungen genutzt werden. Mit der Bewilligung des hiermit beantragten Zusatzkredits kann die Ausführungsplanung ohne Unterbruch weitergeführt und früher mit dem Bau begonnen werden.

Umsetzungsvorschlag

Um den Vorhabenprozess zu beschleunigen und einen zeitnahen Umzug an einen neuen Standort zu ermöglichen, ist eine auf dem bisherigen Projektierungskredit über Fr. 1'980'000.– aufbauende Krediterhöhung für vorgezogene Planerleistungen während der Ausführungsplanung notwendig, die in der Kompetenz des Grossen Rats liegt.

Es wird somit dem Grossen Rat im Rahmen der vorliegenden Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2021, I. Teil, ein Zusatzkredit für die Phase Ausführungsplanung beantragt. Nebst der bereits bewilligten vorgezogenen Baueingabe würden eine Zeitersparnis und eine höhere Planungssicherheit ermöglicht (Kenntnis der Bewilligungsaufgaben zum Start der Ausführungsplanung und zum Submissionsprozess). Die aktuelle Budgetplanung ist auf dieses beantragte Szenario ausgerichtet. Können die Ausführungsplanung und die erforderlichen Submissionen erst nach Ablauf der Referendumsfrist durchgeführt werden, wird dies zu Verzögerungen und damit zu einer Ausführungsver-schiebung von rund 3–4 Quartalen führen, abhängig von der Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens.

Auswirkungen

Kostenvoranschlag

In Franken		
Bisher für Vorhaben getätigter Aufwand:		1'980'000
<hr/>		
Für Vorhaben noch zu erwartender Aufwand (Finanzbedarf):		
Ausführungsplanung / Submission		970'000
Planerleistungen	715'000	
Nebenkosten / Nachweise	68'000	
Baugespann / Baubewilligungsgebühren	70'000	
Notariatskosten und ähnliches	20'000	
Diverses	27'000	
Unvorhergesehenes	70'000	
<hr/>		
Total Kosten		2'950'000

Folgeaufwand

Als Folgekosten ist mit Abschreibungsaufwand zu rechnen. In dieser Projektphase der Projektierung wird noch keine Prognose dazu erstellt, die Beantragung des Ausführungskredits wird eine Abschreibungsberechnung beinhalten.

Kosten-Nutzen-Beurteilung

Das Bezirksgericht Lenzburg ist momentan in einem Gebäude untergebracht, welches den Sicherheitsanforderungen an ein Gericht nicht mehr zu genügen vermag und in welchem die Gemeinde seit 2013 nur noch die nötigsten Unterhaltsarbeiten vornimmt. Das Vorziehen der Ausführungsplanung und der daraus resultierende frühere Baubeginn liefern einen wesentlichen Beitrag, um den Umzug zu beschleunigen und bedeutende Bauaufträge früher auslösen zu können. Die Risiken dieses Vorgehens sind gering, und die Bauausführungen erfolgen erst nach rechtskräftig bewilligtem Ausführungskredit seitens des Grossen Rats.

Zusatzkredit

Gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag ist für die weiteren Planungsarbeiten für das Vorhaben "Bezirksgericht Lenzburg; Neubau" die Bewilligung eines Zusatzkredits nach § 29 Abs. 1 GAF vom 5. Juni 2012 erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird in der Investitionsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 2'950'000.– ist der Grosse Rat für den Beschluss des Verpflichtungs- respektive Zusatzkredits zuständig (§ 28 Abs. 5 GAF).

Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024

Im AFP 2021–2024 ist das Vorhaben wie folgt berücksichtigt:

in 1'000 Franken	Bis 2020	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024	Total
AFP 2021–2024	1'705	377	7'216	10'822	-	20'120
Globalbudget mit Verpflichtungskredit*	-	113	-	-	-	113
Investitionsrechnung mit Verpflichtungskredit**	1'705	264	7'216	10'822	-	20'007
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand	1'705	230	1'813	9'350	6'900	19'998
Globalbudget mit Verpflichtungskredit*	-	-	13	-	-	13
Investitionsrechnung mit Verpflichtungskredit**	1'705	230	1'800	9'350	6'900	19'985
Abweichung	-	-147	-5'403	-1'472	6'900	-122
Globalbudget mit Verpflichtungskredit*	-	-113	13	-	-	-100
Investitionsrechnung mit Verpflichtungskredit**	-	-34	-5'416	-1'472	6'900	-22

* Globalbudget mit Verpflichtungskredit: Rückbauten an bestehenden Liegenschaften

** Investitionsrechnung mit Verpflichtungskredit: Projektkosten brutto. Ein Beitrag über ca. Fr. 72'000.– der Einwohnergemeinde Lenzburg an den Zwischenbau (Verbindungsbau zwischen Trafostation und Gerichtsgebäude, zur Erschliessung der Trafostation) ist im Jahr 2024 zu erwarten. Obige Darstellung zeigt den Bruttoaufwand.

Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

Grobterminplan	2021				2022				2023				2024			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Bauprojekt 2 mit KV																
Sammelvorlage																
Ausführungskredit inklusive Anhörung																
Referendumsfrist																
Bewilligungsverfahren																
Ausführungsplanung																
Ausschreibung																
Vorbereitung der Ausführung																
Ausführung																
Inbetriebnahme/Bezug																

1.3.2 Aufgabenbereich 100 'Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte' SmartAargau; Entwicklungsschwerpunkt 100E005; Verlängerung bis 2024

Franken	
Bewilligter Verpflichtungskredit (inklusive Teuerung)	
einmaliger Bruttoaufwand	1'795'000
wiederkehrender Bruttoaufwand	-
Für Vorhaben zu erwartender Bruttoaufwand	
einmaliger Bruttoaufwand	3'933'000
wiederkehrender Bruttoaufwand	-
Beantragter Zusatzkredit	
einmaliger Bruttoaufwand	2'138'000
wiederkehrender Bruttoaufwand	-
Erwarteter Ertrag (einmalig/wiederkehrend)	-
Kreditkompetenzsumme (§ 27 GAF) (einmaliger Bruttoaufwand + wiederkehrender Bruttoaufwand x 10)	3'933'000

+ = Aufwand, - = Ertrag

Ausgangslage

Der Regierungsrat beauftragte im Rahmen der Gesamtsicht Haushaltsanierung das Departement Volkswirtschaft und Inneres sowie das Departement Finanzen und Ressourcen mit der Umsetzung des Reformmoduls "Modernisierung der Verwaltung (Administrative Entlastung und Digitalisierung)". Der Auftrag des Regierungsrats zur Umsetzung war mit der Erwartung verknüpft, ab dem Jahr 2023 als Wirkung beider Bereiche jährliche Saldoverbesserungen von zusammen 2-5 Millionen Franken zu erreichen. Diese Zielsetzung konnte bis zum Abschluss der Gesamtsicht Haushaltsanierung im Ende 2019 bereits erreicht werden.

Mit dem Programm SmartAargau fördert der Regierungsrat seit 2018 gezielt Vereinfachungen und Digitalisierungsvorhaben in der kantonalen Verwaltung. Das Programm verfolgt zum einen die effiziente, moderne und kundenfreundliche Leistungserbringung für die Bevölkerung, die Unternehmen und die Gemeinden. Dieses Ziel wird insbesondere durch die Digitalisierung der meistnachgefragten Dienstleistungen umgesetzt. Zum anderen – und eng verbunden mit der ersten Zielsetzung – verfolgt das Programm SmartAargau die Modernisierung der verwaltungsinternen Abläufe. Hauptprozesse werden durchgängig medienbruchfrei gestaltet und dadurch vereinfacht und beschleunigt. Die hohe Qualität der Leistungserbringung kann beibehalten oder gar gesteigert werden. Ein spezifisches Augenmerk gilt der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Datensicherheit. Zur Weiterentwicklung der Kantonsverwaltung zählen schliesslich auch die technischen und teamorientierten Voraussetzungen für das mobile Arbeiten und neue Formen der Zusammenarbeit, die während des ersten Corona-Lockdowns in den Monaten April bis Juni 2020 unerwartet weitreichend aber auch durchwegs positiv getestet werden konnten. Mit der Modernisierung und Digitalisierung vieler Verwaltungsabläufe und Kundenprozesse einher geht ein eigentlicher Kulturwandel, der die Privatwirtschaft bereits erreicht hat (beispielsweise im Bankensektor) und sich nun auch in der öffentlichen Verwaltung vollzieht.

Der Regierungsrat stimmte mit Beschluss vom 29. August 2018 dem Umsetzungskonzept des Programms SmartAargau zu und bewilligte ein erstes Umsetzungspaket.

In den Jahren 2018 und 2019 führten die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte Kanton Aargau mit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) Workshops durch, in welchen die systematische Analyse, Optimierung und Digitalisierung von Hauptprozessen im Zentrum standen. Damit wurden die Voraussetzungen für eine systematische Digitalisierung der Verwaltungsleistungen und Verwaltungsprozesse geschaffen. Die Ergebnisse bildeten die Grundlage für weitere Umsetzungsprojekte.

Mit Beschlüssen vom 12. Juni 2019 und vom 17. Juni 2020 bewilligte der Regierungsrat weitere Umsetzungsprojekte. Mit den drei laufenden Umsetzungspaketen werden 135 Vorhaben verfolgt; verschiedene davon sind bereits umgesetzt. Werden alle Vorhaben der Umsetzungspakete 1, 2 und 3 gemäss den aktuellen Informationen umgesetzt, wird ab 2023 eine jährlich wiederkehrende Entlastung von rund 3,1 Millionen Franken resultieren beziehungsweise eine Reduktion von 9,4 ordentlichen Stellen realisiert werden. Weitere Entlastungen sind aus jenen Projekten zu erwarten, deren finanzielle oder personelle Entlastungswirkung von den zuständigen Departementen noch nicht abschliessend quantifiziert werden konnte. Ein weiteres Umsetzungspaket wird derzeit im Rahmen des AFP 2022–2025 ausgearbeitet.

Am 2. Mai 2019 hat der Regierungsrat seine Strategie SmartAargau an einer Medienkonferenz präsentiert. Die Strategie ist als Dachstrategie direkt unterhalb des langfristig ausgerichteten Entwicklungsleitbilds einzuordnen und bildet den Orientierungsrahmen für die in der Zwischenzeit beschlossenen Fachstrategien in den Bereichen Informatik, Personal und Kommunikation sowie für die Fortführung des Programms SmartAargau selbst.

Für das Programm SmartAargau hat der Regierungsrat im August 2018 einen Verpflichtungskredit im Umfang von 1,565 Millionen Franken für eine Laufzeit bis Ende 2021 bewilligt. Darin enthalten sind eine Projektstelle zu 80 % für die Programmunterstützung im Aufgabenbereich 100 'Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte' sowie eine Projektstelle zu 100 % für die Business-Analyse im Aufgabenbereich 435 'Informatik'. Für den Zeitraum von April 2020 bis Ende 2021 hat der Regierungsrat im Februar 2020 ferner eine zusätzliche 80 %-Projektstelle für die Weiterbildungsoffensive im Aufgabenbereich 420 'Personal' sowie eine 100 %-Projektstelle Web-Entwicklung im Aufgabenbereich 435 'Informatik' bewilligt und den Verpflichtungskredit um einen Zusatzkredit auf insgesamt 1,795 Millionen Franken erhöht.

Für die Fortsetzung des Programms SmartAargau in den Jahren 2022–2024 beantragt der Regierungsrat einen Zusatzkredit im Umfang von 2,138 Millionen Franken auf 3,933 Millionen Franken. Gemäss § 27 Abs. 2 GAF fällt die Kreditkompetenz dem Grossen Rat zu.

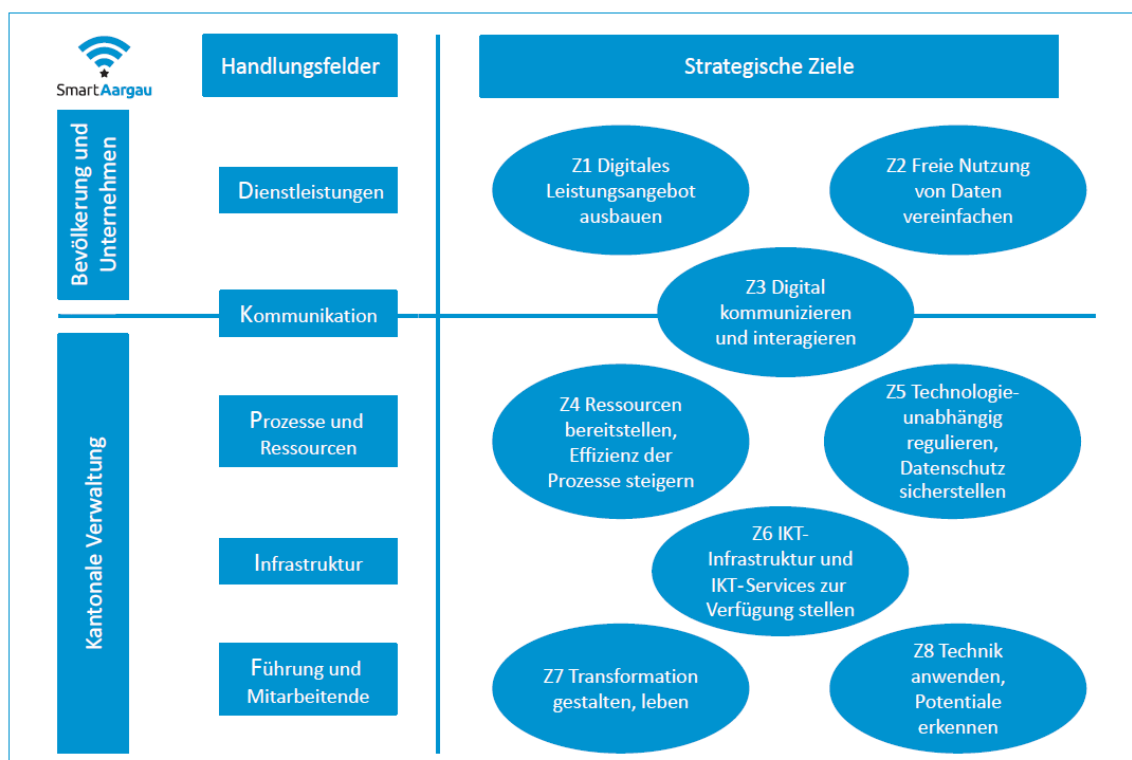
Darin eingerechnet ist der bestehende und Ende 2021 auslaufende Kredit für die Programmbegleitung. Der Kredit wird insbesondere für die Finanzierung der Projektstellen und die Begleitmassnahmen (Weiterbildung, Business Analyse, Webentwicklung, Kommunikation Programmsteuerung usw.) benötigt. Die Projekte der weiteren drei Umsetzungspakete werden durch die Departemente im AFP ordentlich beantragt. Damit die Projekte jeweils bereits im Sommer starten können, hat der Regierungsrat wie bisher auch in den Jahren 2022–2024 eine Pauschale zur Anschubfinanzierung im AFP 2021–2024 eingestellt. Die unterjährige Anschubfinanzierung wird durch die Departemente kompensiert oder mittels Budgetverschiebung gemäss § 14 Abs. 2 GAF mit dem Jahresbericht mit Jahresrechnung übertragen und den Projektkrediten angerechnet.

Handlungsbedarf

Die Strategie SmartAargau orientiert sich an fünf Handlungsfeldern, die sich gegenseitig bedingen und stützen. Die Handlungsfelder veranschaulichen, wo die digitale Transformation stattfindet. In jedem Handlungsfeld zeigen strategische Ziele auf, was bis 2026 erreicht werden soll.

Abbildung 3: Handlungsfelder

Adressaten, Handlungsfelder und strategische Ziele der Strategie



Pro Handlungsfeld werden zudem mehrere Stossrichtungen aufgeführt. Sie beinhalten konkrete Ansätze für die Umsetzung in den nächsten drei Jahren.

Staatliche Dienstleistungen zum Nutzen der Bevölkerung und der Unternehmen können nur erbracht werden, wenn innerhalb der kantonalen Verwaltung entsprechende Abläufe, Ressourcen und Infrastrukturen zur Verfügung stehen. Umgekehrt sind die staatlichen Dienstleistungen ein Abbild der Funktionsweise der kantonalen Verwaltung.

Kommunikation und Austausch bilden das unabdingbare Scharnier zwischen der kantonalen Verwaltung und der Bevölkerung sowie den Unternehmen und Gemeinden. Die Führung und die Mitarbeitenden bilden schliesslich das Fundament für die Aufgabenerfüllung innerhalb der kantonalen Verwaltung.

SmartAargau steht Ende 2020 mitten in der Umsetzungsphase. Die gute Bewältigung der Corona-Krise durch die Kantonsverwaltung hat gezeigt, dass die Zielsetzungen der Strategie SmartAargau richtig sind. Nicht nur die Aufrechterhaltung der kantonalen Dienstleistungen während einer Pandemie, sondern auch die programm-immanente Zielsetzung der Weiterentwicklung und Modernisierung der Kantonsverwaltung mit Blick auf das nächste Jahrzehnt, erfordern eine Fortführung der Umsetzungsarbeiten.

In den nächsten 10 Jahren werden ein Viertel der Mitarbeitenden und sogar ein Drittel der Führungskräfte altershalber ausscheiden. Die jüngere Generation, die nachzieht, ist zahlenmässig kleiner und sucht sich ihren Arbeitgeber ganz gezielt aus. Der Wettbewerb um Talente und Fachkräfte nimmt folglich zu. Damit die Kantonsverwaltung in diesem Wettbewerb bestehen kann, ist es erforderlich, dass sie sich intensiv mit der Personalpolitik und Personalentwicklung auseinandersetzt. 2019 wurden neue Richtlinien für mobiles Arbeiten entwickelt und Co-Working-Spaces in verschiedenen Verwaltungsgebäuden eingerichtet. In allen Verwaltungsgebäuden und auch im mobilen oder Homeoffice ist der Zugriff auf alle Geschäftsdaten möglich. Im Rahmen des Programms SmartAargau werden spezifische Weiterbildungen angeboten.

Die Bedürfnisse der Bevölkerung und Unternehmen sind bei der Weiterentwicklung staatlicher Dienstleistungen massgebend. Dies gilt ganz besonders in der föderalistisch organisierten Schweiz mit drei Staatsebenen, wobei viele Aufgaben und entsprechende Dienstleistungen staatsebenenübergreifend erbracht werden.

Die E-Government-Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden existiert seit bald 20 Jahren. Noch immer sind aber viele Medienbrüche und Schnittstellenprobleme nicht gelöst. SmartAargau fokussiert stark auf die medienbruchfreie und durchgängige Zusammenarbeit mit der Gemeindeebene und dem Bund.

Die Digitalisierung von Kundendienstleistungen und die Effizienzsteigerung der Verwaltungsprozesse leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, dass das Mengenwachstum durch die Bevölkerungszunahme zu einem grossen Teil aufgefangen werden kann. Investitionen in Digitalisierungsprojekte sind Investitionen in eine schlanke Verwaltung.

Umsetzung – Programmelemente SmartAargau

Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Im Rahmen von SmartAargau wurde von Seiten der Abteilung HR Aargau (Departement Finanzen und Ressourcen) und der Fachhochschule Nordwestschweiz (Hochschulen für Technik und Wirtschaft) ein massgeschneidertes Weiterbildungsangebot entwickelt.

Auch die Möglichkeit der Projektdurchführungen mit Studierenden der Hochschule für Technik der FHNW wurde ausgehend von angeleiteten Prozessanalysen von den einzelnen Departementen rege genutzt. Die Möglichkeit der engen Zusammenarbeit mit der FHNW über studentische Arbeiten soll auch in den Jahren 2022–2024 ermöglicht werden.

Technologie

Der Kanton Aargau bietet heute über seine zentrale E-Government-Plattform "Mein Konto" auf www.ag.ch verschiedene Dienstleistungen an, die rund um die Uhr digital genutzt werden können.

Seit dem 5. Mai 2020 können sich die Nutzerinnen und Nutzer mit einer SwissID anmelden. Im Pilotbetrieb werden auch weitere digitale Identitäten evaluiert, damit das Portal die in Zukunft verfügbaren elektronischen Unterschriften integrieren kann. Der Bevölkerung und den Unternehmen wird damit ermöglicht, sich mit Identitäten einer hohen Vertrauensstufe direkt auf "Mein Konto" anzumelden und notwendige Unterschriften auch digital zu leisten.

Um in Zukunft elektronische Dienstleistungen kostengünstiger und mit einem höheren Grad an Wiederverwendbarkeit umsetzen zu können, laufen zudem aktuell zwei Vorhaben mit dem Ziel, die Basisinfrastruktur zu erweitern. Mit einem Prozessbaukasten (beispielsweise für wiederkehrende Funktionen wie Bewilligungsprozesse) sollen Fachbereiche befähigt werden, einfache Prozesse umzusetzen. Dieses System soll 2021 produktiv eingeführt werden. Eine weitere Komponente ist das Schnittstellenmanagement (Programmierschnittstellen) zur medienbruchfreien Verbindungen zwischen den unterschiedlichen Fachapplikationen, die teilweise auch in den Gemeinden betrieben werden. Diese Lösung ist bereits produktiv im Einsatz.

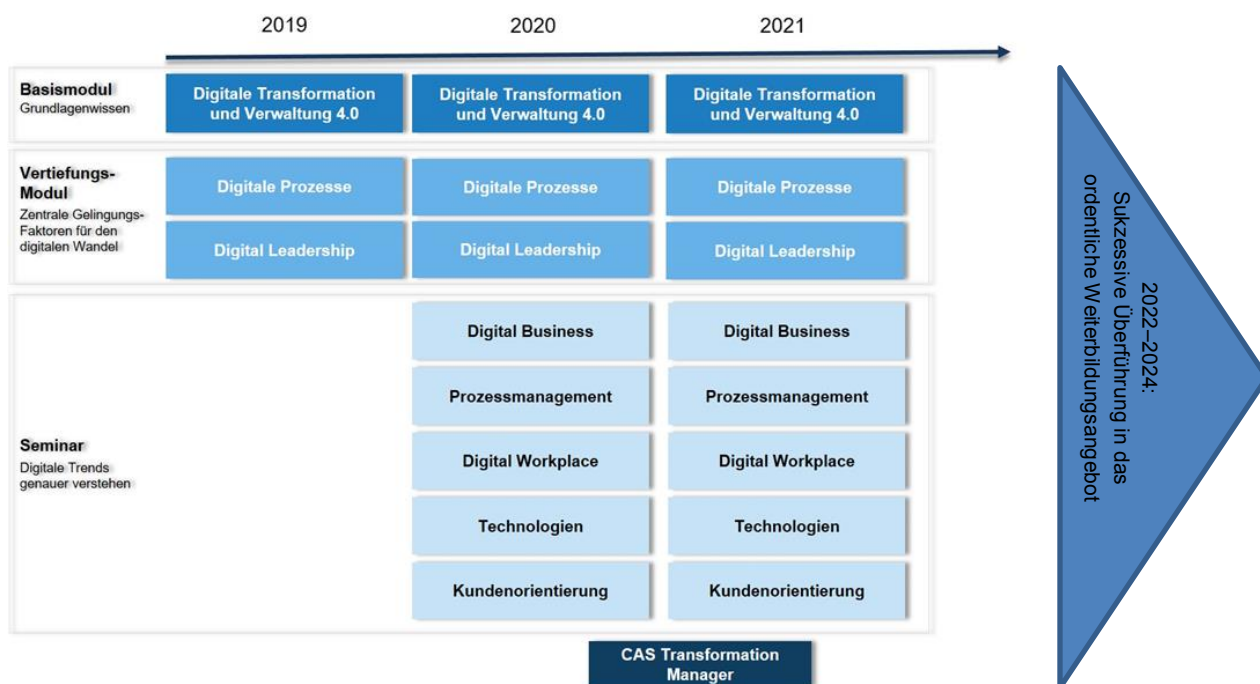
Recht und Technik

Eine interdepartemental zusammengesetzte Arbeitsgruppe "Recht und Technik" widmet sich nach dem erfolgreichen Abschluss der Revision der Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden (ÜbermittlungsV) der Klärung von offenen Fragen bezüglich Digitalisierungsvorhaben von gesamtkantonalen Bedeutung und der Begleitung von daraus folgenden Rechtsetzungsvorhaben. Die Arbeitsgruppe hat wertvolle Kompetenzen aufgebaut und soll auch in der nächsten Periode 2022–2024 als Expertengremium für Rechtsfragen im Bereich der Digitalisierung eingesetzt werden.

Weiterbildung

2019 startete HR Aargau in Zusammenarbeit mit der FHNW eine Weiterbildungsoffensive, die neue für die digitale Transformation entscheidende Kursinhalte für Mitarbeitende der kantonalen und kommunalen Verwaltung anbietet.

Abbildung 4: Überblick Weiterbildungskurse



Der Besuch von Basismodul, Vertiefungsmodulen und Seminaren ermöglicht seit Herbst 2020 den Erwerb des "CAS Transformation Managers", welcher von der FHNW verliehen wird. Die Angebote der Weiterbildungsoffensive stehen bis Ende 2021 auch den Mitarbeitenden der Aargauer Gemeinden zur Verfügung und werden ab 2022 Schritt für Schritt in das ordentliche Weiterbildungsprogramm von HR Aargau überführt.

Kommunikation

Die bewährte interne und externe Kommunikation zum Programm SmartAargau soll auch in den Jahren 2022–2024 weiterentwickelt werden. Sie hat den Einbezug der Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung und der für den Erfolg der digitalen Transformation entscheidenden externen Stakeholder (Gemeinden, Wirtschaft, Gesellschaft) zum Ziel. Die verschiedenen unten beschriebenen Kommunikationskanäle sind seit Oktober 2018 aufgebaut worden und sollen bis 2024 weiterentwickelt und weitergeführt werden.

Eine Informations- und Kollaborationsplattform SmartAargau ermöglicht es allen Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung, sich laufend zu informieren und die digitale Transformation aktiv mitzugestalten (bottom-up). Eine interdepartementale Begleitgruppe betreut und moderiert die Plattform. Im Intranet der Verwaltung wird über wichtige Inhalte des Programms SmartAargau laufend informiert (top-down). Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das Informationsangebot besonders auch in den Bereichen mobiles Arbeiten sowie digitale Sicherheit und Cyberkriminalität ausgebaut. Ein Newsletter SmartAargau informiert intern und extern über Aktuelles rund um das Programm SmartAargau.

Die Präsentation von SmartAargau-Projekten und digitalisierten Dienstleistungen für die Kundinnen und Kunden der kantonalen Verwaltung soll im Rahmen der Schweizer Digitaltage 2021–2024 als wichtige öffentliche Plattform genutzt werden. Mit der kommunikativen Begleitung von SmartAargau soll der Aargau als moderner, dienstleistungsorientierter und effizienter Kanton positioniert werden (Imagepflege). Es geht darum, für Bevölkerung, Unternehmen, Gemeinden, Organisationen usw. Kontakt, Austausch und Geschäftsbeziehungen mit dem Kanton zu vereinfachen und zu erleichtern.

Umsetzungsorganisation – Projektstellen

Zur Umsetzung der Strategie und des Programms SmartAargau wurde 2019 und 2020 eine Begleitorganisation aufgebaut. Der interdepartementale Steuerungsausschuss unter Leitung der Staatsschreiberin koordiniert die Umsetzungsarbeiten.

Sämtliche Projekte, die im Rahmen von SmartAargau umgesetzt werden, haben den Nachweis eines Effizienzgewinns oder den Nachweis eines besonderen Nutzens für die Gemeinden, die Bevölkerung oder die Wirtschaft zu erbringen. Die SmartAargau-Projekte müssen skalierbar sein. Die zugrundeliegende Technologie muss also auch für die Aufgabenerfüllung in anderen Fachbereichen und Anwendungen zur Verfügung stehen. Mit SmartAargau-Mitteln werden ausschliesslich Initialkosten übernommen, damit die Projekte schnell in Angriff genommen werden können. Es werden keine wiederkehrenden Kosten finanziert und reine Applikationserneuerungen (Life Cycle) werden nicht unterstützt.

Die für die Koordination und das Monitoring der laufenden Arbeiten sowie für die Unterstützung der Fachabteilungen bei der Erarbeitung und Umsetzung ihrer Projektvorhaben erforderlichen personellen Ressourcen wurden mit vier Projektstellen im Umfang von insgesamt 380 Stellenprozenten aufgebaut. Im vorliegenden Antrag geht es in erster Linie darum, die personellen Ressourcen der Programmunterstützung in den Jahren 2022–2024 vom Grossen Rat genehmigen zu lassen. Ebenfalls Bestandteil des Kreditantrags sind ferner Mittel, die zentral für Querschnittaufgaben und teilweise auch für externe Dienstleistungsaufträge bis 2024 benötigt werden (vgl. zum Kapitel *Externe Dienstleistungsaufträge*).

Projektstelle (90 %) für die Programmleitung (Aufgabenbereich 100; LG 100.10 'Zentrale Dienstleistungen und Projekte SK')

Die Staatskanzlei ist für die Programmsteuerung und Programmkoordination verantwortlich. Für die interdepartementale Programmleitung wurde 2019 eine Projektstelle geschaffen.

Die Programmleitung erstellt die Jahresplanung der Programmelemente Kommunikation, Recht und Technik, Netzwerkanlässe, Weiterbildung sowie die Dokumentation der Programmaktivitäten und Sicherung von Ergebnissen. Sie informiert die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte Aargau über die laufenden und anstehenden Umsetzungspakete und organisiert das Monitoring und das jährliche Controlling über den Stand der Strategieumsetzung. Ausserdem gehört die Konzeption und Koordination von Formaten zur öffentlichen Präsentation des Programms SmartAargau (beispielsweise im Rahmen der jeweils im Herbst stattfindenden Schweizer Digitaltage) und der Aufbau und die Pflege der Kooperation mit relevanten Stakeholdern (Gemeinden, Wirtschaft, Zivilgesellschaft) zu den Aufgaben der Programmleitung. Ferner unterstützt die Programmleitung die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den Kommunikationsstellen des Regierungsrats und der Departemente.

Ohne die Fortführung dieser Projektstelle könnte das umfangreiche Programm SmartAargau interdepartemental nicht koordiniert werden.

Projektstelle (80 %) für die Weiterbildungsoffensive (Aufgabenbereich 420 'Personal')

In der Strategie SmartAargau wurde im Handlungsfeld "Führung und Mitarbeitende" definiert, dass die Führungsverantwortlichen und Mitarbeitenden die erforderlichen Weiterbildungen und Austauschmöglichkeiten erhalten, um ihre Kompetenzen in der digitalen Transformation zu stärken. Gemeinsam mit der FHNW wurde ein Weiterbildungskonzept ("Weiterbildungsoffensive SmartAargau") entwickelt, um den digitalen Wandel anzustossen, zu aktivieren und zu etablieren. Dieses Weiterbildungsangebot ist im Juni 2019 erfolgreich angelaufen. 2020 wurden insgesamt 16 Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt und das Angebot "CAS Transformation Manager" gestartet. Für 2021 wurden rund 20 Veranstaltungen sowie ein weiterer CAS-Kurs geplant.

Um die geplanten Weiterbildungs- respektive Entwicklungsangebote zur digitalen Transformation in den Jahren 2022–2024 professionell sicherzustellen, sind weiterhin 80 Stellenprozente notwendig. Aus diesem Grund soll für die Weiterbildungsoffensive die Projektstelle verlängert werden. Die Stelle kümmert sich prioritär um die Weiterentwicklung der Konzeption, die Durchführung und Qualitätssicherung

der Weiterbildungsoffensive (Kurse und CAS) und um die Umsetzung von Entwicklungsmassnahmen zur Steigerung der digitalen Kompetenzen.

Projektstellen bei der Informatik Aargau (insgesamt 200 %)

Die Fachabteilungen werden bei der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben durch das Departement Finanzen und Ressourcen (Informatik Aargau) unterstützt. Dabei sind die Anforderungen in der zentralen Informatik gestiegen. Um die notwendigen personellen Ressourcen bereitstellen zu können, wurden im Rahmen von SmartAargau zwei Projektstellen, vorläufig befristet bis Ende 2021 vom Regierungsrat bewilligt. Es ist zu erwarten, dass mit der Weiterführung des Programms SmartAargau noch weitere Anforderungen entstehen und zusätzliche Projekte hinzukommen werden. Deshalb werden dem Grossen Rat mit dem vorliegenden Kreditantrag auch die personellen Mittel für eine Verlängerung der nachfolgenden zwei Projektstellen beantragt.

Projektstelle (100 %) für die technische Projektunterstützung (Webentwicklung) (Aufgabenbereich 435 'Informatik')

Die Projektstelle für die technische Projektunterstützung (Webentwicklung) ist für die Spezifikation und Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben verantwortlich. Die geplanten Projekte umfassen die Migration von www.ag.ch und die verwaltungsinterne Web-Plattform InKA sowie weitere Digitalisierungsprojekte aus den SmartAargau-Umsetzungspaketen. Die technische Projektunterstützung arbeitet eng mit der Projektstelle für Business Analysen bei der Informatik Aargau zusammen. Ohne eine Verlängerung der Projektstelle bis Ende 2024 würde die Umsetzung der SmartAargau-Umsetzungspakete, welche in den Jahren 2021, 2022 und 2023 konzipiert werden, stark verzögert und stellenweise gar verhindert werden.

Projektstelle (100 %) für Business Analysen (Aufgabenbereich 435 'Informatik')

Die Nachfrage bei der Informatik Aargau nach technischer Projektunterstützung mit Beratungs-, Prozess-, Projektmanagement und Technologie-Kompetenzen haben mit der digitalen Transformation stark zugenommen. Es wird eine Warteliste geführt, welche in Absprache mit den Departementen priorisiert wird. Mit der Unterstützung der Projektstelle befinden sich zurzeit wichtige Digitalisierungsvorhaben in der Umsetzung, wie zum Beispiel das Projekt Swisslos und auch die Projekte Corona-Freiwilligenarbeit. Künftig werden weitere Vorhaben aus den SmartAargau-Umsetzungspaketen aufgenommen. Damit die umzusetzenden Digitalisierungsprojekte auch in den Jahren 2022–2024 bearbeitet werden können, soll die Projektstelle um weitere drei Jahre bis Ende 2024 befristet verlängert werden.

Externe Dienstleistungsaufträge

Für die kommunikative Unterstützung von SmartAargau werden jährlich Fr. 50'000.– veranschlagt. Für die weitere Unterstützung durch die Fachhochschule Nordwestschweiz jährlich Fr. 60'000.–. Die jährlichen Kosten der Fortführung der Weiterbildungsoffensive und ihre schrittweise Integration in das ordentliche Weiterbildungsangebot werden jährlich Fr. 100'000.– budgetiert. Schliesslich werden unter dem Titel "SmartRegion" jährlich Fr. 100'000.– für die Zusammenarbeit mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und weiteren kommunalen Organisationen vorgesehen. Bei diesem Budgetposten geht es um die Koordination der Arbeiten auf Gemeindeebene (Smart-City-Ansatz) mit den Umsetzungsarbeiten zu SmartAargau innerhalb der Kantonsverwaltung. Für das zweite Quartal 2023 ist eine externe Evaluation für das ganze Programm SmartAargau vorgesehen.

Alle Aufträge werden jährlich und an unterschiedliche Auftraggeber vergeben und liegen deshalb unterhalb der Submissionslimite.

Auswirkungen

Kostenvoranschlag

in Franken	
Bewilligter Verpflichtungskredit mit Zusatzkrediten	1'795'000
Für das Vorhaben aufgelaufener Aufwand Stand Oktober 2020	1'362'000
Für Vorhaben noch zu erwartender Aufwand (Finanzbedarf 2020–2024):	2'571'000
Projektstelle Programmsteuerung 90 % (Personalkosten inklusive Arbeitgeberbeiträge)	405'000
Kommunikative Unterstützung	150'000
Fachliche Unterstützung Fachhochschule Nordwestschweiz	180'000
Fortführung Weiterbildungsangebot	300'000
SmartRegion	300'000
Externe Evaluation (Fr. 40'000.- einmalig im Jahr 2024)	40'000
Informatikdienstleistungen (zwei Projektstellen à 100 %, die im AB 435 'Informatik' des Departements Finanzen und Ressourcen angesiedelt sind (Business-Analyst und technische Projektunterstützung [Webentwicklung])	900'000
Diverse Dienstleistungen (Projektstelle 80 %, die im AB 420 'Personal' des Departements Finanzen und Ressourcen angesiedelt ist (Weiterbildungsoffensive)	296'000
Total bisheriger und noch zu erwartender Aufwand	3'933'000
Erforderlicher Zusatzkredit	2'571'000

Folgeaufwand

Dieses Projekt löst keinen Folgeaufwand aus.

Kosten-Nutzen-Beurteilung

Der Ruf nach Bürokratieabbau und administrativer Entlastung sowie nach einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe ist allgegenwärtig. Insbesondere von Seiten der privaten Unternehmen und der Bevölkerung wird die Erwartung nach Modernisierungen, Vereinfachungen und einer allgemeinen Beschleunigung und administrative Erleichterung von Verwaltungsdienstleistungen in den zurückliegenden Jahren regelmässig eingebracht.

- Im Rahmen der "Wachstumsinitiative" wurde in den Jahren 2005–2009 ein Projekt "Administrative Entlastung von Unternehmen" mit 5 Teilprojekten umgesetzt. Unter anderem wurden verschiedene Gesetze und Verordnungen angepasst. Die Entlastung der Unternehmen ist in der Verfassung des Kantons Aargau und im Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG) als Daueraufgabe festgehalten.
- Der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (VAGG) hatte sich im Jahr 2012 beim Regierungsrat anhand von 10 Beispielen über "Bürokratie und Leerläufe" beschwert. In seiner Antwort legte der Regierungsrat Wert darauf, dass Vorgaben für einen einheitlichen Gesetzesvollzug unabdingbar seien und die kantonale Verwaltung die Umsetzung oft in einem engen Zeitfahrplan sicherstellen müsse.
- Im Grossen Rat wurden verschiedene Vorstösse eingereicht, zum Beispiel die (15.74) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Bernhard Scholl, Möhlin) vom 5. Mai 2015 betreffend Bericht des Regierungsrats zur Entbürokratisierung der Verwaltung, die vom Grossen Rat am 17. November 2015 als Postulat überwiesen wurde, oder die (16.147) Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden (Sprecherin), und Peter Voser, CVP, Killwangen, vom 28. Juni 2016 betreffend Einführung einer Regulierungsbremse in der Aargauischen Verwaltung und Überprüfung von Kosten und Nutzen der Regulierungen für Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

- Ende 2017 und anfangs 2018 führten die damaligen Projektleiterinnen SmartAargau mit Vertretungen des Aargauischen Gewerbeverbands (AGV), der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK), der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV), des Verbands Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG), des Verbandes Finanzfachleute Aargauer Gemeinden sowie des Fachverbandes ICT-Verantwortliche Aargauer Gemeinden (VIA) Interviews durch. Die Verbandsvertretungen äusserten sich zur Aufgabenerfüllung der kantonalen Verwaltung, bei welchen nach ihrer Ansicht administrative Entlastungen durch Verzichte/ Vereinfachungen beziehungsweise Digitalisierungen möglich wären. Aufgrund der Rückmeldungen und Anliegen an den Kanton Aargau sind in den letzten 3 Jahren bereits verschiedene Anliegen erfüllt worden. Die Wirtschafts- und Gemeindeverbände sind jeweils im Mai (2018, 2019 und zuletzt 2020) über den Fortschritt in diesen Projekten schriftlich informiert worden. Weitere Rückmeldungen und Anliegen werden fortan im Rahmen der institutionalisierten regelmässigen Treffen (Konsultationsgremium Kanton – Gemeinden [KKG], Müllerhausgespräche) besprochen.

Die Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und der Kundenbeziehungen ist eine Daueraufgabe der kantonalen Verwaltung. Mit SmartAargau verfolgt der Regierungsrat die Zielsetzung, die digitale Transformation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit zum Nutzen der Bevölkerung, der Wirtschaft und auch der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitzugestalten. Die Kantonsverwaltung steht in der Pflicht, das eigene Leistungsangebot fortwährend auf diesen Nutzen auszurichten und die notwendigen rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.

Das gute Funktionieren der Kantonsverwaltung unter den besonderen Herausforderungen während des Corona-Lockdowns hat gezeigt, dass der Kanton Aargau mit dem Programm SmartAargau auf dem richtigen Weg ist. Es ist aus Sicht des Regierungsrats deshalb unerlässlich, dass die bisherige Programmdauer um drei Jahre (bis Ende 2024) verlängert wird und zur Umsetzung der SmartAargau-Strategie vom Mai 2019 genutzt wird.

Zusatzkredit

Gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag ist für das Vorhaben "SmartAargau" die Bewilligung eines Zusatzkredits gemäss § 29 Abs. 1 GAF erforderlich. Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 3'933'000.– ist der Grosse Rat für den Beschluss des Zusatzkredits zuständig (§ 28 Abs. 5 GAF).

Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024

in Franken	Bis 2020	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024	Total
AFP 2021–2024						
Globalbudget	750'730	611'500	858'700	858'700	858'700	3'938'000
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand						
Globalbudget	750'730	611'500	843'700	843'700	883'700	3'933'000
Abweichung						
Globalbudget	-	-	-15'000	-15'000	25'000	-5'000

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Weiteres Vorgehen

Was	Wer	Wann
Zustimmung und Freigabe Umsetzungspaket 4	Regierungsrat	Juni 2021
Zustimmung und Freigabe Umsetzungspaket 5	Regierungsrat	Juni 2022
Zustimmung und Freigabe Umsetzungspaket 6	Regierungsrat	Juni 2023
Evaluation Programm SmartAargau	Regierungsrat	2. Quartal 2023

1.3.3 Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung' Projekt "Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld"

Franken		
Bewilligter Verpflichtungskredit (inklusive Teuerung)	GRB Nr.	2020-1989
einmaliger Bruttoaufwand		3'123'000
wiederkehrender Bruttoaufwand		-
Für Vorhaben zu erwartender Bruttoaufwand		
einmaliger Bruttoaufwand		4'955'000
wiederkehrender Bruttoaufwand		-
Beantragter Zusatzkredit		
einmaliger Bruttoaufwand		1'832'000
wiederkehrender Bruttoaufwand		-
Erwarteter Ertrag (einmalig/wiederkehrend)		-
Kreditkompetenzsumme (§ 27 GAF) (einmaliger Bruttoaufwand + wiederkehrender Bruttoaufwand x 10)		4'955'000

+ = Aufwand, - = Ertrag

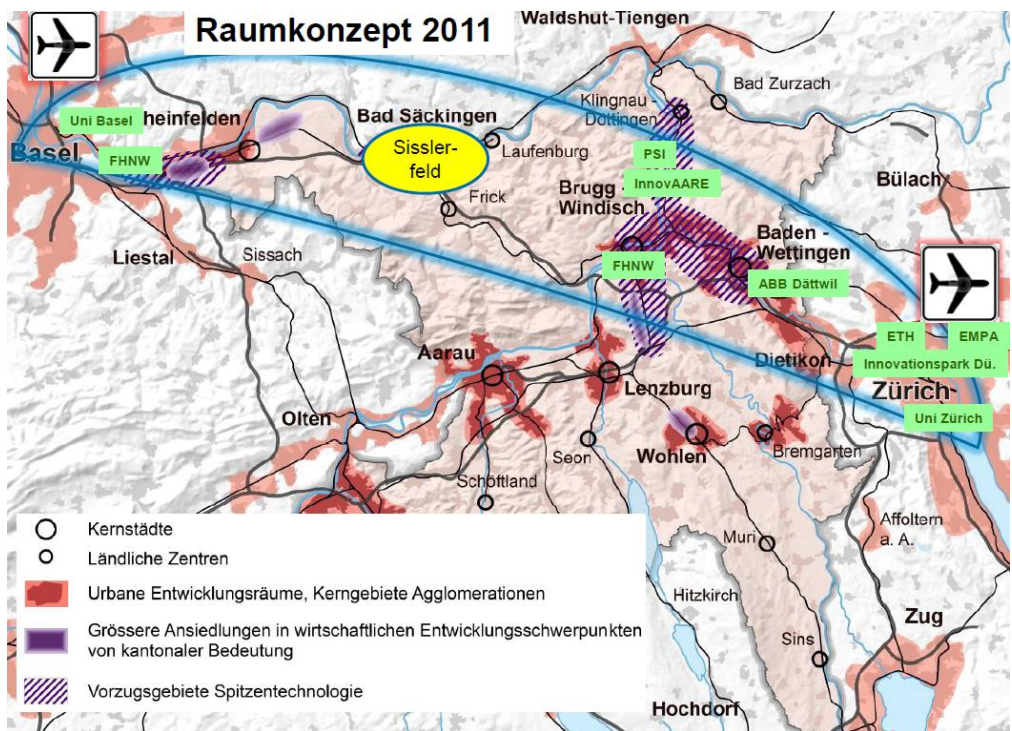
Ausgangslage

Planungsabsicht gemäss kantonalem Richtplan

Das "Sisslerfeld" ist gemäss kantonalem Richtplan ein wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt (ESP) von kantonaler Bedeutung (Kapitel S 1.3, Planungsanweisung 1.3, Nr. 12). Verbunden mit einer optimalen Nutzung durch wertschöpfungsstarke Betriebe und einer hohen Arbeitsplatzdichte wird damit insbesondere die Förderung der Wirtschaftsattraktivität, der Innovation und der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons verfolgt. Das Gebiet "Sisslerfeld" ist vorgesehen als Vorzugsgebiet Spitzentechnologie. Wertschöpfung und Innovation sind Schlüsselfaktoren einer solchen Wirtschaftsentwicklung. Bildung und Weiterentwicklung von volkswirtschaftlich wichtigen Branchenschwerpunkten und Branchennetzwerken sollen soweit möglich unterstützt werden. Wie weit neben dem bestehenden Schwerpunkt Chemie und Pharma weitere Branchen zu einem attraktiven, breit abgestützten Mix von Unternehmungen beitragen können, soll im weiteren Verfahren zur Gebietsentwicklung geprüft werden. Für Grossprojekte (Flächenbedarf über 5 ha) sind Flächen im "Sisslerfeld" durch die Standortgemeinden baureif und verfügbar zu machen (Planungsanweisung 2.2). Gemäss Richtplan unterstützt der Kanton die Gemeinden bei ihren Gebietsentwicklungen. Gebiete von kantonalem Interesse – wie das "Sisslerfeld" – werden gemeinsam und mit qualitätssichernden Verfahren entwickelt (Richtplankapitel S 1.4, Planungsanweisung 1.3). Zudem hat der Regierungsrat in seinem Entwicklungsleitbild 2017–2026 erneut das Ziel gesetzt, die Wertschöpfung zu ermöglichen und die Innovation zu fördern.

Das "Sisslerfeld" liegt strategisch bedeutend auf der Achse Zürich–Basel, mit zwei internationalen Flughäfen und einer Vielzahl hervorragender Forschungs-, Entwicklungs- und Bildungsinstitutionen:

Abbildung 5

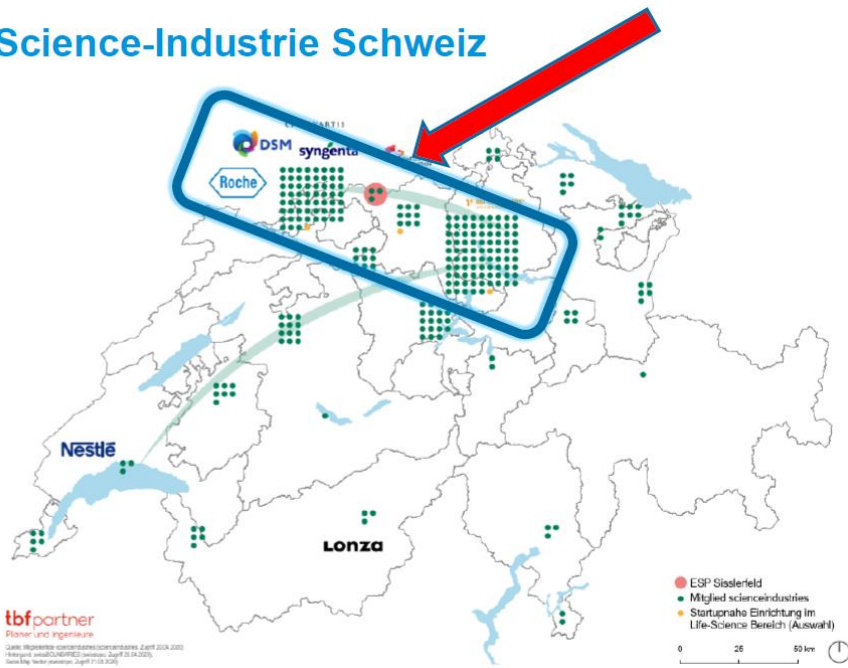


Anmerkung: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan (Raumkonzept) als Grundlage

Die beiden Zentren Zürich und Basel sind im gesamtschweizerischen Vergleich die klar überwiegen- den Standorte von Betrieben aus dem Bereich Science-Industries (siehe nachfolgende Abbildung). Ba- sel gehört bezüglich Pharma- und Life-Sciences-Cluster weltweit zur Spitzengruppe. Das "Sisslerfeld" weist in diesem Umfeld ausgezeichnete Chancen auf, Nutzungen aufzunehmen, die in diesen Cluster passen.

Abbildung 6

Science-Industrie Schweiz



Anmerkung: Mitglieder des Verbands Science-Industries

Ziel des gemeinsamen Planungsprozesses ist es, alle erforderlichen Massnahmen zu planen, beziehungsweise zu realisieren, damit baureife und marktfähige, attraktive und flexible Baufelder angeboten werden können. Investoren, Firmen und Institutionen aus Forschung und Entwicklung sowie Bildung müssen innert zwei bis drei Jahren nach einem Standortentscheid den Betrieb in neuen Gebäuden aufnehmen können. Dies setzt voraus, dass grundeigentümergebundene Planungen vorliegen und funktionsfähige, zukunftssträchtige Infrastrukturen bereitstehen. Nur so kann das Potenzial des "Sisslerfelds" genutzt und auch im internationalen Standortwettbewerb eine relevante Rolle gespielt werden. Ausserdem verlangt der ständig härter werdende Wettbewerb um Fachkräfte, dass Arbeitsplätze ein attraktives Umfeld aufweisen. Dies im "Sisslerfeld" sicherzustellen und wo möglich noch zu verbessern, erfordert öffentliche Vorleistungen und Anstrengungen auf Ebene der Gemeinden, der Region und des Kantons.

Bisheriger Projektfortschritt

Gemäss Letter of Intent vom 12. Dezember 2018 sind die vier Gemeinden – Eiken, Münchwilen, Stein und Sisseln – sowie der Regionalplanungsverband Fricktal Regio und der Kanton übereingekommen, die Gebietsplanung für den ESP "Sisslerfeld" gemeinsam anzugehen. Der Kanton übernahm für diese Phase die Koordination. Im Sinne der grenzüberschreitenden Auswirkungen der Planung wurden von Anfang an die Stadt Bad Säckingen und der Regionalplanungsverband Hochrhein-Bodensee in die Projektorganisation einbezogen.

2019 wurde in einer interdepartemental zusammengesetzten Projektorganisation das Programm für eine Testplanung erstellt. Diese startete im Januar 2020 und wurde mit der Präsentation der Ergebnisse am 17. September 2020 abgeschlossen. Parallel zur Erarbeitung des Testplanungsprogramms wurden Partizipations- und Informationsanlässe für die Öffentlichkeit und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durchgeführt. Mit rund 30 der 40 betroffenen Grundeigentümer fanden ausführliche Einzelgespräche statt, teilweise mehrere, um die Bedürfnisse und Erwartungen an die Gebietsplanung abzuholen und die Absichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Erfahrung zu bringen und in den laufenden Planungsprozess einfließen zu lassen.

Zurzeit werden die Ergebnisse aus der Testplanung in einem Syntheseplan verarbeitet. Dieser wird in diesen Monaten mit den Gemeinden diskutiert und neben anderen wichtigen Grundlagen eine Ausgangslage für die Erarbeitung der weiteren Planungsinstrumente bilden. Vorgesehen ist als behördenverbindlicher Plan die Erarbeitung eines regionalen Sachplans, allenfalls wird auch eine Richtplananpassung erforderlich sein. Gestützt auf diese Grundlagen werden dann umgehend die Arbeiten an den grundeigentümergebundenen Planungsinstrumenten (Nutzungsplan, Sondernutzungspläne) aufgenommen und gleichzeitig Erschliessungsprojekte definiert und geplant.

Im Rahmen der durchgeführten Grundeigentümergegespräche wurden alle Eigentümerinnen und Eigentümer auf allfällige Kaufs- oder Verkaufsabsichten angesprochen. In diesem Zusammenhang wurden dem Kanton einzelne Grundstücke zum Kauf angeboten. In der Folge hat der Regierungsrat in seiner Sitzung am 27. November 2019 das Departement Finanzen und Ressourcen in Zusammenarbeit mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt und dem Departement Volkswirtschaft und Inneres beauftragt, Verhandlungen aufzunehmen über den Erwerb der dem Kanton angebotenen Parzellen im "Sisslerfeld". Diese Verhandlungen sind mittlerweile abgeschlossen und die Arbeiten am Anhörungsbericht sind weit fortgeschritten. Ein strategischer Landerwerb ermöglicht dem Kanton, die Arbeiten zur Bildung attraktiver Baufelder für die Ansiedlung wertschöpfungsstarker, innovativer Unternehmen und für Erweiterungen bereits ansässiger Betriebe aktiv zu unterstützen und zu fördern.

Bisherige finanzielle Aufwendungen und Abschätzung des weiteren Finanzbedarfs

Der Regierungsrat hat in der Sitzung am 20. März 2019 einen Verpflichtungskredit mit einem einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 1'500'000.– für die planerischen Arbeiten unter der Federführung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt im Zusammenhang mit der Entwicklung des ESP "Sisslerfeld" für die Jahre 2019–2021 beschlossen. Dieser Verpflichtungskredit wurde im Juni 2020 mit einem Zusatzkredit von Fr. 498'000.– auf Fr. 1'998'000.– erhöht.

Dem Grossen Rat wurde für die Jahre 2019–2021 (Phase gemäss Letter of Intent vom 12. Dezember 2018) im Rahmen der Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2020, II. Teil, für den Verpflichtungskredit mit einem einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 1'998'000.– ein Zusatzkredit mit einem einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 1'125'000.– beantragt.

Der Grosse Rat stimmte dem Zusatzkredit am 17. November 2020 mit 127 zu 2 Stimmen zu (GRB Nr. 2020-1989). Der Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand erhöhte sich dadurch auf Fr. 3'123'000.–.

In der Sammelvorlage 2020 wurde festgehalten, dass im AFP 2021–2024 für die Jahre 2022–2024 zusätzliche Tranchen von jeweils 0,5 Millionen Franken für das Projekt "Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld" eingestellt wurden. Es wurde darauf hingewiesen, dass es erst eine sehr grobe Schätzung des weiteren Finanzbedarfs sei und dass im Rahmen der Sammelvorlage 2021, II. Teil, voraussichtlich ein weiterer Zusatzkredit beantragt werde.

In der Zwischenzeit konnten die Planungsarbeiten in der Projektorganisation mit den vier Gemeinden und dem Regionalplanungsverband Fricktal Regio sowie mit Vertretungen der Stadt Bad Säckingen und dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee trotz pandemiebedingten Beeinträchtigungen mit hoher Intensität fortgeführt werden. Es zeichnet sich gemäss den getätigten und noch zu erwartenden Vergaben und Aufwendungen ab, dass die 2020 bewilligten Mittel für die Phase bis Ende 2021 ausreichen.

Als wichtiges Etappenziel konnte mit den Projektpartnern Ende 2020 das gemeinsame Commitment gefunden werden, die Gebietsplanung auch nach Ablauf der Phase 2019–2021 weiterzuführen. Die Einzelheiten bezüglich Zusammenarbeit, Organisation und Finanzierung ab 2022 sollen in einer Zusatzklärung zum Letter of Intent vom 12. Dezember 2018 gemeinsam vereinbart werden. Ausserdem konnten die bevorstehenden Arbeitsschritte konkretisiert und deren Aufwand abgeschätzt werden. Aufgrund der in der Zwischenzeit erreichten Projektfortschritte können die ab 2022 erforderlichen Mittel bereits in der ersten Hälfte 2021 beantragt werden. Werden die erforderlichen Mittel bis Mitte und nicht erst Ende 2021 bewilligt, führt dies zwei grosse Vorteile mit sich:

- Die Gemeinden erhalten die Sicherheit, dass die Planungsarbeiten aus Sicht Kanton weitergeführt werden können. Unter diesem Vorzeichen können die Gemeinden ihrerseits die erforderlichen finanziellen Mittel rechtzeitig planen und ihren Gemeindeversammlungen beantragen.
- Die erforderlichen Mandate für die Unterstützung durch Planungs- und Ingenieurbüros können rechtzeitig erteilt werden, damit diese die erforderlichen Ressourcen einplanen und zur Verfügung stellen können. So wird sichergestellt, dass alle Arbeiten ab 2022 nahtlos weitergeführt werden können.

Rechtsgrundlagen

Neben den erwähnten Planungsanweisungen im kantonalen Richtplan stützt sich der Verpflichtungskredit auf verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) vom 22. Juni 1979 ab (siehe insbesondere Art. 1-4; Art. 8 ff.; Art. 15a; Art. 19 und 20 RPG). Ein zentraler Aspekt ist die Schaffung der genügenden Baureife durch die planerische Sicherstellung und anschliessende Realisierung von Erschliessungsanlagen (§§ 32 ff. Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG; SAR 713.100] vom 19. Januar 1993).

Handlungsbedarf

Koordination

Ende 2021 läuft die erste Phase gemäss Letter of Intent vom 12. Dezember 2018 ab. Die Fortsetzung der Planungsarbeiten einschliesslich Kommunikation, Information und Beteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Öffentlichkeit (Bevölkerung, Organisationen, Verbände usw.), bedingt die Bewilligung finanzieller Mittel für die externe Unterstützung, insbesondere durch Planungs- und Ingenieurbüros aus den Fachbereichen Raumplanung und Verkehr.

Schwer abschätzbar ist der Aufwand für die Arrondierung beziehungsweise Landumlegung. Sicher ist, dass in der stark zersplitterten Parzellenstruktur ein Hauptgrund dafür liegt, dass Bauzonenreserven in den heutigen Dimensionen noch vorhanden sind. Der Aufwand für die Arrondierung wird wesentlich davon abhängen, ob es gelingt, mit allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einvernehmliche Lösungen zu finden, was ein prioritäres Ziel darstellt. Diese Verfahren sind aufwändig, weil zahlreiche Varianten zu erarbeiten sind, um schliesslich möglichst optimale Ergebnisse für die heutigen, aber auch für die künftigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu erzielen. Dabei stellen sich anspruchsvolle Bewertungs- und Rechtsfragen. Ausserdem ist der Kommunikationsaufwand mit den Betroffenen ausserordentlich hoch.

Als wichtiger Meilenstein bis Ende 2021 gilt der Abschluss der Arbeiten für eine fachlich breit abgestützte Synthese aus den Testplanungsergebnissen. Auf dieser Grundlage sollen die weiteren behörden- und grundeigentümergebundenen Planungsinstrumente erarbeitet werden. Für die grundeigentümergebundenen Pläne (Bau- und Nutzungsordnung, Bauzonenplan, Sondernutzungsplanung) wird die Federführung an die Gemeinden übergehen. Diese kommunalen Planungsinstrumente werden auch von den Gemeinden finanziert werden müssen.

Unter kantonaler Federführung sollen die Koordination der Verkehrsprojekte (Kantonsstrassenprojekte, kommunale Verkehrsprojekte, Verkehrsprojekte im Zusammenhang mit den Bahnhöfen usw.), eine mögliche Landumlegung und die Gesamtprojektleitung einschliesslich Pflege der Projektorganisation bleiben. Soweit Anteile an diesen Arbeiten in der Kompetenz der Gemeinden liegen, werden sich diese an den Aufwendungen beteiligen müssen. Zudem werden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Massgabe ihrer Interessen gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen an den Planungs- und Erschliessungskosten beteiligt. Zu vereinbaren bleibt auch die Beteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an allfälligen Vermarktungskosten.

Soll die Gebietsplanung weiterhin erfolgreich weiterverfolgt werden, wird es in allen Fachbereichen auch für die nächste Entwicklungsphase ab 2022 eine enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Regionalplanungsverband und Kanton brauchen. Neben dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt wird insbesondere das Departement Volkswirtschaft und Inneres im Bereich Vermarktung verstärkt Beratung anbieten und das vorhandene Knowhow in den Prozess einbringen müssen. Ausserdem werden auch die Projektpartner Bad Säckingen und Regionalverband Hochrhein-Bodensee weiterhin intensiv in die Arbeiten einbezogen. Deshalb werden in der Projektorganisation wie bisher alle betroffenen Projektpartner und Anspruchsgruppen vertreten sein: Behördenmitglieder und Fachpersonen der Gemeinden und des Kantons, des Regionalplanungsverbands Fricktal Regio, der Stadt Bad Säckingen, des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee sowie der grössten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Aufgrund der quer durch das "Sisslerfeld" verlaufenden Gemeindegrenzen werden sich die vier Gemeinden für die weiteren Erschliessungsaufgaben und die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur koordinieren und organisieren müssen. Der Kanton wird die Gemeinden bei dieser anspruchsvollen Aufgabe unterstützen, da es auch im kantonalen Interesse liegt, dass die Gebietsplanung zügig und erfolgreich weitergeführt werden kann. Schliesslich wird das Gebietsmanagement für das "Sisslerfeld" als gemeinsame Daueraufgabe im Wesentlichen von den Gemeinden zu übernehmen sein, so dass sich der Kanton mittelfristig auf das Einbringen der kantonalen Interessen und auf eine begleitende

und unterstützende Rolle in den künftigen Planungs- und Baubewilligungsaufgaben beschränken kann (Kernaufgaben).

Solange die Gebietsentwicklung läuft, bleibt es von zentraler Bedeutung, dass alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Bevölkerung, Organisationen, Verbände usw. wie bisher regelmässig, zeit- und stufengerecht informiert und am Prozess aktiv beteiligt werden. Die Partizipation bei einem Projekt mit derart vielschichtigen und bedeutenden regionalen Auswirkungen ist für dessen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Zahlreiche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden direkt betroffen sein, und die Stimmberechtigten der vier Gemeinden werden noch verschiedene Planungs- und Kreditgeschäfte zu beschliessen haben. Bis das "Sisslerfeld" im Sinne der Richtplanaufträge genutzt werden kann und auch für die Bevölkerung, Gemeinden und für den Kanton erkennbare Mehrwerte entstehen, sind seitens der öffentlichen Hand unabdingbar wichtige und aufwändige Vorleistungen zu erbringen.

Die Eckpunkte der Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern werden Gegenstand einer Zusatzerklärung zum Letter of Intent vom 12. Dezember 2018 bilden. Es ist vorgesehen, bis im Sommer 2021 die entsprechende Vereinbarung abzuschliessen, so dass die Vorbereitungsarbeiten für die nächste Entwicklungsphase aufgenommen werden können. Dieses Vorgehen wird von allen Projektpartnern unterstützt.

Aufwand ab 2022 bis Ende 2025

Auch für die Entwicklungsphase 2022–2025 wird aufgrund der Komplexität, Bedeutung und Grösse des Gebiets ein ansehnlicher Aufwand für die Organisation, Koordination, Information und Partizipation zu betreiben sein.

Neben der Öffentlichkeit (Bevölkerung, Organisationen, Verbände usw.) werden auch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer regelmässig über die Zwischenergebnisse zu informieren und anzuhören sein. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass nicht nur die rund 40 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der eigentlichen Arbeitszone "Sisslerfeld" einzubeziehen sind, sondern womöglich auch weitere in den angrenzenden Gebieten, da die Beziehungen und Auswirkungen der künftigen Entwicklungen auch für diese Grundstücke von Bedeutung sein werden. Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Gebietsentwicklung zeigen, dass dafür Einzelgespräche erforderlich sind. Nur so kann angemessen auf die Bedürfnisse der einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eingegangen werden. Es ist essentiell, dass deren Bedürfnisse sach- und zeitgerecht in den laufenden Prozess einfließen können.

Trotz der pandemiebedingt zusätzlich erschwerten Zusammenarbeit in der interdepartementalen Projektorganisation können noch im laufenden Jahr wichtige Zwischenergebnisse erarbeitet werden, die es erlauben, ab 2022 die Arbeiten an den behörden- und grundeigentümergebundenen Planungsinstrumenten sowie an den erforderlichen Erschliessungs- und Infrastrukturprojekten aufzunehmen. Der Aufwand für das Projektmanagement wird vor allem für die Jahre 2022 und 2023 hoch bleiben, da die Anzahl der beteiligten Anspruchsgruppen nochmals zunehmen wird. Auch werden weitere externe Auftragnehmer dazu stossen, beispielsweise zur Ausarbeitung der behörden- und grundeigentümergebundenen Planungsinstrumente. Die internen Ressourcen reichen aus, um das Projekt strategisch zu steuern, die externen Mandatsträger zu begleiten und das Controlling sicherzustellen. Die Abwicklung des Projekts mit verwaltungsinternen Ressourcen wäre nicht möglich.

Der Aufwand für die Arbeiten bis Ende 2025 kann wie folgt abgeschätzt werden, wobei vor allem betreffend Arrondierung/Landumlegung eine Prognose sehr schwierig ist (Ziel ist es, möglichst einvernehmliche Lösungen unter den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu finden). Es wird daher bewusst mit einem höchstens mittleren Aufwand gerechnet, ohne sehr aufwändige Rechtsmittelverfahren in die Kostenschätzung einzubeziehen. Der geschätzte Aufwand seitens des Kantons ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Auswirkungen

Kostenvoranschlag

in Franken	
Bewilligter Verpflichtungskredit mit Zusatzkrediten	3'123'000
Bisher für das Vorhaben aufgelaufener Aufwand per 31. Dezember 2020	1'794'563
Für das Vorhaben noch zu erwartender Aufwand (Finanzbedarf 21–25)	3'160'000
Externe Projektleitung und Koordination/Projektorganisation	1'740'000
Koordination Verkehrsprojekte	340'000
Kommunikation/Partizipation Öffentlichkeit, Broschüren	420'000
Vertiefungs- und Machbarkeitsstudien	300'000
Planer-Mandat behördenverbindliche Pläne	210'000
Landumlegung/Arrondierung	150'000
Total bisheriger und noch zu erwartender Aufwand	4'954'563
Total gerundet	4'955'000
Erforderlicher Zusatzkredit	1'832'000

Folgekosten

Ob und allenfalls auch in der Phase ab 2026 seitens des Departements Bau, Verkehr und Umwelt kantonale Ressourcen beantragt werden müssen, die einen neuen Verpflichtungskredit erfordern, kann zurzeit nicht abgeschätzt werden. Ziel ist es, dass die Gebietsentwicklung bis dann soweit fortgeschritten ist, dass sie von den Gemeinden vollständig übernommen, weitergeführt und abgeschlossen werden kann. Die kantonale Begleitung soll sich auf ein Mass beschränken können, das sich mit den ordentlichen Mitteln gemäss Globalbudget tragen lässt.

Kosten-Nutzen-Beurteilung

Die Schaffung von Baureife und attraktiver, marktfähiger Baufelder bildet die Grundvoraussetzung für eine zukunftsgerichtete Bebauung und Nutzung des Gebiets, verbunden mit hoher Wertschöpfung und Arbeitsplatzdichte. Die soll nachhaltig Steuererträge juristischer und natürlicher Personen für Kanton und Gemeinden generieren. Die Schaffung eines attraktiven Umfelds auch für die bereits ansässigen Firmen soll dazu beitragen, dass sie sich ebenfalls positiv entwickeln, ihre Arbeitsplätze sichern und ausreichend Fachkräfte rekrutieren können.

Auf Basis dieser Vorarbeiten und Vorleistungen der öffentlichen Hand schaffen erfolgreiche Ansiedlungen neuer Unternehmungen zusätzliche Arbeitsplätze direkt im "Sisslerfeld" und indirekt für Zulieferbetriebe weit über die engere Region hinaus. Für erweiterungswillige ansässige Betriebe sollen der Standort gesichert und angemessene Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet werden können. Auch kann bei der Einzonung heutiger Materialabbauzonen und mit allfälligen Umlagerungen von Bauzonen mit Erträgen aus der Mehrwertabgabe gerechnet werden. Im Vergleich zu anderen Ansiedlungsprojekten der letzten Jahre in der Schweiz darf aufgrund der herausragenden Standortgunst bezüglich Lage und bereits ansässiger Unternehmen mit einem potenziellen Investitionsvolumen von mehreren Milliarden Franken für die nächsten Jahre gerechnet werden. Damit verbunden ist eine hohe jährliche Wertschöpfung, wenn es gelingt, ein attraktives Umfeld zu schaffen, das von wertschöpfungsstarken Unternehmen nachgefragt wird. Auch bietet sich die Chance, dass die Gemeinden über das "Sisslerfeld" hinaus Einwohnerinnen und Einwohner gewinnen, die über eine überdurchschnittliche Steuerkraft verfügen. Insgesamt darf mit einer erheblichen und nachhaltigen Stärkung des Wirtschaftsstandorts Fricktal und des Ressourcenpotenzials für die Gemeinden, die Region und den Kanton gerechnet werden.

Zusatzkredit

Gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag ist für das Vorhaben "Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld" für die Phase 2022–2025 die Bewilligung eines Zusatzkredits nach § 29 GAF vom 5. Juni 2012 erforderlich. Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 4'955'000.– ist der Grosse Rat für die Bewilligung zuständig (§ 29 Abs. 3 und Abs. 6 GAF).

Vergleich mit Aufgaben- und Finanzplan AFP 2021–2024

Bis Ende 2025 wird mit einem Finanzbedarf von rund 4,955 Millionen Franken gerechnet. Die finanziellen Mittel sind wie folgt eingestellt:

Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024

in Franken	Bis 2020	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024	P 2025	Total
AFP 2021–2024							
Globalbudget	1'794'563	1'125'000	500'000	500'000	500'000	-	4'419'563
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand							
Globalbudget	1'794'563	1'250'000	820'000	810'000	230'000	50'000	4'954'563
Abweichung							
Globalbudget	-	125'000	320'000	310'000	-270'000	50'000	535'000

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt wird die zusätzlichen Kosten im 2021 innerhalb des Departements kompensieren.

Im AFP 2021–2024 wurden für die Jahre 2022–2024 zusätzliche Tranchen von jeweils 0,5 Millionen Franken für das Projekt "Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld" eingestellt. Gemäss aktualisierter Aufwandschätzung werden die jährlichen Jahrestanchen mit dem AFP 2022–2025 angepasst. Aufgrund des positiven Projektfortschritts und des mit den Gemeinden und dem Regionalplanungsverband gefundenen Commitment über die weitere Zusammenarbeit können die für die weitere Entwicklungsphase 2022–2025 erforderlichen Mittel in der Zwischenzeit besser abgeschätzt und vorliegend zur Bewilligung beantragt werden.

Weiteres Vorgehen

Der Planungsprozess 2022–2025 erfolgt gemäss aktueller Einschätzung in folgenden Phasen:

bis Ende 2022	Abschluss der behördenverbindlichen Planung (regionaler Sachplan, allenfalls Richtplananpassung); Definition von Erschliessungsprojekten (Strassen, Velowege, öV-Massnahmen wie Busspuren, usw.)
2022/23	Kommunale Nutzungsplanung (Teilrevisionen Bauzonenplan sowie Bau- und Nutzungsordnung); Arrondierung/Landumlegung; Vorbereitung und Gründung einer gemeinsamen Organisation der Gemeinden für die Gebietsentwicklung und das künftige Gebietsmanagement Sisslerfeld; Beginn Vermarktung; Beginn Ausführung von Erschliessungsprojekten (Erschliessungsstrassen, öV-Massnahmen, Projekte für den Fuss- und Veloverkehr)
2024/25	Abschluss Arrondierung/Landumlegung; Weiterführung Vermarktung, Ausführung von Erschliessungsprojekten, Aufwertung Ortsdurchfahrten, Umsetzung öV-Massnahmen und Projekte für den Fuss- und Veloverkehr

1.3.4 Aufgabenbereich 625 'Umweltentwicklung'

Stausee Klingnau; Reaktivierung Seitenarm

in Franken		
Bewilligter Verpflichtungskredit (inklusive Teuerung)	GRB Nr.	2011-1529
einmaliger Bruttoaufwand		2'440'000
wiederkehrender Bruttoaufwand		-
Für Vorhaben zu erwartender Bruttoaufwand		
einmaliger Bruttoaufwand		4'962'000
wiederkehrender Bruttoaufwand		-
Beantragter Zusatzkredit		
einmaliger Bruttoaufwand		2'522'000
wiederkehrender Bruttoaufwand		-
Erwarteter Ertrag (einmalig/wiederkehrend)		4'262'916
Kreditkompetenzsumme (§ 27 GAF) (einmaliger Bruttoaufwand + wiederkehrender Bruttoaufwand x 10)		4'962'000

+ = Aufwand, - = Ertrag

Ausgangslage

Mit Grossratsbeschluss GRB Nr. 2011-1529 vom 8. November 2011 wurde im Rahmen der Zusatzfinanzierungen und Zielanpassungen 2011, II. Teil, für das Projekt "Öffnung Linker Arm, Klingnauer Stausee" ein Kleinkredit für einen einmaligen Nettoaufwand von Fr. 2'440'000.– beschlossen.

Der Regierungsrat hat am 14. Dezember 2016 das Projekt "Stausee Klingnau; Reaktivierung Seitenarm" vom 15. Mai 2014 mit den Projektänderungen vom 8. September 2015 und vom 26. September 2016 gemäss den Auflageakten genehmigt.

Gegen die Entscheide erhoben der Schweizerische Fischerei-Verband sowie der Aargauische Fischerei-Verband am 19. Januar 2017 Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Kern der Beschwerde ist die Forderung nach der Entsorgung aller Sedimente beziehungsweise der Verzicht auf die Wiedereinleitung von Teilen der entnommenen Sedimente. Die Beschwerdeführer betonen in der Beschwerde sodann auch, dass Sie: "... gegen Ziel und Zweck des Projekts, nämlich die ökologische Wiederaufwertung des Seitenarms des Klingnauer Stausees keine Einwände haben, im Gegenteil dem Vorhaben positiv gegenüberstehen."

Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde des Schweizerische Fischerei-Verbands sowie des Aargauische Fischerei-Verbands gut und hob die Projektgenehmigung auf (WBE.2017.35 vom 24. August 2020). Das Urteil hebt die Baubewilligung für das wichtige Projekt vollständig auf und enthält darüber hinaus zwei klare Aussagen (S. 16 f. et passim):

- Eine Sedimentumlagerung verstösst gegen das Gewässerreinhaltegebot gemäss Art. 6 Gewässerschutzgesetz (GSchG) und ist eine Gewässerverunreinigung, wenn darin (wie beim vorliegenden Projekt) Stoffe enthalten sind, die Wasser verunreinigen können.
- Hinzu kommt, dass bereits die Einleitung von Sediment (Feinsediment beim vorliegenden Projekt) allein eine Verunreinigung im Sinn des GSchG darstellt.

Handlungsbedarf und Umsetzungsvorschlag

Grundlage des Projekts, in Zielsetzung und Umfang, bildet der Projektstand beziehungsweise das Auflageprojekt von 2016: Klingnauer Stausee; Reaktivierung Seitenarm (Bauprojekt 2014, Projektänderungen 2015 und Projektänderungen 2016). Es war dazumal im Projekt vorgesehen, dass insgesamt etwa 23'500 m³ (in situ) Sedimentmaterial entnommen werden, wovon 16'000 m³ zur Einleitung in den Zusammenfluss Aare/Rhein und 7'500 m³ zur Entsorgung auf entsprechenden Deponien bestimmt waren.

Eine Wiedereinleitung beziehungsweise Umlagerung von Sedimenten in den Zusammenfluss Aare/Rhein ist aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils WBE.2017.35 vom 24. August 2020 nun nicht mehr möglich. Die Sedimente müssen daher gesamthaft entnommen und entsprechend entsorgt werden.

Um den gesetzlichen Vorgaben betreffend den Gewässerschutz zu entsprechen, fallen daher erhebliche Mehrkosten an:

- Die zusätzliche Entsorgungsmenge der Sedimente erfordert entsprechend zusätzliche Flächen und Massnahmen zur Entwässerung.
- Die Mehrkosten für die gesamte Entsorgung der entnommenen Sedimente werden insbesondere durch die Transport- und Entsorgungskosten verursacht, Triage und Umschlag sowie ein entsprechendes Transportkonzept für die zusätzlich erforderlichen ca. 1'500 LKW-Fahrten.

Aufgrund der nötigen Anpassung der Entsorgung der Sedimente ist mit Zusatzkosten im Umfang von Fr. 2'522'000.– zu rechnen. Dadurch wird ein Zusatzkredit notwendig.

Risiken aus ökologischer Sicht

Ohne regulierende Massnahmen im Klingnauer Stausee wird die Verlandung des gesamten (linken) Stauseebereichs weiter fortschreiten. Dies widerspricht den nationalen und internationalen Verpflichtungen und Schutzzielen, der Ramsar-Konvention, der Verordnung über Wasser- und Zugvogelreservate internationaler und nationaler Bedeutung, der Auen- und Flachmoorverordnung sowie den Schutzdekreten. Zudem wird die Hochwassergefährdung für die umliegenden Gemeinden im unteren Aaretal verschärft.

Risiken aus vertraglicher Sicht

Ohne regulierende Massnahmen im Klingnauer Stausee verstösst der Kanton Aargau gegen die vertraglichen Abmachungen mit der Aarekraftwerk Klingnau AG, welche beim Verkauf der Kraftwerksanlage vereinbart wurden. Die hieraus entstehenden finanziellen Folgen können derzeit nicht abgeschätzt werden. Angesichts der hohen Streitwerte ist zusätzlich mit erheblichen Gutachter-, Verfahrens- und Anwaltskosten zu rechnen.

Auswirkungen

Kostenvoranschlag

Um die neuen Anforderungen an das Projekt "Klingnauer Stausee; Reaktivierung Seitenarm" abdecken zu können, zeigt sich der neue Kostenvoranschlag wie folgt:

in Franken	
Bewilligter Verpflichtungskredit (GRB Nr. 2011-1529)	2'440'000
Für das Vorhaben aufgelaufener Aufwand Stand 14. Januar 2021	699'084
Für Vorhaben noch zu erwartender Aufwand (Finanzbedarf) gemäss Kostenschätzung vom 4. November 2020:	4'263'000
Ingenieursleistungen, Bauprojekt, Ausschreibung und Bauleitung	230'000
Baustelleneinrichtung und Baustellenerschliessung	145'000
Saugbaggerung inklusive Pumpenleitungen	453'000
Abtransport, Behandlung und Entsorgung des Sedimentmaterials	2'360'000
Monitoring/Erfolgskontrolle	120'000
Landerwerb (Ertragsausfall), Wiederherstellungen, weitere Baukosten	180'000
Unvorhergesehenes (10 %, gerundet)	420'000
Mehrwertsteuer 7,7 % (gerundet)	355'000
Total bisheriger und noch zu erwartender Aufwand (gerundet)	4'962'000
Erforderlicher Zusatzkredit	2'522'000

Spezialfinanzierung Sonderlasten

Mit der Rechnung 2018 flossen 18 Millionen Franken aus der Heimfallverzichtsentschädigung Klingnau zweckgebunden beziehungsweise mit einer Eventualverpflichtung belastet in die Spezialfinanzierung Sonderlasten (darüber hinaus hat die Konzessionärin weitere geschuldete 2 Millionen Franken gestützt auf § 7a Ziff. 2 der Vereinbarung vom 9. September 2014 zurückbehalten bis zur Festlegung des neuen sogenannten Referenzzustands ein Jahr nach erfolgreichem Projektabschluss; dieser Betrag wird zu gegebener Zeit auch noch in die Spezialfinanzierung Sonderlasten fliessen). Dies um unter anderem die Mehrkosten für die Entsorgung von belastetem Material aus dem Klingnauer Stausee zu decken, welche ausschliesslich auf bestehende Belastungen der Sedimente, die sich vor dem 8. Juli 2015 im Stauraum abgelagert haben, zurückzuführen sind. Diese Mehrkosten gehen während den ersten 30 Jahren der Konzession zulasten des Kantons Aargau (Vereinbarung vom 9. September 2014, § 7a Ziff. 5).

Die Verpflichtung wurde in den Jahren 2018 und 2019 bei den Eventualverpflichtungen im Jahresbericht ausgewiesen und entsprechend kommentiert.

Der Aufwand des vorliegenden Kredits (inklusive Zusatzkredit) wird ab 2021 nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge, welche beim Bund erst nach definitivem Kreditbeschluss und abschliessend bereinigtem Projekt beantragt werden können, durch die Spezialfinanzierung Sonderlasten ausgeglichen und ist für die Finanzierungsrechnung ab diesem Zeitpunkt saldoneutral. Der Ausgleich erfolgt über die Investitionsrechnung im Aufgabenbereich 410 'Finanzen'. Weil dies nicht budgetiert werden konnte, wird der Regierungsrat dazu eine saldoneutrale Budgetverschiebung in der Investitionsrechnung von Fr. 350'000.– gemäss § 14 Abs. 2 GAF vornehmen.

Folgeaufwand

Durch dieses Projekt ist kein direkter Folgeaufwand zu erwarten.

Eventualverpflichtung

Sedimentablagerungen werden auch in Zukunft stattfinden. Es ist daher davon auszugehen, dass mittelfristig wiederum eine Ausbaggerung anstehen wird. Sollten dabei Mehrkosten für belastete Sedimente resultieren, welche vor dem 8. Juli 2015 im Stausee abgelagert wurden, ist der Kanton Aargau gemäss der Vereinbarung vom 9. September 2014 verpflichtet, diese Mehrkosten während den ersten 30 Jahren der Konzession zu tragen (§ 7a Ziff. 5). Ebenfalls könnten schon früher Mehrkosten entstehen, wenn es zum Streit mit der Konzessionärin kommen sollte, ob das Projekt überhaupt die vertraglich zugesicherte Wirkung erfüllt (Vereinbarung vom 9. September 2014, § 7a Ziff. 2 und 3; "Erreichung eines neuen hydraulischen Gleichgewichts gemäss Ausschreibung vom 6. April 2011"). Dann müsste der Kanton allenfalls das Projekt auf eigene Kosten nachbessern. Finanziert würde der Aufwand über die Spezialfinanzierung Sonderlasten respektive mit den dafür vorgesehenen Mittel aus der Heimfallverzichtentschädigung Klingnau 2018.

Die Eventualverpflichtung aus der Vereinbarung vom 9. September 2014 zur Heimfallverzichtentschädigung wird daher entsprechend weiterhin im Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten-Nutzen-Beurteilung

Aufgrund der steigenden Kosten, bei gleichbleibendem (ökologischen) Nutzen, verschlechtert sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahmen dementsprechend.

In der Botschaft zum Verpflichtungskredit 2011 (11.279) wurde angemerkt, dass bei einer gesamthafte Entsorgung des Aushubmaterials das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht mehr gegeben ist. Da das Projekt durch das Urteil des Verwaltungsgerichts (WBE.2017.35 vom 24. August 2020) jedoch nur unter diesen Umständen realisierbar ist, ist die Frage des besten Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht mehr ausschlaggebend, da kein rechtlicher Spielraum mehr besteht. Aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen sind die Ausgaben im erforderlichen Umfang zwingend.

Mit der Aarekraftwerk Klingnau AG wurde im Rahmen der Vereinbarung vom 9. September 2014 betreffend den Erwerb und der Neukonzessionierung der Kraftwerksanlage Klingnau ein Erwerbspreis für die Übernahme der betriebsnotwendigen Anlagen, Liegenschaften und Grundstücke sowie das betriebsnotwendige Inventar des Kraftwerks Klingnau und das dazugehörige Wassernutzungsrecht bis am 7. Juli 2075 zu einem Preis gemäss Angebot von 180 Millionen Franken festgelegt. Gegenüber der Aarekraftwerk Klingnau AG ist der Kanton Aargau verpflichtet, initiale Massnahmen im Klingnauer Stausee zu treffen, die durch das geplante Projekt umgesetzt werden. Diese Verpflichtung war eine Bedingung für den Erhalt der Heimfallverzichtentschädigung. Gemessen an ihrer Höhe ist sie verhältnismässig, ebenso an den übrigen Verpflichtungen und Eventualverpflichtungen des Kantons gegenüber der Konzessionärin von insgesamt 20 Millionen Franken beträgt die Verpflichtung einen Viertel.

Zusatzkredit

Gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag ist für das Vorhaben "Öffnung Linker Arm, Klingnauer Stausee" die Bewilligung eines Zusatzkredits gemäss § 29 Abs. 1 GAF erforderlich. Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 4'962'000.– ist der Grosse Rat für den Beschluss des Zusatzkredits zuständig (§ 28 Abs. 5 GAF).

Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024

Die finanziellen Mittel sind im AFP 2021–2024 wie folgt im Aufgabenbereich 625 'Umweltentwicklung' eingestellt:

in Franken	Bis 2020	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024	2025ff.	Total
AFP 2021–2024							
Investitionsrechnung							
Aufwand	699'084	100'000	810'000	871'000	20'000		2'500'084
Ertrag*	-	-100'000	-810'000	-871'000	-20'000		-1'801'000
Saldo	699'084	0	0	0	0		699'084
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand							
Investitionsrechnung							
Aufwand	699'084**	250'000	1'500'000	2'000'000	350'000	162'916	4'962'000
Ertrag*	-	-250'000	-1'500'000	-2'000'000	-350'000	-162'916	-4'262'916
Saldo	699'084**	0	0	0	0	0	699'084
Abweichung							
Investitionsrechnung							
Aufwand	0	150'000	690'000	1'129'000	330'000	223'000	2'461'916
Ertrag	0	-150'000	-690'000	-1'129'000	-330'000	-223'000	-2'461'916
Saldo	0	0	0	0	0	0	0

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

* Bei den ausgewiesenen Erträgen handelt es sich um die erwarteten Bundesbeiträge, welche beim Bund erst nach definitivem Kreditbeschluss und mit abschliessend bereinigtem Projekt beantragt werden können, sowie um den Ausgleich aus der Spezialfinanzierung Sonderlasten.

** Bis Ende 2018 wurde ein Aufwand von knapp Fr. 700'000.– für Projektüberarbeitungen, Planungsaufwendungen, Analysen, Gutachten und Untersuchungen über den bisherigen Verpflichtungskredit abgerechnet. In den letzten beiden Jahren fiel nur noch ein marginaler Aufwand von rund Fr. 4'000.– an. Dieser vor Ende 2018 angefallene Aufwand wird nicht über die Spezialfinanzierung Sonderlasten ausgeglichen, sondern wurde in der ordentlichen Rechnung des Kantons Aargau verbucht. Denn erst mit dem Jahresbericht mit Jahresrechnung 2018 (vgl. Seite 95 der Botschaft 19.74) und dem in diesem Jahr angefallenen Ertrag aus der Heimfallverzichtsentschädigung Klingnau ist die Regelung betreffend die Finanzierung der ökologischen Massnahmen zu Lasten der Spezialfinanzierung Sonderlasten in Kraft getreten (vgl. Abschnitt *Spezialfinanzierung Sonderlasten* oben).

Falls Mehraufwand in der Investitionsrechnung entstehen sollte, welcher auch nicht über allfällige Bundesbeiträge (welche beim Bund erst nach definitivem Kreditbeschluss und mit abschliessend bereinigtem Projekt beantragt werden können) gedeckt werden kann, wird dies über eine höhere Entnahme aus der Spezialfinanzierung Sonderlasten ausgeglichen. Für die Finanzierungsrechnung ist das beantragte Vorhaben somit saldoneutral.

Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

Was	Wann
Bearbeitung Projektänderungen	bis Mitte 2021
Vernehmlassungen Fachstellen, Gemeinden, BAFU	Mitte 2021
Bewilligung Projekt durch Regierungsrat (frühestens)	Ende 2021/Anfang 2022
Ausführung der Arbeiten (ausserhalb der faunistischen Schonzeiten)	2022/23
Abschluss Bauarbeiten	2023
Projektschluss	2023 (+ Monitoring)

1.4 Aufgabenbereich 320 'Berufsbildung und Mittelschule'

Verpflichtungskredit 'Integrationsvorlehre (INVOL)'; Verlängerung Verpflichtungskredit und Erweiterung der Zielgruppe

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2015 das vierjährige Pilotprogramm "Integrationsvorlehre" (INVOL) beschlossen, das die Erwerbsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen nachhaltig verbessern soll. Damit will der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) das Potenzial dieser Arbeitskräfte besser ausschöpfen und ihre Sozialhilfeabhängigkeit senken. Das Pilotprogramm des Staatssekretariats für Migration (SEM) hat zum Ziel, die Teilnehmenden praktisch und schulisch auf eine berufliche Grundbildung vorzubereiten (das heisst auf eine zwei-, drei- oder vierjährige Lehre), da eine an die Integrationsvorlehre anschliessende ordentliche duale Ausbildung mit Abschluss "Eidgenössisches Berufsattest (EBA)" oder "Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)" eine nachhaltige berufliche Integration verspricht und den Zugang zur höheren Berufsbildung ermöglicht.

Der Grosse Rat hat im Jahr 2017 im Rahmen der Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2017, II. Teil, für das Vorhaben "Pilotprogramm Integrationsvorlehre" einem Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 4'900'000.– zugestimmt (GRB Nr. 2017-0443). Seit dem Schuljahr 2018/19 wird im Kanton Aargau die INVOL erfolgreich durchgeführt. So wurde die INVOL im Kanton Aargau im ersten Jahr in den Branchen Logistik, Landwirtschaft, Gartenbau und Gastronomie angeboten. Von den 68 Lernenden haben 70 % den Übertritt in eine berufliche Grundbildung geschafft. Auch haben die ersten Evaluationsergebnisse der vom SEM beauftragten Pädagogischen Hochschule Bern ergeben, dass sowohl die Absolventinnen und Absolventen der INVOL wie auch die Betriebe und die Berufsfachschulen sehr zufrieden sind mit diesem Angebot. Bereits im zweiten und dritten Jahr konnten im Kanton Aargau diverse weitere Branchen für die Integrationsvorlehre gewonnen werden, unter anderem Automobil, Bauhauptgewerbe, Betriebsunterhalt, Hauswirtschaft und Pflege. Für das vierte Integrationsvorlehrjahr 2021/22 konnten nebst den bestehenden Branchen zusätzlich die Informatikbranche und der Detailhandel für die INVOL gewonnen werden.

Handlungsbedarf

Im Frühjahr 2019 hat der Bundesrat im Rahmen des Massnahmenpakets zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials entschieden, das Pilotprogramm INVOL bis ins Ausbildungsjahr 2023/24 zu verlängern und auf weitere Branchen mit Arbeits- und Fachkräftemangel auszuweiten, wie zum Beispiel Informations- und Kommunikationstechnologien. Ab Schuljahr 2021/22 sollen ferner auch spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten, die über keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen, am Pilotprogramm teilnehmen können. Damit will der Bundesrat auch das Potenzial dieser Arbeitskräfte besser ausschöpfen und ihre Sozialhilfeabhängigkeit respektive das Sozialhilferisiko senken. Dieses modifizierte Pilotprogramm wird Integrationsvorlehre Plus (INVOL+) genannt.

Umsetzungsvorschlag

Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit der INVOL soll das Pilotprojekt auch im Kanton Aargau um zwei Jahre verlängert werden. Dabei ist trotz der geplanten Ausweitung der Zielgruppe auf spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten, die über keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen, keine Aufstockung der bisherigen 70 Plätze notwendig, da die Asylzahlen national und somit auch kantonal seit Längerem rückläufig sind und auch die aktuellen Prognosen keinen Anstieg erwarten lassen. Die stark rückläufigen Asylzahlen haben auch dazu geführt, dass die eingestellten finanziellen Mittel in den Jahren 2018, 2019 und 2020 nicht vollständig ausgeschöpft wurden.

Die der INVOL in der Regel vorgelagerte Potenzialabklärung wird ab dem Schuljahr 2020/21 durch das Amt für Migration und Integration (bisher Abteilung Berufsbildung und Mittelschule) durchgeführt.

Die Finanzierung der Potenzialabklärung für Personen aus dem Asylbereich, bei denen die materielle Fallprüfung durch das MIKA ergibt, dass sie Anspruch auf über die Integrationspauschale finanzierte Massnahmen haben, erfolgt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres. Die Finanzierung der Potenzialabklärung für spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten übernimmt das Departement Bildung, Kultur und Sport. Für die interne Verrechnung wird eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres und dem Departement Bildung, Kultur und Sport erstellt.

Auswirkungen

Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Wie im Umsetzungsvorschlag erwähnt, wurde der für die INVOL gewährte Verpflichtungskredit aufgrund der rückläufigen Asylzahlen bei weitem nicht ausgeschöpft.

Darstellung des Restkredits per 31. Dezember 2020

in Franken	2018	2019	2020	Total Aufwand
Aufwand	670'655.90	866'727.95	521'508.35	2'058'892.10
Ertrag (Bundesbeiträge)	-455'000.00	-780'000.00	-459'821.00	-1'694'821.00
Nettoaufwand	215'655.90	86'727.95	61'687.35	364'071.20
Verpflichtungskredit (Bruttoaufwand)				4'900'000.00
Restkredit per 31. Dezember 2020				2'841'107.90

Anmerkung: (+) Aufwand; (-) Ertrag

Der Restkredit per 31. Dezember 2020 beträgt Fr. 2'841'107.90.–. Mit diesem Betrag soll die Verlängerte Laufzeit der Pilotphase finanziert werden.

Für die Weiterführung inklusive Verlängerung des Pilotprogramms wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Kostenschätzung für die Schuljahre 2021/22 bis 2023/24

in Franken	SJ 2020/21 Anteil 2021 (7 Monate)	SJ 2021/22	SJ 2022/23	SJ 2023/24	Total
Absolventinnen/Absolventen à Fr. 13'000	30	50	65	65	
Beitrag an Berufsfachschulen mit INVOL	227'500	650'000	845'000	845'000	2'567'500
Potenzialabklärung		60'000	60'000	60'000	180'000
Sprachtest fide	10'000	15'000	20'000	20'000	65'000
Total Aufwand	237'500	725'000	925'000	925'000	2'812'500
Bundesbeitrag	-227'500	-650'000	-845'000	-845'000	-2'567'500
Total Ertrag	-227'500	-650'000	-845'000	-845'000	-2'567'500
Nettoaufwand Kanton	10'000	75'000	80'000	80'000	245'000

Anmerkung: (+) Aufwand; (-) Ertrag

Im aktuellen Schuljahr 2020/21 besuchen 30 Lernende das INVOL-Angebot. Diese Kosten sind zu 5/12 in den aufgelaufenen Kosten bis 31. Dezember 2020 bereits berücksichtigt. Für das Schuljahr 2021/22 werden aufgrund der vorgesehenen Ausweitung der Zielgruppe 50 Absolventinnen und Absolventen erwartet. In den Schuljahren 2022/23 und 2023/24 können maximal 65 Plätze angeboten wer-

den. Der Kantonsbeitrag an die Berufsfachschulen von Fr. 13'000.– pro INVOL-Absolventin beziehungsweise pro INVOL-Absolvent entspricht dem Bundesbeitrag. Mit diesem Beitrag sind sämtliche schulische Ausbildungskosten inklusive der überbetrieblichen Kurse abgedeckt.

Die Potenzialabklärung findet jeweils vor dem Beginn des Schuljahres statt, wobei das Departement Bildung, Kultur und Sport in den Planjahren von jährlich 20 Potenzialabklärungen für spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten à Fr. 3'000.– ausgeht.

In der nachfolgenden Tabelle sind die aufgelaufenen und prognostizierten Kosten pro Kalenderjahr dargestellt:

Finanzbedarf 2021–2024 pro Kalenderjahr (Beträge auf Fr. 100.– gerundet)

in Franken	Bis 2020	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024	Total
Beitrag an Berufsfachschulen mit INVOL		498'300	731'300	845'000	492'900	
Potenzialabklärung		60'000	60'000	60'000		
Sprachtest fide		10'000	15'000	20'000	20'000	
Total Aufwand	2'058'900	568'300	806'300	925'000	512'900	4'871'400
Total Ertrag (Bundesbeitrag)	-1'694'800	-498'300	-731'300	-845'000	-492'900	-4'262'300
Nettoaufwand	364'100	70'000	75'000	80'000	20'000	609'100

Anmerkung: (+) Aufwand; (-) Ertrag

Der Bruttoaufwand beträgt neu voraussichtlich Fr. 4'871'400.–. Dementsprechend reicht der bestehende Verpflichtungskredit von 4,9 Millionen Franken sowohl für die Verlängerung der Integrationsvorlehre um zwei Jahre sowie die gleichzeitige Ausweitung der Zielgruppe aus. Es müssen keine zusätzlichen finanziellen Mittel zugesprochen werden.

Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024

	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024
AFP 2021–2024				
Globalbudget				
Aufwand	770'000	455'000	0	0
Ertrag	-700'000	-400'000	0	0
Saldo	70'000	55'000	0	0
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand				
Globalbudget				
Aufwand	568'300	806'300	925'000	512'900
Ertrag	-498'300	-731'300	-845'000	-492'900
Saldo	70'000	75'000	80'000	20'000
Abweichung				
Globalbudget				
Aufwand	-201'700	351'300	925'000	512'900
Ertrag	201'700	-331'300	-845'000	-492'900
Saldo	0	20'000	80'000	20'000

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Der abweichende Finanzbedarf in den Planjahren wird im AFP 2022–2025 angepasst.

Beantragte Verlängerung und Anpassung des Verpflichtungskredits

Aufgrund der weit geringeren Anzahl Lernende als ursprünglich budgetiert, wird der vom Grossen Rat 2017 bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausgeschöpft. Mit dem Restkredit kann gemäss der vorliegenden Planung die Verlängerung des Projekts bis 2024 sowie die gleichzeitige Ausweitung der Zielgruppe ohne Zusatzkredit finanziert werden. Es gibt somit keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

Der vom Grossen Rat im Jahr 2017 im Rahmen der Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2017, II. Teil, bewilligte Verpflichtungskredit für das Vorhaben "Pilotprogramm Integrationsvorlehre" mit einem einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 4'900'000.– (GRB Nr. 2017-0443), ist jedoch explizit auf die Zielgruppe der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen und auf eine Projektdauer von vier Jahren (2018–2021) ausgerichtet.

Der Beschluss des Grossen Rats zum Vorhaben erfolgte somit im Wissen um das Zielpublikum und in der Absicht der zeitlichen Befristung des Programmes. Die nun beantragte Verlängerung des Projekts um zwei Jahre und Erweiterung um die Zielgruppe der Personen aus EU/EFTA und Drittstaaten stellen wesentliche Änderungen des Programmes dar werden deshalb dem Grossen Rat zur Bewilligung unterbreitet, obwohl dafür keine zusätzlichen finanziellen Mittel benötigt werden.

Weiteres Vorgehen

Die Zustimmung des Grossen Rats vorausgesetzt, treten per Schuljahr 2021/22 erstmals Personen aus der erweiterten Zielgruppe in die INVOL ein.

2. Budget 2021: Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen	Rechtsgrundlage
<p>Nachtragskredite</p> <p>Ein Nachtragskredit ist zu beantragen, wenn die Budgetmittel des Globalbudgets ohne Verpflichtungskredite oder die Budgetmittel der Verpflichtungskredite innerhalb des Globalbudgets nicht ausreichen. Eine Kompensation zwischen den beiden Bereichen ist nicht zulässig.</p> <p>Zudem ist ein Nachtragskredit nötig, wenn die Budgetmittel der Investitionsrechnung trotz Ausschöpfung der Kompensationsmöglichkeiten erhöht werden sollen. Dabei kann es sich um benötigte zusätzliche Budgetmittel von Verpflichtungskrediten in der Investitionsrechnung oder um Investitionsvorhaben ohne Verpflichtungskredit handeln.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 GAF</p> <p>§ 14 Abs. 1 GAF</p>
<p>Nachtragskredite mit Kompensation im Aufgabenbereich</p> <p>Diese Nachtragskredite stellen "Spezialfälle" dar. Denn gemäss § 14 Abs. 1 GAF ist eine Kompensation zwischen finanziellen Steuergrössen sowie zwischen Globalbudget und Verpflichtungskrediten – und umgekehrt – nicht vorgesehen. Somit muss hierfür beim Grossen Rat ein Nachtragskredit beantragt werden.</p> <p>Die Erhöhung der Budgetmittel für einen Verpflichtungskredit mit gleichzeitiger Kompensation innerhalb des Globalbudgets soll mittels eines Nachtragskredits in Kompetenz des Grossen Rats ermöglicht werden. Ein solcher saldoneutraler Nachtragskredit ist dann erforderlich, wenn die Budgetmittel innerhalb des Globalbudgets zwar geplant sind, jedoch nicht unter den Verpflichtungskrediten.</p> <p>Ein Nachtragskredit für das Globalbudget, respektive die Investitionsrechnung mit Kompensation zu lasten der jeweils anderen finanziellen Steuergrösse ist dann zu beantragen, wenn die Budgetmittel für ein Vorhaben zwar budgetiert sind, das Vorhaben aber aufgrund der rechtlichen Bestimmungen in einer anderen finanziellen Steuergrösse abgewickelt werden muss. Da die Budgetmittel eingeplant sind, kann durch die gleichzeitige Reduktion der Mittel in der anderen finanziellen Steuergrösse im Ausmass der Budgeterhöhung eine Budgetverschlechterung vermieden werden. Auch in diesem Fall handelt es sich um einen für die Finanzierungsrechnung saldoneutralen Nachtragskredit.</p>	<p>Beschluss Grosser Rat</p>
<p>Verschiebungen von aufwandseitigen Globalbudgets und Investitionen zwischen Aufgabenbereichen</p> <p>Im beschlossenen Budget kann der Regierungsrat aufwandseitige Globalbudgets (Globalbudget mit einem Aufwandüberschuss) und Investitionen von gesamthaft 10 Millionen Franken und pro Aufgabenbereich maximal 5 Millionen Franken zwischen den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen verschieben. Ist diese Schwelle überschritten, liegt die Bewilligungskompetenz beim Grossen Rat.</p> <p>Formal handelt es sich bei einer Verschiebung um einen auf Stufe Kanton saldoneutralen Nachtragskredit für das Globalbudget respektive für die Investitionsrechnung.</p>	<p>§ 14 Abs. 2 GAF</p>
<p>Anpassung aufgabenseitiger Steuergrössen (Entwicklungsschwerpunkte, Ziele)</p> <p>Wenn sich abzeichnet, dass in einem Aufgabenbereich die gesprochenen Budgetmittel des Globalbudgets oder der Investitionsrechnung nicht ausreichen, kann beim Grossen Rat eine Anpassung der Entwicklungsschwerpunkte oder Ziele beantragt werden, um damit die Budgetmittel einzuhalten.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 GAF</p>
<p>Zuständigkeit bei dringenden Massnahmen</p> <p>Der Regierungsrat kann notwendige Budgetmittel und Verpflichtungskredite für Massnahmen, die keinen Aufschub ertragen, vorzeitig freigeben. Er holt vorgängig, wenn zeitlich möglich, die Ermächtigung des zuständigen Organs des Grossen Rats ein.</p> <p>Der Regierungsrat unterbreitet vorzeitig freigegebene Budgetmittel und Verpflichtungskredite dem Grossen Rat zur nachträglichen Bewilligung.</p>	<p>§ 17 GAF</p>

2.2 Nachtragskredite

2.2.1 Aufgabenbereich 440 'Landwirtschaft'

Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse ALK; Kantonale Darlehen Landwirtschaft; Äufnung Rotationsfonds

in Franken	Aufwand	Ertrag	Saldo
Globalbudget bewilligt	10'796'400	-	10'796'400
Globalbudget Prognose	13'796'400	-	13'796'400
Nachtragskredit für Globalbudget	3'000'000	-	3'000'000
Kompensation	-	-	-

+ = Aufwand, - Ertrag

Umschreibung des zusätzlichen Mittelbedarfs

Ausgangslage

Die Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (ALK) ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung. Sie ist durch den Kanton Aargau mit der Bewirtschaftung der Kantonalen Darlehen Landwirtschaft (KDL) beauftragt (§§ 57 Abs. 1 und 33 Abs. 6 Landwirtschaftsgesetz [LwG AG; SAR 910.200] vom 13. Dezember 2011). Die KDL sind zinslose oder zinsgünstige Darlehen, welche als Investitionshilfen gemäss § 33 Abs. 1–3 LwG AG an Eigentümerinnen und Eigentümer oder Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden können.

Sie werden in der Regel dort gewährt, wo Bundesmittel nicht erhältlich sind. Nebst der Verbesserung der Betriebsstrukturen stehen dabei die Förderung von ökologischen sowie tier- und gewässerschützerisch bedingten Massnahmen im Vordergrund.

Die Mittel für die KDL werden aus einem Rotationsfonds entnommen. Dieser wird von der ALK verwaltet und ist zurzeit mit knapp 22 Millionen Franken dotiert. Aus zurückfliessenden Tilgungsraten kann die ALK jährlich neue Kredite für rund 3,5 Millionen Franken sprechen. Der Rotationsfonds wird heute durch den Kanton Aargau durch Einlagen finanziert. Die Finanzierung richtet sich nach § 33 Abs. 4 LwG AG. Dabei kann der Kanton durch Einlagen beziehungsweise rückzahlbare Darlehen den gesamten Fonds bis zu einer Summe von 40 Millionen Franken erhöhen.

Handlungsbedarf

Die raschen Veränderungen des Umfelds der Landwirtschaftsbetriebe bringen einen hohen Investitionsbedarf mit sich. Neben marktbedingten Anpassungen (zum Beispiel Modernisierung der Produktionsanlagen) erfordern auch politische Veränderungen und der Klimawandel neue Investitionen wie beispielsweise umweltschonende Produktionstechniken oder Wasserversorgungen.

Aus diesen Gründen ist die Nachfrage nach KDL in den vergangenen Jahren gewachsen. Auf die gestiegene Nachfrage und den entsprechenden Liquiditätsrückgang reagierte der Kanton Ende 2019 mit einer zusätzlichen Einlage von Fr. 850'000.–. Trotz dieser Einlage konnten ab August 2020 aufgrund der hohen Nachfrage und dem entsprechenden Liquiditätsrückgang nur noch wenige Darlehensgesuche bewilligt werden. Folglich konnte im Jahr 2020 eine Nachfrage im Umfang von gut 2 Millionen Franken oder rund 20 Gesuchen nicht gedeckt werden.

Der Rotationsfonds basiert auf dem Prinzip, dass die Darlehensrückzahlungen und die Darlehensauszahlungen langfristig im Gleichgewicht sind. Schwankungen müssen grundsätzlich mit Liquiditätsreserven aufgefangen werden können. In der nachfolgenden Tabelle sind die Geldflüsse per Ende Jahr der letzten 5 Jahre dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass die Rückzahlungen der Landwirtschaftsbetriebe alleine den Bedarf an neuen Darlehen nicht decken können. Ein längerfristiger Anstieg der Darlehensauszahlungen ist also nur möglich, wenn der Rotationsfonds weiter geöffnet wird.

Bei einem Anstieg der Auszahlungen kommt zusätzlich der Effekt zum Tragen, dass sich das Wachstum bei den Darlehensrückzahlungen auf die ganze Darlehensdauer (in der Regel 10 Jahre) verteilt.

Kantonale Darlehen Landwirtschaft (in Fr. 1'000.–)	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Von der ALK ausbezahlte Darlehen an die Landwirtschaftsbetriebe	3'323	2'713	2'458	5'492	4'720	18'706
Rückzahlungen der Landwirtschaftsbetriebe an die ALK	3'303	3'272	3'333	3'388	3'660	16'956

Anmerkung: Geldfluss des Rotationsfonds der ALK der letzten fünf Jahre:

Im Jahr 2021 stehen rund 3,3 Millionen Franken geplante Darlehensrückzahlungen und 0,65 Millionen Franken aus geplanten Einlagen des Kantons für neue Darlehensvergaben zur Verfügung. Weil ein Nachholbedarf besteht und die Nachfrage bereits zum jetzigen Zeitpunkt hoch ist, muss damit gerechnet werden, dass der Rotationsfonds schon im 2. Quartal 2021 wieder ausgeschöpft sein wird.

Die untenstehende Tabelle zeigt den Finanzbedarf des Rotationsfonds der ALK bis 2023. Daraus ist ersichtlich, dass eine zusätzliche Aufstockung des Rotationsfonds um 3 Millionen Franken notwendig ist.

Rotationsfonds	in Franken
Liquidität Rotationsfonds per Anfang 2021	200'000
Geplante Äufnung 2021–2023	1'000'000
Saldo aus Ausgaben und Rückzahlungen 2021–2023	-3'000'000
Erwartete Liquidität Ende 2023	-1'800'000
Ziel Liquidität per Ende 2023	1'200'000
Bedarf Nachtragskredit	3'000'000

Anmerkung: Finanzbedarf Rotationsfonds der ALK bis 2023.

Mit der überjährigen Liquiditätssicherung erhält die ALK eine längerfristige Planungssicherheit. Damit wird ihr ermöglicht, die Mittelvergabe so zu planen, dass liquiditätsbedingte Wartezeiten vermieden werden können.

Umsetzungsvorschlag

Der Rotationsfonds der ALK soll mit einer substanziellen Aufstockung im Umfang von 3 Millionen Franken erhöht werden. Diese zusätzliche ausserordentliche Einlage soll im Sinne einer Sofortmassnahme bereits im Jahr 2021 erfolgen.

Gemäss § 33 Abs. 4 LwG AG kann der Bestand des Rotationsfonds entweder durch Einlagen oder durch rückzahlbare Darlehen erhöht werden. Weil die Nachfrage nach KDL steigend ist und die Darlehen mittelfristig nicht an die ALK in den Rotationsfonds zurückbezahlt werden, bleibt das Kapital auf unbestimmte Zeit, langfristig im Rotationsfond gebunden. Deshalb wird wie bisher, aus sachlicher und rechnungslegerischer Sicht, eine Einlage als das zweckmässigere Instrument erachtet. Da die Einlage erfolgswirksam im Aufgabenbereich '440 Landwirtschaft' verbucht wird, wird ein Nachtragskredit für das Budget 2021 von 3 Millionen Franken beantragt.

Notwendigkeit der zusätzlichen Mittel

Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach KDL auch in den Folgejahren auf hohem Niveau bleiben wird. Um einer erneuten Finanzknappheit bereits im nächsten Jahr entgegen zu wirken, soll das Budget 2021 entsprechend angepasst werden. Die erwartete Differenz zwischen dem Bedarf an Investitionshilfen im Rahmen der KDL und dem Budget des Kantons bei den Investitionshilfen beträgt 3 Millionen Franken.

Der Betrag wird im Rechnungsjahr 2021 gemäss den Vorgaben der Leistungsvereinbarung der Aargauischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse ausbezahlt. Da keine mehrjährige Verpflichtung eingegangen wird, ist kein Verpflichtungskredit zu beantragen. Daher wird gemäss § 33 Abs. 1-3 LwG AG für Investitionshilfen im Rahmen von KDL ein Kantonsbeitrag von Fr. 3'000'000.– zur Äufnung des Rotationsfonds ein Nachtragskredit für das Globalbudget nach § 16 Abs. 1 GAF beantragt.

Gemäss § 15 Abs. 2 GAF sind Nachtragskredite möglichst zu vermeiden. Aus diesem Grund wurden vorgängig folgende Alternativen geprüft:

- Ein Verzicht oder eine zeitliche Verschiebung
- Kompensation im Aufgabenbereich
- Verschiebungen von aufwandseitigen Globalbudgets und Investitionen zwischen Aufgabenbereichen

Im vorliegenden Fall ist ein Verzicht oder eine zeitliche Verschiebung nicht zielführend, da die Nachfrage nach KDL besteht und nur gewährt werden kann, wenn der Rotationsfonds über genügend Liquidität verfügt.

Da sich in keinem Bereich von Landwirtschaft Aargau Aufwandsminderungen oder Ertragssteigerungen abzeichnen, gibt es keine Reserven zur Kompensation. Der Fehlbetrag kann daher nicht mittels Anpassung aufgabenseitiger Steuergrössen kompensiert werden.

Gemäss § 14 Abs. 2 GAF kann der Regierungsrat im beschlossenen Budget aufwandseitiges Globalbudget und Investitionen von gesamthaft 10 Millionen Franken und pro Aufgabenbereich maximal 5 Millionen Franken zwischen den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen verschieben. Aufgrund der aktuellen Planungsunsicherheit im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die fehlenden Budgetmittel durch eine Verschiebung von aufwandseitigem Globalbudget zur Verfügung gestellt werden können.

Anpassung Ziele

Ziel 440Z003	Einheit	JB	Budget
		2020	2021
Die Grundlagen für Strukturverbesserungen und Raumnutzung werden gefördert			
Darlehen durch die ALK			
14 Durch die ALK erteilte Investitionskredite und Darlehen	Anzahl	139	420 140
15 Summe der durch die ALK erteilten Investitionskredite und Darlehen	Millionen Franken	21.8	20.0 23.0

2.2.2 Aufgabenbereich 535 'Gesundheit'

Impfkampagne

in Franken	Aufwand	Ertrag	Saldo
Globalbudget bewilligt	1'260'988'948	-352'127'315	908'860'833
Globalbudget Prognose			937'860'833
Nachtragskredit für Globalbudget			29'000'000
Kompensation	-	-	-

+ = Aufwand, - Ertrag

Umschreibung des zusätzlichen Mittelbedarfs

Ausgangslage

Basierend auf den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sind die Kantone verpflichtet, ihre Bevölkerung in kurzer Zeit gegen Covid-19 zu impfen mit dem Ziel, schwere Verläufe und Todesfälle zu verhindern. Die Impfhaltung ist vielschichtig, und die Impfung muss nach minimal 28 Tagen (Impfstoff von Moderna) beziehungsweise nach 21 Tagen (Impfstoff von Pfizer/Biontech) wiederholt werden.

Impfkonzzept

Das BAG hat ein Impfkonzzept mit der Priorisierung von fünf Zielgruppen empfohlen:

- Zielgruppe 1 (1. Priorität): Personen ab 75 Jahren, Personen mit chronischen Krankheiten mit höchstem Risiko, unabhängig vom Alter und Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim wohnen. Auch das Personal mit Patientenkontakt hat die Möglichkeit, sich gleichzeitig impfen zu lassen.
- Zielgruppe 1 (2. Priorität): Personen zwischen 65–74 Jahren.
- Zielgruppe 2: Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt / Betreuungspersonal von besonders gefährdeten Personen.
- Zielgruppe 3: Enge Kontakte (Haushaltsmitglieder, betreuende Angehörige) von besonders gefährdeten Personen.
- Zielgruppe 4: Personen in Gemeinschaftseinrichtungen mit erhöhtem Infektions- und Ausbruchsrisiko (zum Beispiel Behindertenheime).
- Zielgruppe 5: Andere Erwachsene.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der Aargauer Bevölkerung auf die verschiedenen Zielgruppen.

Abbildung 7: Mengengerüst Zielgruppen der Impfkampagne

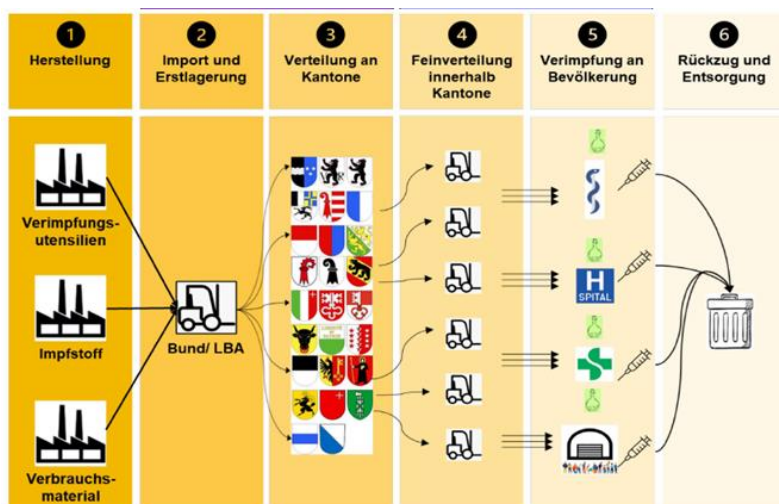


*Die Summe aller Personengruppen ergibt eine höhere Zahl als die aktuelle Wohnbevölkerung des Kantons. Das ist darauf zurückzuführen, dass nicht im Kanton wohnhaftes Gesundheitspersonal mit direktem Patientenkontakt am Arbeitsort geimpft wird.

Verteilung des Covid-19-Impfstoffs gemäss BAG

Die Bestellung und Kontingentierung des Impfstoffs sowie die Bereitstellung von Impfbereich erfolgt durch das BAG beziehungsweise durch die Armeeapotheke. Es handelt sich um eine komplexe Logistik (Lagertemperaturen, Packungsgrösse, Zusatzmaterial): Der kantonale Logistiker muss für die Schritte 3 und 4 über genügend grosse Lagerkapazitäten (chargenspezifisch) im Bereich -75°C , -20°C und $2-8^{\circ}\text{C}$ und für den Transport über eine grosse Fahrzeugflotte im Kühlbereich ($2-8^{\circ}\text{C}$) verfügen.

Abbildung 8: Verteilungsprozess des Impfstoffs und des Impfbereichs



Im Kanton Aargau ist die PLANZER Transport AG aus Villmergen im Auftrag des Kantons für die Logistikaufgaben verantwortlich. Sie übernimmt die von der Armeeapotheke gelieferten Impfdosen und das Impfbereich und ist danach für die Distribution an die Impfstellen besorgt. Die Vergabe dieses Auftrags an die PLANZER Transport AG erfolgte freihändig, aber bei gleichzeitiger Einholung einer Konkurrenzofferte.

Umsetzung im Kanton Aargau

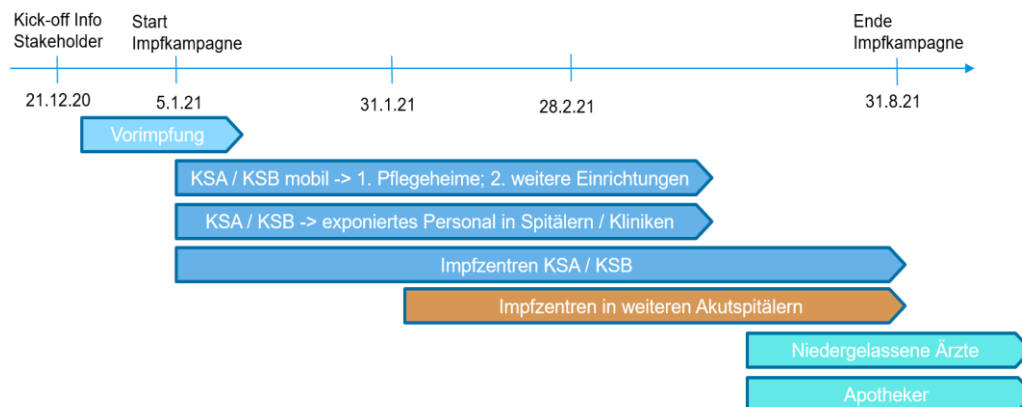
Kantonale Impfstrategie

- Orientierung an der Impfstrategie des Bundes.
- Anbindung an bestehende Strukturen im Gesundheitswesen und deshalb Einrichtung von Impfzentren bei den Akutspitälern.
- Zehn mobile Einheiten zur Impfung in Pflegeheimen sowie anderen Gemeinschaftseinrichtungen mit erhöhtem Infektions- und Ausbruchsrisiko.
- Impfmöglichkeit in dazu bereiten Hausarztpraxen (ca. 200) und Apotheken (ca. 60) für die breite Bevölkerung, sobald genügend Impfstoff zur Verfügung steht.
- Rasche Impfung des exponierten Gesundheitspersonals.
- Begleitung der Umsetzung durch frühzeitigen Einbezug wichtiger Interessenvertreter sowie proaktive und transparente Kommunikation und Sensibilisierung.

Vorgehen

In zeitlicher Hinsicht gestaltet sich die Impfkampagne im Kanton Aargau wie folgt:

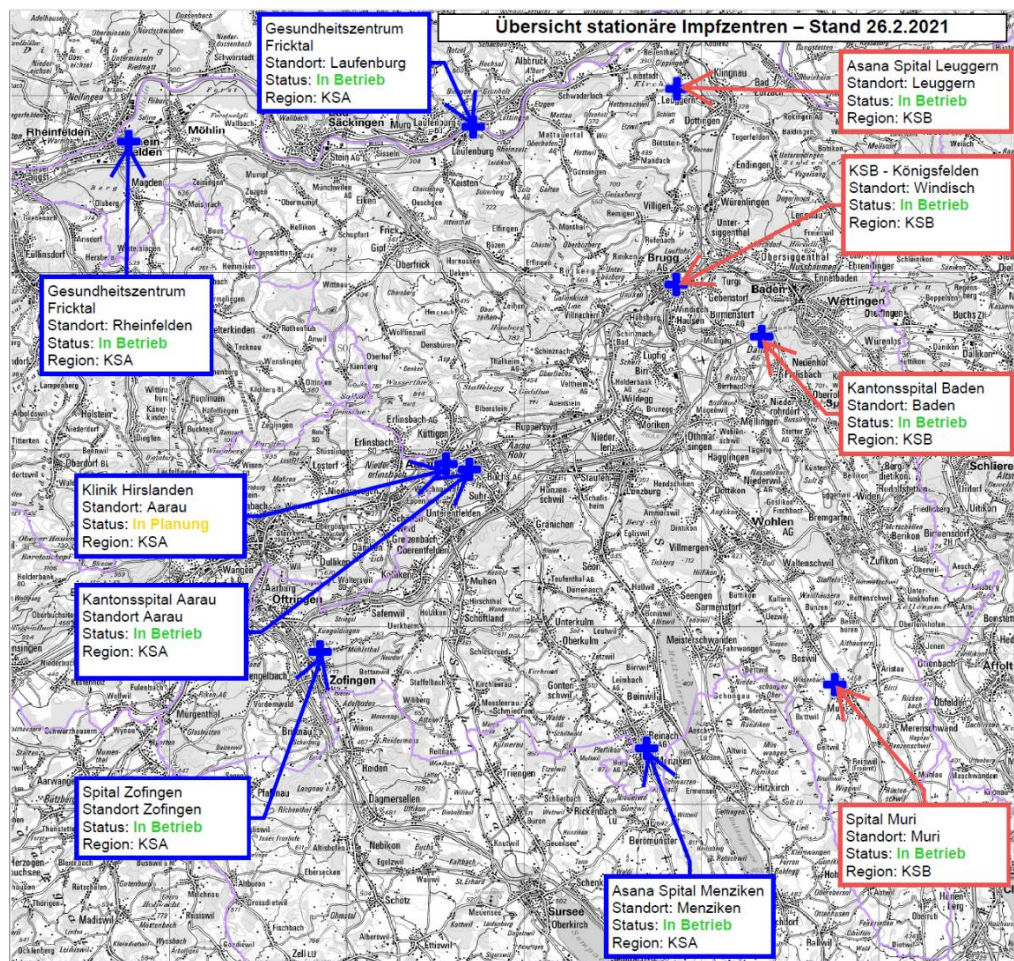
Abbildung 9: Umsetzung Impfkonzept auf der Zeitschiene



Am 5. Januar 2021 haben die Impfzentren der Kantonsspital Aarau AG (KSA) und der Kantonsspital Baden AG (KSB) ihren Betrieb aufgenommen. Sie impfen mobile Personen der 1. Zielgruppe sowie besonders exponierte Gesundheitsfachpersonen. Das KSA und das KSB sind sodann dafür besorgt, dass auch die besonders exponierten Gesundheitsfachpersonen von anderen Spitälern und Kliniken geimpft werden.

Am 20. Januar 2021 hat das KSB in Windisch auf dem Areal der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) einen zweiten Standort eröffnet. Darauf folgte die Eröffnung von weiteren Impfzentren an den folgenden Spitalstandorten: Muri, Rheinfelden, Laufenburg, Zofingen, Leuggern und Menziken. Ein weiterer Standort in Aarau (Betrieb durch Hirslanden Klinik Aarau) steht kurz vor der Eröffnung.

Abbildung 10: Standorte der stationären Impfzentren



Gleichzeitig sind seit dem 5. Januar 2021 zehn vom KSA versorgte mobile Einheiten unterwegs, um die Impfung der Bewohner und der Gesundheitsfachpersonen mit direktem Patientenkontakt in den rund 108 Pflegeheimen sowie besonders gefährdete Personen in weiteren Gemeinschaftseinrichtungen (zum Beispiel in Betreuungseinrichtungen oder in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg) vorzunehmen. Gemäss aktuellem Stand werden bis spätestens Mitte März 2021 alle impfwilligen Personen in den Pflegeheimen geimpft sein.

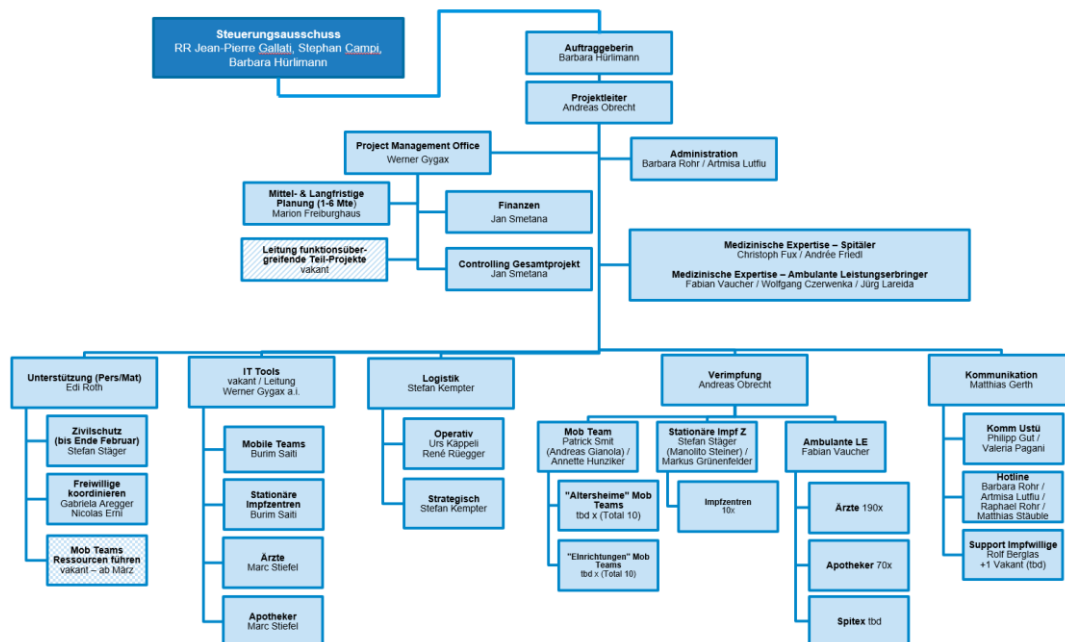
Der genaue Zeitpunkt der Initiierung der dritten Phase hängt von der Verfügbarkeit des Impfstoffs ab. Aufgrund der aktuellen Verfügbarkeitsliste des BAG werden Hausärzte und Apotheker frühestens im Mai 2021 Impfungen vornehmen können.

Projektorganisation und Projektinhalt

- **Steuerung und Organisation**
Optimierung von Abläufen, proaktive Planung, personelle Verbreiterung des Projektmanagements, verstärktes Controlling, Sicherstellung der notwendigen Flexibilität, proaktiver Einbezug von und regelmässiger Austausch mit wichtigen Interessenvertretern.
- **Logistik**
Neben der Distribution durch die PLANZER Transport AG in die Impfzentren muss die Logistik mit dem Ausrollen der Impftätigkeit auf die Hausärzte und Apotheker erweitert werden. Aus finanziellen Gründen soll die Verteilung des Impfstoffs in die Hausarztpraxen und Apotheken über deren Grossisten vorgenommen werden.
- **Verantwortung für die 2. Impfung**
Die Verantwortung für den Vorhalt der 2. Impfung liegt beim Kanton. Eine Bewirtschaftung des Kontingents auf Stufe Kanton stellt das Vorhandensein der 2. Impfung sicher.

- Personal und Ausbildung
Ausweitung des Personalbestandes in der Steuerung und in den Impfzentren, Schulung des Impfpersonals, Schulung von Hausärzten, Apotheker und Spitex-Personal.
- Kommunikation
Verstärkte Kommunikation zu geltenden Impfbestimmungen und Anmeldeprozessen, Publikation regelmäßiger Impfstatistiken, wöchentlicher Newsletter für die Leistungserbringer über den Stand der Kampagne, Sensibilisierung zur Steigerung der Impfquote.
- Rapport-Gefässe
Interne Gefässe: Täglicher interner Projekt-Synchronbericht; wöchentlicher Roundtable zur Information der Leistungserbringer beziehungsweise deren Verbände; wöchentlicher (zu Beginn der Kampagne zweimal wöchentlicher) Rapport mit den beiden medizinischen Experten des Projekts, den Chefinfektiologen des KSA und des KSB; tägliche Absprache zwischen Auftraggeberin und Projektleiter.
Externe Gefässe: wöchentlicher Lagerbericht der Armeephotek, zweimal wöchentlicher BAG-Rapport zur IT-Applikation.

Abbildung 11: Projektorganisation Impfkampagne



Erste Zwischenbilanz

Die Akutspitäler mit Notfallstation haben – bis auf die Hirslanden Klinik Aarau – ihre Impfzentren in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesundheit beziehungsweise den Projektverantwortlichen der Impfkampagne aufgebaut. Insgesamt ist das sehr gut gelungen.

Erschwerend kam allerdings hinzu, dass die in Aussicht gestellte Anmelde-Administrations-Software des Bundes nicht rechtzeitig bereit war. Sie konnte erst ab dem 18. Januar 2021 eingesetzt werden. Der Anmeldeprozess wird seither laufend – auch im Austausch mit anderen Kantonen – verbessert. Da die IT-Applikation des BAG die Einbindung der Hausärzte und Apotheken nicht automatisiert ermöglicht, wird derzeit eine kantonale IT-Lösung entwickelt.

Verschiedene Bereiche bei der Umsetzung gestalten sich vor dem Hintergrund der geschilderten Ausgangslage anspruchsvoll. Laufend ändernde Vorgaben, beispielsweise bezüglich Zeitpunkt und Menge der Impfstoff-Lieferung, erschweren die Planung weiter. Bis am 3. März 2021 wurden im Kanton Aargau insgesamt 69'432 Impfungen erteilt.

Stand Impfungen per 3. März 2021

Total Pfizer/Biontech	38'274
Total Moderna	31'158
Total Impfungen	69'432
1. Impfung – Pfizer/Biontech	24'903
2. Impfung – Pfizer/Biontech	13'371
1. Impfung Moderna	23'651
2. Impfung Moderna	7'507
Durchschnitt der letzten 7 Tage – Pfizer/Biontech	908
Durchschnitt der letzten 7 Tage – Moderna	1'539
Durchschnitt der letzten 7 Tage – Total	2'447

Notwendigkeit der zusätzlichen Mittel

Die Impfung erfolgt ohne Kostenfolge für die geimpfte Person. Die durch die Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) zu tragende Pauschale für den Impfstoff wurde vom Bund auf Fr. 5.– festgelegt. Der Bund liefert die Impfstoffe kostenlos an die Kantone (Anlieferstelle).

Die Kantone tragen die Kosten für die Organisation der Impfungen und die Logistik innerhalb des Kantons sowie den Selbstbehalt der OKP. Der Selbstbehalt gilt mit den Eigenleistungen der Kantone als abgegolten und wird nicht mehr separat in Rechnung gestellt.

Für die Verimpfung haben die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) und die Versicherer per 1. Januar 2021 einen pauschalen OKP-Tarif von Fr. 14.50 ausgehandelt, der für Impfzentren, mobile Teams und Apotheken gilt. Die Abgeltung für die Ärzte ist leicht höher und beträgt Fr. 24.50 beziehungsweise Fr. 16.50 ab 1. Juli 2021. Der Pauschaltarif ist bei weitem nicht kostendeckend. Der Regierungsrat beabsichtigt, alle Leistungserbringer für die Impfhandlung angemessen zu entschädigen.

Durch den Entscheid des Departements Gesundheit und Soziales, für die Impfkampagne die IT-Applikation des Bundes zu verwenden, sind die Kosten kalkulierbarer geworden, da nur Fr. 2.50 pro Person an IT-Kosten anfallen. Den Aufwand, welcher für die Erstellung der Applikation benötigt war, hat der Bund vollumfänglich übernommen. Auf der anderen Seite ist die Einflussnahme auf die Weiterentwicklung der Applikation eingeschränkt. Vom Kanton Aargau gewünschte Weiterentwicklungen und Verbesserungen bedürfen auch der Zustimmung weiterer Kantone. Auf den Kanton kommen somit die Kosten für die Projektorganisation, die Logistik, die Finanzierung der Infrastruktur (Impfzentren und mobile Teams) und die Mitfinanzierung der Impfkosten der Ärzte und Apotheker aufgrund des nicht kostendeckenden Tarifs zu. Im Vergleich zu anderen Kantonen setzt der Kanton Aargau auf eine Impfstrategie, die an bestehende Strukturen andockt. Damit lassen sich Kosten für den Aufbau einer zusätzlichen Infrastruktur vermeiden.

Aus wissenschaftlicher Sicht müssen, um im Kanton Aargau eine Herdenimmunität von mindestens 70 % zu erreichen, 500'000 Personen – was einer Impfquote von 73,5 % entspricht – geimpft werden. In Kombination mit der aktuell vom BAG versprochenen Liefermenge dauert es bis zur Erreichung der angestrebten Durchimpfungsrate rund acht Monate. Das Departement Gesundheit und Soziales geht davon aus, dass das Ziel erreichbar ist und im Laufe der Impfkampagne die Impfwillingkeit weiter ansteigen wird.

Nachfolgende Tabelle listet die kantonalen Kosten in Abhängigkeit von der Anzahl geimpfter Personen auf. Bei 500'000 zweimal geimpften Personen resultieren Kosten von gut 29 Millionen Franken. Die Kosten der in den Impfzentren und den mobilen Teams eingesetzten Zivilschützer werden nicht über das Budget der Impfkampagne abgewickelt.

Budget Impfkampagne nach Anzahl geimpfter Personen in Tausend Franken

Beschreibung	Anzahl zwei Mal geimpfte Personen		
	400'000	500'000	600'000
10 Impfzentren für 8 Monate (75 % der Impfungen)			
Sachkosten	1'900	1'900	1'900
Personalkosten	13'500	16'875	20'250
Zwischentotal	15'400	18'775	22'150
10 mobile Teams für 6 Monate			
Sachkosten	105	105	105
Personalkosten	3'120	3'120	3'120
Zwischentotal	3'225	3'225	3'225
Ärzte / Apotheker (25 % der Impfungen)			
Kosten Impfhandlung und Logistik	11'800	14'750	17'700
Diverses			
Personalkosten Projektteam	4'504	4'504	4'504
Material und Spesen	53	53	53
Logistik	170	170	170
IT	1'560	1'850	2'140
Medizinische Beratung	200	200	200
Zwischentotal	6'487	6'777	7'067
Brutto-Aufwand	36'912	43'527	50'142
Rückvergütung Krankenkasse	-11'600	-14'500	-17'400
Netto-Aufwand	25'312	29'027	32'742

Bei den für die Impfzentren budgetierten Beträgen handelt es sich mangels Erfahrungswerten um eine Kostenschätzung. Die effektiven Kosten werden nach drei bis vier Monaten Betrieb ersichtlich sein. Die Impfzentren sind indes im Rahmen einer Leistungsvereinbarung verpflichtet, vor der Anmietung von Räumlichkeiten oder Containern drei Offerten einzuholen und diese mit einem begründeten Vorschlag der Abteilung Gesundheit zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Einsatz von externen Projektmitarbeitern war notwendig, weil gewisse Ressourcen, zum Beispiel für die Projektleitung, die Kommunikation oder die Logistik, im Kanton nicht verfügbar waren. Die vereinbarten Stundensätze sind moderat und entsprechen den kantonalen Ansätzen.

Die Höhe der kantonalen Entschädigung für die Impfhandlung der Impfzentren, Ärzte und Apotheker hängt von der Anzahl der geimpften Personen ab. Aufwandmindernd wirkt die Rückvergütung der Impfpauschalen gemäss GDK-Tarif von den Krankenkassen.

Aus der Impfkampagne ergeben sich Kosten von gut 29 Millionen Franken. Die Kosten in anderen Kantonen bewegen sich, im Verhältnis zur Einwohnerzahl, mindestens in der gleichen Höhe.

2.3 Vergleich der Nachtragskredite 2021 mit den Vorjahren

In der folgenden Tabelle sind für die Jahre 2010–2021 die für den Saldo des Budgets wirksamen Beschlüsse über Nachtragskredite im Rahmen der beiden Sammelvorlagen sowie die mit separatem Beschluss durch den Grossen Rat beschlossenen Nachtragskredite dargestellt.

in Millionen Franken	SV I	SV II	separate Vorlage	Total
2010	6,3	38,6	-3,8	41,1
2011	1,7	1,5	23,0	26,2
2012	8,0	26,8	0,7	35,5
2013	0,9	10,6	11,1	22,6
2014	0,2	12,8	–	13,0
2015	0,0	53,9	8,2	62,1
2016	21,9	24,7	–	46,6
2017	–	9,3	–	9,3
2018	0,6	–	–	0,6
2019	–	–	10,2	10,2
2020	–	52,3	124,5	176,8
2021	32,0		117,5	

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

2.4 Übersicht über die Entwicklung der Rechnung 2021

Der frühe Zeitpunkt sowie die aktuelle Lage rund um die Covid-19-Pandemie lassen zu diesem Zeitpunkt noch keine verlässlichen Aussagen über die Entwicklung der Rechnung 2021 zu. Fest steht, dass auch im laufenden Jahr 2021 ein Covid-19-bedingter Mehraufwand und Minderertrag anfallen wird.

Aufwandseitig schlagen die Härtefallmassnahmen für die Unternehmen und andere Unterstützungsbeiträge (zum Beispiel Spitäler, Kultur) zu Buche. Der Bund beteiligt sich an den Härtefallmassnahmen nur, wenn der Kanton eigene Mittel zur Verfügung stellt. Mittlerweile hat der Bund die Dotierung des Härtefallprogramms mehrfach erhöht. Der Finanzbedarf des Kantons für eine wirksame Umsetzung der Härtefallmassnahmen kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Und auch für die Spitäler werden im 2021 voraussichtlich weitere Entschädigungszahlungen notwendig sein. Diese Zusatzaufwände sind im AFP 2021–2024 nicht budgetiert.

Auf der Ertragsseite sind – vor allem gegenüber den Prognosen von vor dem Ausbruch der Pandemie– bei den juristischen Personen deutlich tiefere Steuereinnahmen zu erwarten.

Dank einer vorausschauenden Finanzpolitik verfügt der Kanton Aargau allerdings über gute Voraussetzungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen:

- Der Finanzhaushalt steht nach der Gesamtsicht Haushaltsanierung auf einem stabilen Fundament. Die Schulden konnten in den letzten vier Jahren über mehr als 500 Millionen Franken gesenkt und ein grosser Teil der erzielten Überschüsse im Sinne einer vorausschauenden Planung in die Ausgleichsreserve eingelegt werden.
- Mit der bereits kommunizierten Zusatzausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für das Jahr 2021 (aus Geschäftsjahr 2020) erhält der Kanton einen Mehrertrag (von rund 212 Millionen Franken), mit dem das Budgetdefizit 2021 und die aus heutiger Sicht absehbaren Belastungen aufgrund der Covid-19-Pandemie aufgefangen werden können.
- Mit der Ausgleichsreserve verfügt der Kanton Aargau über ein finanzpolitisches Instrument, welches sich insbesondere in solch schwierigen Zeiten der konjunkturellen Unsicherheit bewährt. Dank der in den guten Jahren gebildeten Reserven kann die nötige Stabilität im Kantonshaushalt damit gewährleistet werden, um trotz anhaltender Pandemie wichtige politische Vorhaben umsetzen zu können.

Antrag

Verpflichtungskredite und Zusatzkredite

1.

Es werden folgende Verpflichtungskredite beschlossen:

Aufgabenbereich	Kapitel Seite	Vorhaben/Projekt	einmaliger Bruttoaufwand (in Franken)	wiederkehrender Bruttoaufwand (in Franken)
515 'Betreuung Asylsuchende'	1.2.1 Seite 5	Verlängerung Mietvertrag und Instandsetzung kantonale Unterkunft Buchs 3 + 5	3'196'000	–
625 'Umweltentwicklung'	1.2.2 Seite 8	Gemeinde Mellikon, Auenrenaturierung Meieried	2'825'000	–
635 'Verkehrsangebot'	1.2.3 Seite 13	Haltestelle Seon Nord (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeister-Verbands, Stand vom 1. Januar 2020; Indexstand von 239,0 Punkte) Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- oder Minderaufwendungen an.	3'510'000	–
635' Verkehrsangebot'	1.2.4 Seite 17	Wildegg, Busterminal und Bahnhofplatz	2'700'000	–

2.

Es werden folgende Zusatzkredite beschlossen:

Aufgabenbereich	Kapitel Seite	Vorhaben/Projekt	einmaliger Bruttoaufwand (in Franken)	wiederkehrender Bruttoaufwand (in Franken)
710 'Rechtsprechung'	1.3.1 Seite 23	Bezirksgericht Lenzburg; Neubau; Zusatzkredit für Planung (Schweizerischer Baupreisindex SBI, Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Indexstand April 2020, 95,9 Punkte) Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- oder Minderaufwendungen an.	970'000	–
100 'Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte (SK)'	1.3.2 Seite 27	SmartAargau; Entwicklungsschwerpunkt 100E005; Verlängerung bis 2024	2'138'000	–
610 'Raumentwicklung'	1.3.3 Seite 36	Projekt "Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld"	1'832'000	–
625 'Umweltentwicklung'	1.3.4 Seite 44	Stausee Klingnau; Reaktivierung Seitenarm	2'522'000	–

3.

Die Verlängerung und Anpassung des Verpflichtungskredits mit einem einmaligen Bruttoaufwand von 4,9 Millionen Franken für das Pilotprogramm Integrationsvorlehre (INVOL) wird beschlossen.

Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrößen

4.

Es werden folgende Nachtragskredite beschlossen:

Aufgabenbereich	Kapitel Seite	Vorhaben/Projekt	Nachtragskredit (in Franken)
440 'Landwirtschaft'	2.2.1 Seite 54	Globalbudget: Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse ALK; Kantonale Darlehen Landwirtschaft; Äufnung Rotationsfonds	3'000'000
535 'Gesundheit'	2.2.2 Seite 57	Globalbudget: Impfkampagne	29'000'000

5.

Die in der Botschaft unter der Ziffern 2.2.1 aufgezeigte Änderungen bei den Zielen werden beschlossen.

Regierungsrat Aargau